<36614194200019

<36614194200019

Bayer. Staatsbibliothek

J. publ. germ. 826m

Uebersicht

Historische Uibersicht
von allen
dem
Herzogthum Würtenberg
zu Ende des vorigen und zu Anfang
dieses Jahrhunderts
von
Frankreich angesezten Contributionen,
von den
wegen denselben ausgeschriebenen
ausserordentlichen Steuren,
und
von den damaligen ausserordentlichen
Craiß- und andern Umlagen
überhaupt.

Mit Beilagen.

Tübingen, 1797.
gedrukt bei Wilhelm Heinrich Schramm.

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS.

Prüfet alles, und das Gute behaltet.

Unter den vielen Flugschrifften, welche über die den 17ten Juli des vorigen Jahrs, der französischen Republik, vermög des mit dem General Moreau geschlossenen Waffenstillstands, stipulirte Contribution erschienen sind, findet sich auch nicht eine Einzige, worinn historisch gezeigt worden wäre, wie viel den Franzosen bei ihren Einfällen in Würtenberg zu Ende des vorigen, und zu Anfang dieses Jahrhunderts, als Contribution habe bezalt werden müssen, und wie diese im Land umgelegt worden seye. Die Summen, welche damals an Franckreich bezalt werden mußten, führt zwar der um die würtenbergische Geschichte so verdiente verstorbene Regierungs-Rath

und Geheime Archivar, **Sattler**, in seinem bekandten grossen Werck an; allein seine Nachrichten von denselben sind in mehrern Bånden seiner Geschichte zerstreut und unvollståndig, und sein Werck ist nicht in vieler Hånden. Wie jene Summen in dem Land erhoben worden seyen, ist vielleicht noch wenigern bekandt, weil sehr viele unserer Registraturen sehr unvollståndig, oder doch zum Teil so wenig geordnet, sind, daß es beinahe nicht måglich ist, aus Einzelnen derselben sich vollståndige Nachrichten darüber zu sammlen.

Und doch ist es wircklich, da die der Republik Franckreich accordirte Contributions-Summe in dem Land umgelegt werden solle, an und für sich intressant, zurückzusehen, was unsere Vor-Eltern, die doch manchmalen auch recht glückliche Einfålle hatten,

und Recht mit Billigkeit gut zu paaren wußten, in ähnlichen Fällen gethan haben, und es ist doppelt intressant, da schon so viel über die Art und Weise, die Contribution umzulegen und einzuziehen, raisonirt und deraisonirt worden ist. Auch in der Zukunfft, und wenn das grosse Werck, das schon so viele Hände in Thätigkeit gesezt hat, endlich einmal vollendet seyn wird, mag eine Vergleichung zwischen dem, was am Ende des vorhergehenden und am Anfang dieses Jahrhunderts, und dem, was hundert Jahre nachher, für recht und billig und klug gehalten wurde, nicht unangenehm seyn, und wer wird nicht, allen Umständen nach, zum voraus überzeugt seyn, daß die Vergleichung zur Ehre unserer Zeit ausfallen werde?

Diese so nahe liegenden Betrachtungen

veranlaßten mich, in müssigen Stunden historische Data, wie ehemals die Contributionen umgelegt worden seyen, aufzusuchen, und je unvollständiger diese, troz all' meiner und einiger meiner Freunde Bemühungen, lange Zeit über blieben, desto mehr entstund und reifte der Entschluß bei mir, das wenige, was ich gefunden hatte, dem Publicum mitzuteilen, um vielleicht einen mit mehrern Hülfs-Mitteln versehenen, und der Sache in jedem Betracht mehr gewachsenen Mann zu veranlassen, etwas vollständigeres zu liefern. Ich fieng deßwegen an, meine Data zu ordnen, und unter dem Titel: Historische Fragmente rc. welche sich aber in wenigen Bogen ganz allein auf die zu Ende des vorigen und zu Anfang dieses Jahrhunderts (und mehrere Fälle finden sich nicht,) von Franckreich angesezte Contributionen, die durch die damaligen französischen Ein-

fälle überhaupt verursachte Kosten und Schäden, und die wegen jenen ausgeschriebene ausserordentliche Steuren, so weit sie mir bekandt waren, beschränken sollten, drucken zu lassen. Bei den erstern legte ich Sattlers Geschichte, und eine gerade vor 100. Jahren (1696.) in Stuttgardt, autoritate publica, unter dem Titel:

"Ausführliche Vorstellung, was das Hochfürstl. Haus Würtenberg, und dessen in Schwaben gelegene Lande, von der Cron Franckreich, a tempore des gebrochenen Stillstands, biß hiehero, wider aller Völcker Rechten, unbillig gelitten, und dessentwegen von der Allerchristlichsten Majestät völlige Reparation zn suchen. Cum provocatione ad tractatus pacis futurae ejusque conciliatores arbitros & compaciscentes aequissimos.„

gedruckt erschienene Schrifft zu Grund, und

auf jenen ersten Titel bezieht sich auch noch der Anfang des §. 19. Bald hingegen fand ich, daß um der Piece ein wenig mehr Intresse zu geben, ich meinen Plan auch auf die andere damals ausgeschriebene Anlagen ausdehnen, und zeigen müsse, wie sehr bereits vor jenen Steuren die Abgaben von dem **gewönlichen Steuer-Stock** zugenommen, welche **ungewönlichen Besteurungen** bereits die laufenden Kriegs-Kosten nöthig gemacht haben, und wie man deßwegen **nach angesezten Contributionen** gezwungen gewesen seye, immer mehrere Personen und Gegenstände in Concurrenz zu ziehen.

Indem ich auf diese Art meinen Plan erweitert hatte, erhielt ich durch die Güte einiger verehrungswürdigen Männer und einiger Freunde, (denen ich hiemit öffentlich gehorsam dancke;) eine Menge alter Con-

tributions-Acten, und einige Sammlungen von Rescripten, in denen ich nun meistens fand, was ich lange noch gewünscht und vergeblich gesucht hatte. Aber freilich waren die ersteren wenig geordnet, und ich konnte den grösten Teil derselben nur wenige Tage, und nur unter Umständen benutzen, die mich öffters zu einer angenehmern Unterhaltung abriefen; leicht möglich daher, daß ich manches übersehen habe, was eben so, und vielleicht noch mehr, des Drucks werth gewesen wäre, doch hoffe ich, dem Publicum eine zimmlich vollständige Uebersicht nicht nur von den **ehemals an Franckreich bezalten Contributionen**, sondern auch von allen sowohl wegen diesen, als in den damaligen französischen Kriegen überhaupt ausgeschriebenen **gewönlichen und ausserordentlichen Steuren und Anlagen**, zu übergeben.

Mein Verdienst dabei ist sehr klein; es besteht allein darinn, daß ich kein Document benuzte, für dessen Aechtheit ich nicht Bürge seyn könnte, daß ich alle, mit vieler Mühe gesammelte, Nachrichten in eine, wie ich glaube, natürliche Ordnung stellte, und daß ich einen **getreuen** Auszug aus denjenigen Documenten gab, welche ich nicht als Beilagen abdrucken ließ. Diesen Auszug glaubte ich **wörtlich** machen zu müssen, teils um die Avtenticität der Quellen zu beweisen, und teils um manchem Leser das Vergnügen, welches mir die naive, Zeit und Umständen oft so ganz angemessene Sprache gewährte, auch zu verschaffen. Den Innhalt der als Beilagen abgedruckten Documente gab ich deßwegen auch in der Ausführung beinahe vollständig an, weil ich es für unangenehm halte, im Lesen unterbrochen und genöthigt

zu werden, das Speciellere, worauf man vielleicht so eben am meisten begierig ist, erst hinten im Buch nachzuschlagen, und ich wollte also hier, nur für die Bequemlichkeit des Lesers, gewiß aber nicht für meinen Vorteil, sorgen. Mehrere Documente ließ ich deßwegen nicht, als Beilagen, abdrucken, weil in meinem Haupt-Plan immer nur die wegen den französischen Contributionen ausgeschriebenen Steuren lagen, und weil der Preiß der Pieçe, welche meinem Wunsche nach in die Hände vieler kommen sollte, zu sehr würde erhöht worden seyn. Alles Raisonnements über die Anwendbarkeit und Nicht-Anwendbarkeit jener Umlagen auf unsere Zeiten enthielt ich mich, teils aus dem so eben angeführten Grund, teils und vorzüglich aber, weil ich nichts bessers, und nicht einmal so viel Gutes, über die Art

und Weise, die im vorigen Jahr accordirte Contributions-Summe umzulegen und einzuziehen, zu sagen mir getraute, als in vielen der erschienenen Schrifften bereits gesagt worden ist. Die wenigen allgemeinen Resultate hingegen, welche sich jeder Leser, der ganz Unbefangene, so wie derjenige, welcher auf irgend eine Art Partie nimmt, von jenen Steuren überhaupt abstrahiren wird, sind diese: daß sobald die damaligen Kriege und Contributionen viele ausserordentliche Umlagen erforderten, man die Last, so viel möglich, zu verteilen suchte, und alle Personen und Gegenstände in Besteurung zog, für deren Sicherheit und Erhaltung durch die aufgewendeten Kosten und bezalte Summen gesorgt worden war, daß man den Verlust der Geplünderten 2c. nicht zu der Contribution rechnete, sie hingegen durch eine

Verminderung ihrer gewönlichen Abgaben nach und nach zu entschädigen suchte, daß man die Contributionen so bald als möglich, und ehe noch das Gefühl der Angst wegen der einem Jeden gedrohten, und das Gefühl der Freude über die durch dieselben von einem Jeden abgewendeten Gefahr, sich verlohren hatten, umlegte, und daß die meisten ausserordentlichen Steuren nur mit dem Grössern oder Kleinern Landschafftlichen Ausschuß vergliechen wurden.

Die Parallelen endlich, welche zwischen dem Betragen der Franzosen bei ihren ehemaligen Einfällen, und dem bei ihrem leztern Besuch, hie und da leicht aufzufinden sind, überlasse ich jedem Leser selbst zu ziehen, und bemercke nun nur noch, daß unter dem in den Noten vorkommenden W. L. G. B. die Würtenbergische Landes-

Grund-Verfassung, und unter der Ausführlichen Vorstellung ꝛc. die obenangeführte, im Jahr 1696. erschienene, Schrifft, zu verstehen seyen.

Geschrieben,
im Jenner 1797.

Summarischer Inhalt.

Contributionen wurden an Franckreich bezalt:

I. Aus Veranlassung des Französisch - Holländischen Kriegs.

1.) Contributionen von den Jahren 1672. 1675. u. 1676. §. 1. u. 2.
2.) Einen Teil von diesen übernahm der Herzogliche Kirchen-Rath. §. 3. wegen dem übrigen aber wurde
3.) Eine Extraordinari - Umlage l. Befehls vom 30ten April 1680. in das Land ausgeschrieben. §. 4.

II. Vom Nimwegischen biß zum Ryßwickischen Frieden.

A.) Im Jahr 1688.
1.) Contributionen, und durch den Einfall der Franzosen verursachte Kosten und Schäden überhaupt. §. 5. — 9.
2.) Von der Verlegenheit des Magistrats in Tübingen, wegen den Stadt und Amt angesezten 20,000. fl. Brandschatzung. §. 10.
3.) Damals ausgeschriebene Steuren. §. 11.
4.) Gezwungenes Anlehn l. Befehls vom 10ten Dec. 1680. §. 12. und 13.

B.) In den Jahren 1692. und 1693.
1.) Contributionen, Contributions-Accord vom 9ten Augst. 1693. und übrige Kosten und Schäden. §. 14. — 18.
2.) Ausgeschriebene Steuren und Umlagen auf den gewönlichen Steuer-Stock in den Jahren 1689. — 1695. und was den Untertanen daran abgerechnet und nachgelassen worden. §. 19. — 27.
3.) Ausserordentliche Mittel zu Bestreitung der Kriegs-Kosten, in den Jahren 1690. — 1692. §. 28.
a.) Erhöhung des Acceises. §. 29.
b.) Familien-Steuer, Auflage auf alle von Michaelis 1690. biß dahin 1691. zum commerciren eingelegte Weine, und Abgaben von den Jahr-Wochen- und Tag-Löhnen; l. Bef. vom 24. Febr. und 9ten Merz, und Erhöhung der Familien-Steuer l. Bef. vom 30ten Juni 1691. §. 30.-56.
c.) Abgabe des 30ten Teils von Wein, Früchten und Heu, l. Bef. vom 25ten Juni 1691. §. 57. — 60.
d.) Anlehn. §. 61. — 63.
e.) Abgabe des 30ten Teils von Wein, Früchten und Heu, l. Bef. vom 23ten Juni 1692. §. 64.
f.) Abgabe des 30ten Teils der Besoldungen, Jahr- und Wochen-Löhnen l. Bef. vom 20ten Juli 1690. §. 65. u. 66.
4.) Ausserordentliche Mittel zu Bezalung der Contribution. §. 67.
a.) Allgemeine Brandschatzung aller noch aufrecht stehenden Häuser und Gebäude, auch Commercien und Gewerbe, l. Bef. vom 30ten Sept. 1693. §. 68. — 72.
b.) Vieh- und Wein-Steuer, l. Bef. vom 23ten Nov. 1693. §. 73. — 77.
c.) Allgemeine Kopf-Steuer, l. Bef. vom 14ten Sept. 1694. §. 78. und 85.
a.) Inhalt des Befehls. §. 79.
b.) Tare für die geist- und weltlichen Beamten und Bedienten auf dem Land, und übrige Untertanen. §. 80—83.
c.) Tare für den fürstlichen Ober-Rath. §. 84.
d.) Gezwungenes Anlehn bei den Städten und Aemtern, l. Bef. vom 23ten Jan. 1697. §. 86.

5.) Projeckt, wie die durch den Aufenthalt der Franzosen in Stuttgardt im Jahr 1693. verursachten Kosten und Schäden zwischen der Landschafft, der Herzoglichen Rennt-Kammer, dem Herzoglichen Kirchen-Rath, und der Stadt Stuttgardt, zu verteilen wären. §. 87. — 91.

6.) Protestation der Landschafft dagegen, vom 17ten Merz 1694. §. 92. und 93.

7.) Der Herzogliche Kirchen-Rath übernahm den 3ten Teil der Contributions-Summe. §. 94.

III. Während des Spanischen Erbfolge-Kriegs.

1.) Contributionen, Contributions-Accord vom 5ten Juni 1707. und übrige Kosten und Schäden. §. 95. — 100.

2.) Ausgeschriebene Steuren und Umlagen auf den gewönlichen Steuer-Stock in den Jahren 1700. — 1709. und was den Untertanen daran nachgelassen und abgerechnet worden. §. 101. — 106.

3.) Abgabe des 30ten Teils von Wein, Früchten und Heu, in den Jahren 1703. — 1716. §. 107. und 108.

4.) Ausserordentliche Mittel zu Bezalung der Contribution:

a.) Beinah gezwungene Anlehnungen. §. 109. und 110.

b.) Umlage von 2. Jahrs-Steuren, l. Bef. vom 20ten Juni 1707. §. 111.

Nachdem man zu eruiren gesucht hatte, was nach geschlossenem Contributions-Accord zu der französischen Armee noch geliefert, und was geraubt und geplündert worden seye, welches an der stipulirten Summe abgerechnet werden sollte; §. 112.

und nachdem der Rest derselben durch Kaufleute in Straßburg getilgt worden war; §. 113.

c.) Ein gezwungenes Anlehn bei allen Kirchen-Räthlichen Rennt-Kammer- und Kammerschreiberei-Beamten, l. Bef. vom 16ten Jen. 1708. §. 114.

d.) Eine allgemeine Kopf-Steuer, l. Bef. vom 15ten Merz 1708.

a.) Inhalt des Befehls. §. 115.

b.) Taxe für die geist- und weltlichen Beamten und Bedienten auf dem Land, für die Universität zu Tübingen, und für das Herzogliche Hofgericht. §. 116.

c.) Taxe für die übrigen Inwohner. §. 117. und 118.

5.) Der Herzogliche Kirchen-Rath übernahm an der Contributions-Summe 200,000. fl. §. ult.

Beilagen.

I. Tabelle und Einteilung der Familien, wie jede Haushaltung im Herzogthum Würtenberg zur Extraordinari-Craiß-Umlag dieses Jahr zu concurriren. Stuttgardt, den 20ten Febr. 1691.

II. Befehl wegen der allgemeinen Brandschatzung aller noch aufrecht stehender Häuser und Gebäude, auch Commercien und Gewerbe im Land; d. d. 30ten Sept. 1693.

III. Befehl wegen der Wein- und Vieh-Steuer, d. d. 23ten Nov. 1693.

IV. Instruction und Taxa, wornach sich in Ansetzung der Kopf-Steuer bei geist- und weltlichen Bedienten, wie auch der samtlichen Burger- und andern Inwohnerschafft in denen Städten und auf dem Land zu richten. d. d. 14ten Sept. 1694.

V. Taxe für die geist- und weltlichen Beamten und Officialen auf dem Land, für die Universität in Tübingen, und für das Herzogliche Hofgericht, bei der den 15ten Merz 1708. ausgeschriebenen Kopf-Steuer.

I.

Aus Veranlassung des Französisch-Holländischen Kriegs.

§. 1.

Die erste Contribution forderten die Franzosen von Würtenberg in dem Krieg, welchen sie im Jahr 1672. mit den vereinigten Niederlanden anfiengen, in welchen auch der Kaiser und zulezt, wie gewöhnlich, das ganze deutsche Reich, verwickelt wurden, und der sich mit dem zu Nimwegen (den 5ten Febr. 1679.) geschlossenen Frieden endigte. Sie hatten damals noch Breisach und Philippsburg inne, und von da aus machten sie Einfälle in Würtenberg, und trieben Contribution ein.

§. 2.

Wie viel dieselbe betragen habe, kan ich nicht genau bestimmen, und ich getraue mir auch nicht zu behaupten, daß sie, so wie nachher, ein Lösegeld für alle war, indem die Einfälle nur in einzelne Gegenden, aus denen sie sich jedesmal wieder bald zurückzogen, gemacht, oder nur einzelne Städte und Aemter damit bedroht, wurden.

Aus einer jenen beeden Festungen machten sie im Jahr 1675. einen Einfall in das Land, und erpreßten 20,000 fl. Contribution, sie wurden ihnen aber von den kaiserlichen Truppen wieder abgejagt. Aus welcher Festung sie den Einfall machten, und wo? und wie? sie die Contribution eintrieben, bemerkt Herr Sattler nicht. [a])

Eben so unbestimmt spricht er von einer Brandschatzung, welche die Philippsburger Besatzung im Frühjahr 1676. aus dem Land zog, und er bemerkt nur: daß dieselbe, und die Kosten, welche die viermonatliche Verpflegung des in Lotringischen Diensten gestandenen Chavaguacischen Regiments, zusammen 139,000. fl. betragen, und daß die Landstände auf dem in dem gedachten Jahr gehaltenen Landtag von dem Kirchengut einen weitern Beitrag dazu verlangt haben. [b])

In dem folgenden Jahr forderte der Commandant in Freiburg, welches die Franzosen besezt hatten, von den Städt und Aemtern Hornberg, Tuttlingen und St. Georgen, unter Bedrohung militairischer Execution und Brand,

---

a) Sattler, Geschichte des Herzogthums Würtenberg unter der Regierung der Herzoge. 10tr Th. 13. Abschn. §. 18.

b) Sattler, 10tr Th. 13. Abschn. §. 21.

eine Contribution, es findet sich aber nicht angezeigt, wie viel dieselbe betragen habe.[c])

Jene von der Philippsburger Besatzung im Frühjahr 1676. angesezte Brandschatzung, war aber entweder nicht die einzige, welche während dieses Kriegs von derselben gefordert worden, oder wurde sie damals nicht ganz baar bezalt. Denn auf dem im Frühjahr 1680. gehaltenen Landtag verlangten die Landstände von dem Kirchengut abermals einen Beitrag zu dem unvermutet geforderten Contributions-Hinterstand der Vestung Philippsburg, welcher aller angewendeten Mühe und Vorstellungen bei der Crone Frankreich unerachtet auf die Summe von Ein hundert und zwölf tausend Gulden bestimmt worden seye, und dieser Beitrag wurde auch würklich auf 15,000. fl. verglichen.[d])

§. 3.

Unerachtet nun jene Contributionen nur bei einzelnen Einfällen in einem kleinen Theil des Landes von einzelnen Städt und Aemtern gefordert, oder wirklich eingetrieben worden waren, so wurden sie doch, wie billig, als Ausgaben angesehen, an welchen das ganze Land zu

c) Sattler, 11tr Th. 14. Abschn. §. 13.
d) Sattler, 11tr Th. 14. Abschn. §. 35. W. L. G. B. p. 914.

leiden habe. Der Herzogliche Kirchenrath übernahm an der ganzen Contributions-Summe, und an den Verpflegungskosten des Chavaguacischen Regiments vermög des Landtags-Abschieds vom 22ten December 1675. — 28,000 fl. Vermög des vom 18ten Sept. 1676. — 4,000 fl. und vermög des vom 19ten May 1680. — 15,000 fl. wobei jedoch die Landschaft sich jedesmal ausdrücklich verwahrte: daß die Annahme der Oblation ihren in den Landes *Compactatis* und uralter Herkommenheit gegründetem *juri collectandi & exigendi tertiam &c.* zu keinem Abbruch gereichen, noch in *consequentiam* gezogen, oder dahin verstanden oder bedütten werden solle.[e])

Daß die erstern 28,000 fl. wegen der Contribution beigeschossen wurden, ist zwar in dem Landtags-Abschied von 1675. nicht ausdrücklich bemerckt, es ergiebt sich aber aus den Worten des folgenden Abschieds von 1676. „Als ist endlich dieser Punkt dahin verglichen worden, daß die von dem geistlichen Gut, über die, bei jüngster Landtags-Verabschiedung, bewilligte 28,000 fl. *ratione præteriti* wegen der Chavagniakischen Winterquartier und Philippsbur-

e) W. L. G. V. p. 862. 878. und 914.

ger Contribution zu einem Nachschuß offerirte vier tausend Gulden gehorsamste Prälaten und Landschaft zwar in Abschlag annehmen wollen, u. s. w.„ [f])

§. 4.

Wegen dem übrigen Contributionsrest wurde, unerachtet die schon auf dem im Jahr 1673. gehaltenen Landtag verabschiedete Accis-Erhöhung, [g]) in den Landtags- und grössern Ausschuß-Tags-Abschieden vom 30ten März 1674, 18ten Sept. 1676, und 15ten December 1677, wegen den ausserordentlichen Kriegsausgaben, aufs neue bestätiget worden war, und auch noch durch den Landtags-Abschied vom 19ten May 1680, jedoch nur noch auf einige Quartal, bestätiget wurde [h]) — unter dem 24ten Februar und 30ten Apr. 1680. noch eine besondere Extraordinari-Umlag in das ganze Land ausgeschrieben.

Wie viel die ganze Contributions-Summe und die ganze Extraordinari-Umlag betragen, war in den in das Land erlassenen Fürstlichen Befehlen nicht ausgedrückt, sondern es wurde in denselben nur im Allgemeinen gesagt: „Man

---

f) W. L. G. V. p. 878.

g) Ebendas. p. 767.

h) Ebendas. p. 777. 876. 894. und 916.

werde sich erinnern, daß schon im Jahr 1676. dem Herzogthum und Land von der französischen Garnison in Philippsburg, gleich andern in derselben Revier gelegenen und angränzenden Churfürstenthümern, Städten und Landen, eine sehr starke Contributions-Beitragung, mit angedrohter Feuer- und Schwerds-Verfolgung, angekündet worden seye, worauf jetzo die Crone Frankreich beständigst verharre, daß die damals aufgelegte Contribution bis auf den Tag der Einnahm Philippsburg continuirt, und also der Rückstand, welcher sich auf eine sehr grosse *Summam* Gelds belaufe, unnachläßig nachgetragen werden solle; deßwegen haben Ihro Hochfürstl. Durchlaucht, auf zuvor mit Dero treugehorsamster Vormunds-Prälaten und Landschaft bevollmächtigten engern Ausschuß, hierunter gepflogener gnädigster Communication, und darauf erfolgten unterthänigsten Verabschiedung, nach reifer Erwegung aller hierunter miteinlaufender höchstgefährlicher Ursachen und Umständ, zu Conservation und Rettung des Vaterlandes, auch Abwendung angedrohter militairischen Execution, sich endlich gemüßigt gefunden, gleichwolen an Seiten des Herzogthums, (wie von andern Ständen auch geschehen) zu solcher anfordernden grossen Summ sich zu bequemen, deßwegen auch

eine extraordinari-Umlag anzusetzen, und auf auf das ganze Land, auf zwei Termine, auszuschreiben ꝛc. „

Diese Contribution wurde nach dem gewöhnlichen Steuerfuß umgelegt, und (im Merz und May 1680.) zu einer besonders errichteten Contributions-Casse nach Stuttgardt eingeschickt. [i])

II.
Vom Nimwegischen bis zum Ryßwickischen Frieden.

§. 5.

Durch den Nimweger Frieden war bekanntlich die Ruhe in Deutschland nicht auf lange Zeit hergestellt. Zuerst verursachten die von Frankreich zu Breisach, Mez und Bisanz angelegte Reunions-Cammern neue Streitigkeiten, und als diese durch einen den 15ten August 1684. zu Regenspurg geschlossenen zwanzigjährigen Waffenstillstand zwischen Kaiser und Reich eines- und Frankreich andern Theils, beigelegt waren, so nahm dieses theils von einer Erbschafts-Strei-

---

i) Stadt und Amt Tübingen betraf es à 2134. fl. auf jeden Termin —:· 4268. fl. Stadt und Amt Urach, à 1900. fl. 41 kr. —:· 3801. fl. 22 kr.

tigkeit der Herzogin von Orleans nach dem Tod ihres Bruders, des lezten Churfürsten aus der Pfalz-Simmerischen Linie, und theils von einer streitigen Wahl in Cölln, Anlaß, den Waffenstillstand zu brechen, und die französischen Truppen sezten den 20sten September 1688. über den Rhein, und besezten die Pfalz, Baden, und auch Würtenberg.

§. 6.

Der Schaden, den nun Würtenberg in dem lezten Viertel des gedachten Jahrs noch erlitt, war, besonders für die damalige Zeiten, wo noch nicht so viel Geld, wie wirklich, im Umlauf war, unbeschreiblich groß. Frankreich, das bis dahin, zum Beweiß seiner Freundschaft, einen eigenen Envoyé in Stuttgardt gehabt hatte, behandelte nun Würtenberg zuerst feindlich, und nahm zum Vorwand: daß der Herzog Administrator für den Prinzen von Oranien (gegen welchen doch der Krieg von Seiten Frankreich damals noch nicht erklärt war) Truppen geworben habe.

Schon den 11ten October 1688. schickte der königliche Intendant de la Grange, aus dem Lager vor Philippsburg (welches in dem Nimwegischen Frieden gegen Freiburg von Frankreich an das Reich abgetreten worden war, und nun von einer französischen Armee berennt wurde)

eine Ordre nach Stuttgardt, deren Innhalt wörtlich folgender war:

„Jacob de la Grange, Rath des Königs, in Sr. Maj. Raths-Collegiis, Director der Justiz, Policei, und Einkünften, im Elsaß und Breisgau.

Es wird hiemit allen Officianten, Beamten, Magistraten, Schultheissen und Unterthanen des Herzogthums Würtenberg, auferlegt, sogleich nach Empfang gegenwärtigen Befehls, unter alle Stände des Lands auszutheilen, die Summe von dreimal hundert tausend Pfund, [k]) auf welche man sie in Ansehung der von gedachtem Land Würtenberg dem Prinzen von Oranien, dem Waffenstillstand entgegen, geleisteten Hülfe, zur Unterhaltung der Königlichen, unter dem Commando des Dauphin stehenden Armee taxirt haben will, und solche zu Handen des bei der gedachten Armee befindlichen Tresorier innerhalb acht Tagen zu liefern, und sollen sie, wann sie gegenwärtigen Befehl, samt der Quittung, von gedachtem Tresorier zurückbringen, wohl und gültig quittirt seyn, widrigenfalls aber, und wenn sie dieser Ordre nicht Genüge lei-

k) Livres.

sten sollten, sie durch alle Arten von militairischen Mitteln und durch Brand werden darzu gezwungen werden.

de la Grange. „ [l])

Unerachtet aller von einer eigenen in das Lager abgeschickten Deputation dem Dauphin gemachten Vorstellungen, daß jene Werbung blos ein Privat-Unternehmen des Administrators, Herrn Herzogs Friederich Carl, gewesen seye, und mithin auf keinen Fall weder der minorenne Herzog, (Eberhard Ludwig) noch das Land, darunter leiden können, mußten nicht nur jene dreimal hundert tausend Pfund baar bezahlt werden, sondern de la Grange schrieb, unter den nemlichen Bedrohungen, den 16ten eben desselben Monats, noch weitere Einmal hundert und fünfzig tausend Livres auf das Land aus, welche ebenfalls inner acht Tagen dem Herrn Sombrevil, Contributions-Einnehmer in Heilbronn, mit dem gewöhnlichen Sol von jedem Livre, bezahlt werden sollen. [m])

§. 7.

Nachdem diese beede Contributions-Summen von dem de la Grange ausgeschrieben waren,

l) Ausführliche Vorstellung rc. p. 4.

m) Ebendas. p. 97.

ren, schrieb der französische General, Herzog von Duras, den 21ten October des gedachten Jahrs aus dem Lager vor Philippsburg sehr höflich an die Herrn ausschreibende Fürsten und Directoren des schwäbischen Craises nach Stuttgardt: „daß, nachdem Monſ. de la Grange vor einigen Tagen auf Befehl des Königs in den schwäbischen und fränkischen Crais eine Contribution ausgeschrieben habe, als habe er Ihnen hiemit einen Trompeter schicken und sie ersuchen wollen, allen einzelnen Ständen ernsthaft zu bedeuten, den ihnen gemachten Ansaz schleunigst zu berichtigen, und einige Deputirte in's Lager zu schicken, um wegen anderer Contributionen, welche etwa in Zukunft möchten auferlegt werden, sich zu vergleichen und die gehörige Verfügungen zu treffen, denn wenn dieses nicht pünktlich erfüllt würde, so wäre er genöthigt, um des Königs und des Dauphin Befehl zu vollziehen, soglcich eine beträchtliche Macht in das Land rücken zu lassen, um die Contribuenten zu exequiren, und zur Bezahlung zu zwingen. Er habe ihnen deßwegen, ehe Truppen dahin beordert werden, Nachricht davon geben, und sowohl Ihnen selbst, als den gedachten Ständen, diese Gefälligkeit erweisen wollen, damit sie, als ausschreibende Fürsten und Directoren nicht übereilt werden, und

damit sie jemand abordnen können, der mit dem königlichen Intendanten einen Accord schliesse ꝛc. " n)

§. 8.

Von der dem ganzen Craiß angesezten Contribution würde nun Würtenberg auch noch ein beträchtlicher Theil zugeschieden worden seyn, wenn es bis zu einer Repartition derselben gekommen wäre; der gröste Theil der damals in Ulm versammelten Craißstände aber beschloß, eher einen Landsturm zu veranstalten, als einen Heller an der angesezten, beinah unerschwinglichen, Contribution zu bezahlen. o) Würtenberg hingegen, an dessen Grenzen die feindliche Armee stund, bezahlte an den oben angegebenen beeden Summen, den 27. und 29ten October, 6. 10. und 17ten November, und den 3. und 20sten December, des nemlichen Jahrs, zusammen die Summe p) von ——: 180,000. fl.

§. 9.

Allein diß ist weit nicht die ganze Summe, welche die französische Armee in dem gedachten Jahr aus dem Land zog.

Nachdem Philippsburg (den 21sten October) erobert worden war, überschwemmte dieselbe bei-

n) Ausführliche Vorstellung ꝛc. p. 94.
o) Sattler. XI. Th. 14ter Absch. §. 79.
p) Ausführliche Vorstellung ꝛc. p. 99—102.

nahe ganz Würtenberg, und die Erpressungen und Drangsale in den drei Monaten, October, November, und December, waren unbeschreiblich groß. [q])

Nur was an Haber, Heu, Stroh, und Vieh, theils zu der Armee nach Graben und Wiesenthal, theils zu den Besatzungen und Postirungen zu Tübingen, Herrenberg, Freudenstadt, Eßlingen, Sindelfingen, Beßigheim, Laufen, Heilbronn, Pfaffenhofen, und Knittlingen, beinah aus allen Städt und Aemtern geliefert werden mußte, betrug nach einer bei der Landschaft aus den eingeschickten Berichten gefertigten Berechnung [r]) —— :· 97,155. fl. 52 kr. — An baarem Geld erpreßten die commandirende Officiere, zum Theil mittelst mitgenommener Geisel, oder einzelne Parthien, theils von ganzen Städt und Aemtern, theils von einzelnen Personen, die Summe [s]) von — 182,690 fl. 14 kr. — und der übrige durch Quartiere und durch Plünderung verursachte Schaden, belief sich nach den von den einzelnen Städt und Aemtern zur Land-

q) Geschichte des Einfalls der Franzosen in Würtenberg im Jahr 1688. 1794.

r) Ausführliche Vorstellung :c. p. 103—106.

s) Ebendas. p. 107—109.

schaft eingeschickten Berichten, [t]) auf

— 445,229. fl. 57 kr. 1 hlr.

§. 10.

Wie empfindlich der Verlust so grosser Summen damals für Würtenberg war, und wie schwer es im ganzen Land gehalten haben muß, die einzelnen Städt und Aemtern von den Franzosen angesezte Brandschatzungs-Gelder aufzutreiben, läßt sich aus der grossen Not beurtheilen, in welcher sich der Magistrat zu Tübingen befand, bis er die von dem französischen Obrist de Peysonnel, Stadt und Amt angesezte 20,000 fl. zusammenbrachte. Sie ist in dem Eingang zu einem damals gemachten Empfang-Register über die französische Brandschatzungs- und Plünderungs-Gelder, so bei der französischen Einquartierung im December 1688. angesezt, und im Februario 1689. umgelegt worden, sehr naiv geschildert, und der Eingang verdient, weil sich ein Schluß auf die allgemeine Noth machen läßt, hier wörtlich eingerückt zu werden.

„ Zu wissen. Nachdeme den 5ten Decembris „ 1688. der französische General Monclas, „ und der Obriste de Peysonnel, mit 4 Re„ gimenter Tragoner, Reuttern, und Fuß

t) Ausführliche Vorstellung 2c. p. 109—112.

„ Völckherrn, in allhiesiger Stadt Tübingen
„ eingezogen, darinnen Quartier genommen
„ und gemacht, und biß den 16ten besagten
„ Monats Decembris allda verharret, und
„ auf Discretion gelebet, hat hierzwischen sol-
„ cher Zeit, besagter Obrist de Peysonnel,
„ als Commendant in der Stadt, neben an-
„ dern exactionen und Pressuren, auf eine
„ überauß große und schwere Gelt Summ von
„ 20000 fl. underm titul vor Brand und
„ Plünderung, uf Stadt und Ambt Tübin-
„ gen angesezt, und zu Bezahlung derselben
„ nur etlich wenige Tag frist bestimmt, All-
„ dieweilen aber in so kurzer Zeit bei Statt
„ und Ambt eine solche Unerschwengliche Geltt
„ Summ aufzubringen, die pure Unmüglich-
„ keit vorgeschienen, Alß hat man zu Verhü-
„ tung größern Unheyls, uf andere Mittel be-
„ dacht seyn, und dannenhero hier und dar
„ sich umb underschiedliche starckhe Anlehnun-
„ gen bewerben müssen, welches dann, ohne
„ die geforderte Discretiones vor die hohe Of-
„ ficiers, und anderer schwehrer Außlagen,
„ so viel außgetragen, daß an obiger starckhen
„ Anforderung 12000 fl. bezahlt und abgetra-
„ gen werden können, mit welcher Lieferung
„ aber mehrbesagter französische Obrist sich

„ nicht zufrieden stellen lassen wollen, sondern
„ es haben umb den Rest der 8000. fl. zwey
„ Geyßel u) nachher Straßburg mitgegeben
„ werden müssen, welche leztere Summ nach
„ der Hand gleichwolen bey underschiedlichen
„ Kauf=Leuthen zu Aurach, Straßburg, Ba=
„ sel und Ulm, auch aufgebracht worden, da=
„ mit nun solche beederley starckhe Posten
„ (welche sambt obgedachten Officiers-Dis-
„ cretionen, Unkosten der Geyßel, und an-
„ dern dieses französischen Quartiers halber,
„ gehabten unvermeidlichen Außgaaben, zu=
„ sammen 24000. fl. außmachen:) und son-
„ derlichen die Kaufmanns=Anlehnungen, wel-
„ che grosse provision und starckhe intresse
„ erfordern, auf dero Begehren auch wider
„ abgestoßen werden müssen, Ist man Ober-
„ Ambt- und Gerichtlich, nach genugsamer
„ Erwägung aller Umbständ und jeziger der
„ Sachen Beschaffenheit, schlüßig worden,
„ solche ganze Summ der 24000. fl. uf Statt
„ und Ambt den gewohnlichen Teilen nach,
„ umbzulegen, und förderlichst so vil müglich
„ einziehen zu lassen, u. s. w."

---

u) Johann Wilhelm Mandel, des Gerichts, und Achatius Wolff, des Raths.

Die Umlage wurde mittelst einer Steuermäßigen Berechnung, (jedoch in sonderbarer Consideration die Gülten ausgeschloßen:) gemacht, weder die Burgerschaft, noch das Amt, war aber mit der Umlage nach dem Steuerfuß zufriden, biß dieselbe durch einen Befehl vom 4ten März 1689. bestätiget wurde.

§. 11.

Wegen jenen an den beeden obenangeführten Contributions-Summen bezalten 180,000. fl. — wurde keine außerordentliche Umlage auf das Land gemacht, vielmehr rechneten diejenige Städt und Aemter, welche die ebenfalls oben angeführte Natural-Lieferungen für die Französische Truppen gemacht hatten, den ganzen Belauf mit 97,155. fl. 52. Kreuzer — der Landschafft, anstatt baar Geld, an ihren übrigen Anlagen auf. v)

Nur die schon im Jahr 1683., als auch gegen die Türken ein Reichs-Krieg ausbrach, erstmals ausgeschriebene Extraordinari-Türken-Hülfs-Gelder, welche auf jeden einzelnen Monat angesezt waren, w) wurden den 16ten

v) Ausführliche Vorstellung ꝛc. p. 103.

w) Stadt und Amt Tübingen betraf es monatlich —:· 444. fl. 38. Kr. St. und A. Urach —:· 395. fl. —

November 1688. wieder ausgeschrieben. Diese müssen aber, unerachtet sie von 1683. an, alle Jahr, und auch noch den 20ten November 1689., jedoch jezt unter dem Titel: „zu längerer Verpfleg- und Unterhaltung, auch Recrutir- und Remontirung dieses Herzogtums an der Reichs- und Crais-Verfassung noch auf den Beinen stehenden Contingents zu Roß und zu Fuß" — ausgeschrieben wurden, nur zwischen dem Herzog Administrator und dem Engern Ausschuß, verglichen worden seyn, denn es wird derselben weder in dem Größern Ausschußtags-Abschied vom 21ten May 1683., noch in dem Landtags-Abschied vom 23ten März 1686.[z]) dem lezten, in dem vorigen Jahrhundert, gedacht.

§. 12.

Von den laufenden Steuren und dem in der Landschafts-Casse vorrätigen Geld konten aber doch die Contributions-Gelder nicht ganz und schnell genug bezalt werden. Es ergiengen daher Befehle in das Land, daß man der Landschaft so bald möglich Geld gegen Verzinnsung anlehnen solle, und als durch freiwillige

z) W. L. G.-B. p. 950. und 966.

Anlehnungen die nötige Summen nicht zusammengebracht wurden, so wurde den 10ten December 1688. ein Befehl in das ganze Land erlassen, folgenden Innhalts: „Da man zu Abführung der von der Crone Frankreich an das Land gemachten und noch continuirenden starken Forderungen mit den bisher aufgebrachten Anlehnungen bei weitem nicht ausreiche, und wenn nicht bald völlige Satisfaction geleistet werde, des Landes gänzliche Verwüstung unfehlbar zu befürchten seye; so wisse man in der Eile kein anderes Mittel zu ergreifen, als jedem Stadt und Amt eine gewisse Summe, als ein Anlehen, anzusetzen, welches — bei zu gewartenden habender militairischer Execution, innerhalb 14. Tagen zur Landschafts-Casse einzuliefern seye, dergestalten, daß solche Anlehnungen nicht allein genugsam versichert, sondern auch von der Landschafts-Casse richtig verzinßt werden sollen.“ a)

§. 13.

Gegen den, in diesem Befehl jedem Stadt und Amt gemachten Ansaz machten mehrere Magistrate, und unter denselben auch der Magistrat in Stuttgard, Vorstellungen, und dieser leztere

a) Stadt und Amt Stuttgardt wurden 10,000. fl. angesezt.

erklärte: daß da Gemeine Stadt und Burgerschaft zu den ersten Anlehnungen bereits über 10,600. fl. vorgeschossen haben, die angesezte Summe schwehrlich werde aufzubringen seyn, wenn nicht die fürstliche Räthe, Hof- und Canzley-Bediente, über das von Einigen bereits angelehnte, auch noch einen ergiebigen Zuschuß machen würden, weßwegen er bitten wolle, zu befehlen: „Daß dieses hinc inde auf allen Balleyen, als ein allgemein nüzziges und von allem Uebel abzweckendes Werk, auch möchte intimirt, und selbige zu einem erklácklichen Beitrag animirt werden.“

Allein, wenigstens die von Seiten Stuttgardt gemachte Vorstellung war fruchtloß, und es ergieng den 15ten des nemlichen Monats December der Befehl an den Magistrat: „Alles Einwendens ungehindert, daran zu seyn, daß das angesezte quantum inner des gesezten Termins, zur Landschafts-Casse geliefert werde; und gedenke man die Canzleyverwandte und Balleyen ausser deme zu gebührendem Vorschuß anzuhalten.“

§. 14.

So groß aber das Elend war, welches die Franzosen bei ihrem Einfall im Jahr 1688. über Würtenberg verbreitet, und so beträchtliche

Summen sie damals weggeschleppt hatten, so waren doch ihre folgende Einfälle, in den Jahren 1692. und 1693., mit noch weit traurigeren Folgen für das ganze Land verbunden.

Nachdem sie nemlich mit dem Ende des Jahrs 1688. Würtenberg wieder verlassen hatten, so blieb es, so drückend auch die beständige Quartiere der Alirten waren, durch Hülfe dieser doch so zimmlich verschont, biß sie zu Anfang des Septembers 1692., unter der Anführung des Duc de Lorge, wieder in Schwaben einfielen.

Der Herzog Administrator, der sich ihnen bei Pforzheim entgegen stellte, wurde den 17ten des nemlichen Monats von ihnen gefangen, weil seine Soldaten ihn treuloß verliessen, und sie machten nun den Anfang ihrer Verheerungen damit, daß sie Vayhingen an der Enz, und einige Dörfer, ausplünderten.

Zugleich verlangte ein Intendant, de la Fond, von der damaligen Mit-Vormunderin, Herzogin Magdalene Sybille, eine Contribution von 500,000. Livres, welche der Duc de Lorge ihme deßwegen auszuschreiben befohlen habe, weil — durch den Kaiserlichen General Caprara auch in Frankreich Verwüstungen angerichtet worden seyen. Er versprach dabei, daß wenn die seit

1688. restierende, und die neue Contributions-Summe, welche beede jene 500,000. Livres, betragen, bezalt werden, kein Einfall in das Land geschehen, und wenigstens gute Ordnung gehalten werden solle, widrigenfalls aber er einige Zeit im Land bleiben, und sogar die Winter-Quartiere darinn nehmen würde.

Die Herzogin Vormunderin entschuldigte sich, daß sie diese so grosse Summe, bei ihrem ohnehin schon so ruinirten Land, nicht bezalen könne, und daß ohnehin ihre Land-Stände dieselbe bewilligen müßten, welche aber wirklich im ganzen Land zerstreut seyen, u. s. w. und der Herzog Administrator mußte nun einige Zeit als Geisel für jene geforderte Contribution in Paris bleiben, wurde aber doch den 1ten Jenner 1693., ohne alles Lösegeld, von dem König freygelassen. b)

§. 15.

Geschenckt war aber doch die Contribution nicht. Noch im Jahr 1692. verbrannten die Franzosen Calw, das Closter Hirsau, u. a. m. und plünderten an mehrern Orten, zogen sich hierauf zwar über den Rhein zurück, drangen

b) Sattler. XI. Th. 14. Abschn. §. 116. 119. u. 121.

aber im folgenden Sommer, unter der Anführung des Dauphin, wieder in Würtenberg ein, und sengten und plünderten auf die grausamste Art.

Backnang, Beilstein, Calw, Hirsau, Marbach, Winnenden und Knittlingen, wurden in den beeden Jahren 1692. und 93. beinahe ganz, mehrere Flecken und Dörfer zum Teil, und überhaupt 1926. Gebäude, verbrannt, und die Erpressungen aller Art waren über alle Beschreibung. So kam z. E. den 16ten Juli ein französischer Proviant-Commissarius nach Stuttgardt, um allen Vorrath an Früchten und Wein zu untersuchen, welcher zu Unterhaltung des Dauphin und seines Gefolgs dienen sollte, und es wurden nachher auch viele Wagen voll, jedoch diß gegen Bezalung, abgeführt, von den Kaiserlichen sogenannten Schnapphanen hingegen weggenommen.[c])

Endlich wurde den 9ten August 1693. zwischen dem französischen Intendanten, dem schon oben angeführten de la Grange, und dem

---

c) Der Trompeter, welcher den Commissarium begleitete, wurde vom Staat mit 400. Reichsthaler, und von der Stadt mit einem Klepper beschenkt. Sattler. XII. Theil. 15. Abschnitt. §. 5.

Würtenbergischen Rent-Cammer-Secretarius, Franz Friederich Würz, als Deputirten des Herzogs und der Landschaft, wegen Bezalung der Contributionen, welche das Herzogtum von Anfang des Kriegs her schuldig seye, folgender Accord geschlossen:

„Es verspricht ermelter Herr Würz, daß
„Ihrer Königl. Maj., oder an deren zu
„Straßburg subsistierenden Renntmeister der
„extraordinairen Kriegs-Cassa, durch den
„Herrn Herzog und die besagte Landschafft
„soll bezalt werden, die Summe von
——:· 1,200,000. Pfund
„in solchem Geld, das zu Straßburg gäng
„und gebe ist, zusamt einem Sol auf jedes
„Pfund oder Livre, und zwar:
——:· 300,000. Pfund
„baar, andere ——:· 300,000. Pfund
„zwischen hier und dem lezten nächst künfti-
„gen Monats December, sodann die übrige
——:· 600,000. Pfund
„in den 6. ersten Monaten des nächstkünfti-
„gen Jahrs zu gleichen Zielern. Und damit
„ermeltes Würtenberger-Land Zeit währen-
„den dieses gegenwärtigen Kriegs in vollkom-
„mene Befreiung gesezt werde, so verspricht

„ er ferner dem Contributions = Einnehmer
„ zu Philippsburg jährlich, und vom 1ten
„ Jan. des nächstkommenden 1694. Jahrs
„ an zu rechnen, —:— 300,000. Pfund
„ entrichten zu lassen, und zwar allemal ein
„ Viertel=Jahr voraus: damit man aber der
„ Zalung halber dieser zwölfmal hundert tau=
„ send Pfund, und daß alles, was in diesem
„ Vergleich enthalten ist, richtig gehalten wer=
„ de, versichert seyn möge, als verspricht er=
„ melter Herr Würz denselben durch den Für=
„ sten sowohl für sich, als für seine Land=
„ stände, in der besten Form es seyn kann,
„ ratificieren zu lassen, und solche Ratification
„ zwischen dato und längst den 15ten dieses
„ Monats einzuliefern, nebst 6. Geisseln aus
„ den fürnehmsten Räthen, der Geistlichkeit
„ und den Magistrats=Personen der würten=
„ bergischen Städte, woraus die besagte Land=
„ Stände bestehen, welche zu Straßburg sol=
„ len behalten werden, biß entweder solche
„ Summe wird bezalt seyn, oder biß sie wer=
„ den genugsame Bürgschaft gestellt haben,
„ nach welchem sie mit Passeporten versehen,
„ und in aller Sicherheit sollen zurück und
„ nach Hauß geschickt werden. Von Seiten
„ aber des ermelten Herrn de la Grange ist

„ versprochen worden, daß mittelst der er„ melten zwölfhundert tausend Pfund und „ der vom Herrn Würzen beschlossenen Zu„ sage wegen der Contribution solchen Her„ zogtums, er verschaffen wolle, daß selbiges „ Land in gänzlicher Freiheit Handels und „ Wandels soll erhalten werden, und verhin„ dern, daß den Einwohnern einiges Leid „ nicht geschehe, sie auch von der Miliz und „ allem, was davon dependiret, weder durch „ Brand, noch sonsten an ihrem Leib, Mo„ bilien, Viehe, oder ihrem anderen Vermö„ gen nicht beschädigt werden sollen; Und da „ ihnen dergleichen würde zugefügt werden, „ solches alsobalden ohne Widerrede gut zu „ machen, und den Schaden, oder was „ darauf gegangen, an der versprochenen „ Summe abziehen zu lassen. Auch hat sel„ biger zu mehrerer Sicherheit des ermelten „ Würtenberger-Landes ihm, Herrn Wür„ zen, accordirt, daß das Land fürohin un„ angefochten bleiben solle, wegen der diß„ jährigen Contribution, und darzu wegen „ alles dessen, so von vergangener Zeit hero „ mag ausstehen, obgleich dasselbe par Force „ wäre aufgelegt worden, wie auch wegen „ der — — — : 300,000. Pfund

oder

„ oder sonsten und aller andern sowohl ge-
„ meinen, als sonderbaren Forderungen, welche
„ auf Städte und Aemter etwa wären gelegt
„ worden. Und ist dieses in duplo ausge-
„ fertiget, und von uns unterzeichnet wor-
„ den im Lager zu Bleidelsheim, den 9ten
„ August 1693.“

Einige Tage nachher wurde durch Vermittlung des damals ganz neuerlich in würtenbergische Dienste getretenen Geheimen vorsitzenden Raths und Präsidenten aller Collegien, Joachim Rutger von Owstien der Contributions-Accord dahin modificirt: daß was die erste Zalung betreffe, — — _ ——:· 100,000. Pfund innerhalb 15. Tagen von dato dieses Vergleichs an; (13ten August) die andere

——:· 200,000. Pfund

aber zwischen jezt und dem nächst künftigen October bezalt werden sollen. Was hingegen die Früchten betreffe, welche entweder bereits geliefert worden, oder noch zum Proviant-Commissariat geliefert werden, so sollen dieselbe bezalt, oder von der versprochenen Summe abgezogen werden, nach dem Preiß, den sie einen Monath vorher, ehe die Königliche Armee in das Land eingedrungen seye, gehabt haben, doch daß der

Commissarien, welche die Früchten empfangen, Quittungen vorgewiesen werden sollen.[d])

§. 16.

Dieses Accords unerachtet hörten Plünderungen und Erpressungen in Stuttgardt und auf dem Land nicht auf. Der französische Commissarius in Stuttgardt forderte z. E. für jeden von den Kaiserlichen Schnapphanen (Leute, die nur zur Beraubung des Feindes gebraucht wurden) gefangenen französischen Reuter 200. fl. und einen Ersaz für den Schaden, welchen die Königlichen Becken und Einkäufer durch sie erlitten haben, und nahm endlich für den ganzen Belauf von ungefähr 12213. fl., Wein aus dem Cammerschreiberei-Keller.[e])

All' dieses wurde damit entschuldigt, daß die Geisel noch nicht gestellt worden seyen, und die Commissarien drohten mehr als einmal, daß Stuttgardt, Tübingen und noch viele andere Orte abgebrannt werden sollen, wenn dieselbe nicht inner eines ganz kurzen Termins gestellt würden. Um dieses Unglück abzuwenden, erboten sich der Regierungsrath und Landschaffts-Consulent, Johann Heinrich Sturm, der Kir-

---

d) Sattler. XII. Th. Beyl. 6.
e) Ebend. XII. Th. 15. Abschn. §. 8.

chenraths-Secretarius, Johann Christian Frommann, der ältere Burgermeister, Johann Georg Güetler, der Stadt-Hauptmann, Johann Christoph Rheinhard, ein Schuster, und ein Scribent, Georg Marx Dollmetsch, dem man von Seiten der Stadt Stuttgardt den Charackter eines Registrators gegeben, freiwillig, sich biß zur Ernennung der andern Geisel, als solche, zu stellen, und sie wurden auch wirklich nach Straßburg abgeführt.

Bald darauf ernannte der Herzog zu wircklichen Geiseln die beede Ober-Räte D. Vischer, und D. Bardili, den Prälat Bardili von Blaubeuren, und als dieser unterwegs krank wurde, den Vogt zu Göppingen, Georg Sigmund Schott, den Prälat Ludwig Dreher zu Hirsau, f) den Professor Gymnasii und Abend-Prediger Mr. Reuchlin in Stuttgardt, den (vorhin angeführten) Burgermeister Güetler, und den Burgermeister Wolf von Tübingen. Diese wurden auch nach Straßburg abgeführt, ohne daß aber jene Interims-Geisel freigegeben worden wären, und bei dem Abzug aus dem Land wurden noch weiter der Stadtvogt Geuder, ein Scri-

f) Schott und Dreher starben im Jahr 1695. in Mez im Gefängniß. Sattler. XII. Th. 15. Abschn. §. 18.

dent, Georg David Megerlin, und der Bären-Wirth Völter, von Stuttgardt, auch der Vogt von Güglingen,[g]) mitgenommen, und alle zusammen in Straßburg in Arrest gesezt, obgleich der Herzog mehrmalen darauf drang, diejenige 9. Männer, welche nicht als Geisel angesehen werden konnten, freizulassen.

§. 17.

An den oben angegebenen Contributionssummen wären nun abzuziehen gewesen, die in den beeden Monaten August und September 1693. von einzelnen Städt und Aemtern an französische Officiere und Commissairs bezalte

— — —:· 59,912. Pfund,

und dann weitere

— — —:· 450,500. Pfund,

welche zu Ende des Jahrs 1693. und im Jahr 1694. baar nach Straßburg geliefert worden waren.[h]) Und da nach dem Contributions-Accord noch weiter alles an der stipulirten Summe abgezogen werden sollte, was nach Abschliessung desselben verbrannt, verderbt und geplündert werden würde, so verlangte der Herzog

g) Dieser lößte sich nach 27. Wochen mit 1300. Livres. ; Ebendas. §. 10.

h) Ausführliche Vorstellung rc. p. 42. u. 113. — 122.

mehrmalen von Franckreich, Commissarien zu ernennen, mit welchen man sich berechnen könne, und ließ endlich, nachdem alle Vorstellungen vergeblich waren, eine aus den aus dem Land eingekommenen Berichten entworfene Specification desjenigen Schadens, welchen die meiste Städt und Aemter Würtenbergs durch die französische Armee nach getroffenem Contributions-Accord durch Brand, Plünderung, Fouragirung und andere Exactionen, erlitten haben, und welcher krafft jenes Accords zu ersetzen seye, in Paris übergeben, nach welcher der Schade, zu dem jene baar bezalte Summen nicht gerechnet wurden, sich auf — — —:· 3,925,919. Pfund oder 1,962,959. fl. belief, ohne den durch die den Franzosen zur Last gelegte Einäscherung der Stadt Vayhingen verursachten Schaden, welcher wenigstens auf 600,000. fl. geschäzt wurde. [i]) [k])

---

i) Ausführliche Vorstellung ꝛc. p. 44.
Sattler. XII. Th. 15. Abschn. §. 39.

k) Bei den Friedens-Unterhandlungen specificirten ihren Schaden: Badendurlach auf 9,078,300. fl. — der deutsche Orden auf 2,136,047. fl. — die Stadt Speier auf 3,334,004. fl. und die Stadt Worms auf 3,009,020. Reichs-Taler.
Gerstlachers, Corpus juris germanici publici & privati. III. Bd. 2tes Cap. p. 92.

§. 18.

Alle sowohl wegen diesen anzurechnenden Summen, als wegen Loßlassung der Supernumerairen, und Ablösung der andern 6. Geisel, vorzüglich durch den Schwedischen Minister, Palmquiest, in Paris gemachte Vorstellungen, waren fruchtloß; der König forderte völlige Bezalung, die Geisel wurden nach Mez geführt, in enge Gefängnisse zusammengesperrt, und mußten täglich für eine sehr schlechte Kost 12. Taler bezalen, [1]) biß sie endlich zu Ende des Jahrs 1696., nachdem die ganze Contributions-Summe bezalt war, wieder in Freiheit gesezt wurden.

§. 19.

Während dieses Kriegs wurde Würtenberg durch Außagen aller Art beinahe erschöpfft, und wenn gleich diejenige, welche nicht zunächst wegen der französischen Contribution ausgeschrieben wurden, ausser den Grenzen dieser Fragmente liegen, so ist es doch vielleicht manchem Würtenberger intressant, zu sehen, nicht nur, in welchem Verhältniß seit dem ersten Einfall der Franzosen, im Jahr 1688., und aus

---

1) Sattler. XII. Teil, 15. Abschn. §. 13. u. 27. Ausführliche Vorstellung rc. p. 38. — 60.

Veranlassung des Kriegs überhaupt, diejenige Auflagen, welche auf den gewönlichen Steuer-Stock gelegt wurden, zunahmen, und welche Namen sie erhielten, sondern auch, zu welchen ausserordentlichen Umlagen man schon vor angesezter französischen Contribution, zur Erleichterung der so sehr gedrückten Güter-Besizer und Commercianten, schreiten mußte, und wie nötig es daher war, die Contributions-Summe selbst, wenigstens zum Teil, auch von einem andern, als dem gewönlichen Steuer-Stock, zu erheben.

Es folgt daher nun zuerst eine kurze Uebersicht über die auf die Jahre 1689. — 1695. incl. auf den gewönlichen Steuer-Stock ausgeschriebene Ordinari- und Extraordinari-Umlagen, und bei jeder derselben wird, wenn nicht die ganze Summe bestimmt werden kan, wenigstens in der Note bemerkt werden, wie viel es Stadt und Amt Tübingen, welches ungefähr den 21ten Teil der gewönlichen Jahrs-Steuer, oder Ablosungs-Hülfe, contribuirt, betroffen habe, wo sodann leicht berechnet werden kan, wie viel ungefähr die Umlage für das ganze Land betragen habe.

Auf diese Uebersicht folgen sodann die schon vor angesezter französischer Contribution

ausgeschriebene ausserordentliche Umlagen auf einen nicht gewönlichen Steuer-Stock, und alsdenn erst die zunächst wegen der Contributions-Summe ausgeschriebene ausserordentliche Anlagen.

§. 20.

I. Noch auf das Jahr 1689. wurde, ausser der gewönlichen Ablosungs-Hülf,[m]) nur die sogenannte Türckenhülf, welche nach Monaten angesezt war, ausgeschrieben.[n]) (§. 10.)

§. 21.

II. Auf das Jahr 1690.

1.) Ablosungs-Hülfe.

2.) Die Türcken-Hülf, unter dem Titel: „zu längerer Verpfleg- und Unterhaltung, auch Recroutier- und Remontirung dieses Herzogtums an der Reichs- und Craiß-Verfassung noch auf den Beinen stehenden Contingents zu Roß und zu Fuß.“

3.) l. Fürstlicher Befehle vom 3ten Jan. und 18ten Merz 1690. eine Craiß-Umlag zu Bestreitung der dermalen auf dem Hals lie-

---

m) Stadt und Amt Tübingen bezalte jedesmal 10,671. fl. 22. Kreuzer. —

n) Stadt und Amt Tübingen betraf es monatlich — — — — —:· 444. fl. 38. Kr.

genden Winterquartiers-Lasts, Ausbezalung der Craiß-Miliz, auch Abstattung des in die Craiß-Cassam beizutragen habenden starken Contingents.“ o)

4.) l. Fürstl. Befehls vom 19ten Febr. 1690. ein Beitrag zu dem Fortifications-Bau in Knittlingen. p)

5.) l. Fürstl. Befehls vom 13ten May. und 18ten Sept. 1690. eine *Extraordinari*-Umlag „zu Unterhaltung der an die Frontier-Pläz ausgestellten Land-Miliz zu Roß und Fuß, auch Abstattung der commandierenden Ober-Officiers verordneter Adjuto-Gelder“ welche monatlich, und zwar auf die beede leztere Monate, October und November, dreifach umgelegt wurde. q) Hievon sollen keine Gegen-Prätensionen, als was zu eben dieser Postierung an Früchten und Wein hergegeben, auch auf die dazu benötigte Fuhren verwendet worden, abgezogen werden.

o) Stadt und Amt Tübingen, — — —:· 25/693. fl.
p) St. und A. T. — — — —:· 467. fl. 8. Kr.
q) St. u. A. T. monatlich, — —:· 403. fl. 35. Kr.

§. 22.

III. Auf das Jahr 1691.

1.) Ablosungs-Hülfe.

2.) Eine Winterquartier-Anlag wurde auf dieses Jahr, wenigstens nicht in das ganze Land ausgeschrieben, sondern unter dem 22ten Nov. 1690. ergiengen drei fürstliche Befehle, in mehrere Städt und Aemter, daß sie anstatt wirklichen Winter-Quartiers, zu den Kaiserlichen, Churfürstlich-Bairischen, und Schwäbischen Truppen, welche den Craiß dekten, und meistens auf dem Schwarzwald postirt waren, eine gewisse Anzahl Mund-Portionen und Pferd-Rationen an die Postier-Orte, der Kaiserlichen Ordonnanz gemäß, liefern sollen. [r])

§. 23.

IV. Auf das Jahr 1692.

1.) Die Ablosungs-Hülfe.

2. l. Fürstl. Befehls vom 12ten December 1691. eine Winter-Craiß-Umlag „zu Verpflegung der zu Bedeckung des Schwäbischen Craises auch in das Herzogtum gelegter Truppen, an welcher es nach der bei

r) Tübingen betraf es 239 $\frac{1}{4}$ Mund-Portionen u. 166 $\frac{1}{4}$ Pferds-Rationen.

der allgemeinen Craiß-Versammlung in Ulm, zwischen Fürsten und Ständen des Schwäbischen Craises gemachten Eventual-Repartition, das ganze Land betreffe — —:· 11,000. Mund- und Pferds-Portionen.[s])

3. l. Fürstl. Befehls vom 3ten Febr. 1692. die Türcken-Hülfe, unter dem Titel einer „Reichs- und Craiß-Anlag" jedoch nur noch auf 5 Monate.

4.) l. Fürstl. Befehls vom 10ten Sept. 1692. eine *Extraordinari*-Anlag von einer halben Jahrs-Steuer.[t])

§. 24.

V. Auf das Jahr 1693.

1.) Ablosungs-Hülfe.

2. l. Fürstl. Befehle vom 14ten November und 10ten December 1692. eine *Extraordinari*-Winter-Quartiers-Anlag, von einer doppelten Jahrs-Steuer.[u])

Diese scheint nicht in das ganze Land ausgeschrieben worden zu seyn, denn in dem

---

s) Stadt und Amt Tübingen betraf es 690 $\frac{1}{2}$ Portion, oder an Geld, — — — —:· 31,072. fl. 30. Kr.

t) St. und A. T. — — —:· 5,335. fl. 41. Kr.

u) St. und A. T. — — —:· 21,307. fl. 53 $\frac{1}{2}$ Kr.

erstern Befehl, in welchem nur eine Jahrs-Steuer nach Tübingen, Kirchheim unter Teck u. s. w. ausgeschrieben worden war, wurde gesagt: „Weilen die von der Kaiserlichen und übrigen Generalität bei jezt angefangenem Winter-Quartier angestellte Postierung, sowohl der Cavallerie als Infanterie, dermaßen eingerichtet, daß es meistens die dem Feind nächst gelegene Städt und Aemter betroffen, welche aber die Verpfleg- und Unterhaltung ohne eilende Beihülf und Zufuhr mit Naturalien länger nicht auszustehen vermögen, so seye resolvirt worden, denen gar zu sehr belegt und nothleidenden Orten in Zeiten mit Geld, um selbsten Naturalien einzuhandlen, zu Hülf zu kommen, zu dem End denjenigen Städt und Aemtern, die entweder gar nicht, oder nur zum Teil belegt, in Abschlag der Winter-Quartier, zu Bestreitung ein und anderer Kriegsauslagen, so viel als eine Jahrs-Steuer anzusezen, u. s. w." Hievon mußte ein Drittel sogleich, und das übrige auf Lichtmeß und Georgi 1693. bezalt werden.

3.) l. Fürstl. Befehls vom 7ten April 1695. eine abermalige mit dem Engern Ausschuß

verglichene Extraordinari-Umlag von einer Jahrs-Steuer, „welche bei dem letztern allgemeinen Craiß-Convent zur Verpflegung der Craiß-Völcker auf künfftige Campagne, habe verglichen werden müssen, indem bei der nächst vorhergehenden Umlage nicht der ganze, das Land betroffene, Anteil an der vorhin auf ein ganzes Jahr verglichenen Haupt-Craiß-Umlag, von 442,393. fl. — umgelegt worden seye.“ Die eine Helffte solle in 14. Tagen, und die andere Helffte in den andern 14. Tagen, bei zu erwarten habender Execution, eingeschickt werden.

4.) l. Fürstl. Befehls vom 15ten August 1693. „eine aus unumgänglicher hoher Not, zu des Landes Sommer-Craiß-Praestandorum und anderer unabwendlicher Kriegs-Auslagen-Bestreitung, ergriffene und verglichene Kriegs-Anlag im *Quantum* einer halben Jahrs-Steuer, auf diejenige Klöster, Städt und Aemter, welche von den französischen Truppen noch nicht sonders berührt worden.v)“ Der Belauf solle

---

v) Stadt und Amt Tübingen betraf es: — — — —: 5,835. fl. 41. Kr.

sogleich, und ohne einigen Abzug einiger etwan habender Gegen-Prätensionen, allerfürderlichst nach Heidenheim, zu der allda aufgerichteten Landschaftlichen Interims-Casse, eingeliefert werden.

§. 25.

VI. Auf das Jahr 1694.

1.) Ablosungs-Hülfe.

2.) l. Fürstl. Befehls vom 27ten Nov. 1693. eine Winter-Quartiers-Umlag, „welche zwischen den Fürsten und Ständen des Schwäbischen Craises jüngsthin begriffen, (da dem Land über den, wegen erlittenen feindlichen Brandes und Ravage, bewilligten dritteiligen Nachlaß, noch zu seinem ⅔teiligen Contingent, neben den zu den Regiments-Cassen und Prästationen schuldigen nahmhafften Geld-Quantis an die Löbliche Regimenter Durlach und Horn zu Fuß, item Carlin- und Zoller-Dragoner, wie auch den Regimentern Staufenberg und Freudenberg zu Pferd, an Brod-Portionen —:· 305,032. —
und
Pferd-Rationen, —:· 107,396. —
abzutragen, angewiesen worden) und wozu noch weiter geschlagen worden seye, was

die Landschaft nur an den pressantesten und unabwendlichen, hauptsächlich zu Bestreitung des disseitigen annoch schuldigen Craiß-Contingents an der ferndigen Sommer-Anlag, item der gefangenen Geisel in Straßburg erforderlichen Unterhalts-Kosten, wie auch der aus neuen Capitalien schuldigen Zinnße, deßgleichen vieler zu Rettung und Conservation des Vaterlandes angesehener höchst nötiger Legations-Reiß- und Zehrungs-Spesen, auch zu völliger Contendirung der Officiers der an das Craiß überlassener Regimenter, und noch anderer täglich auf die Landschaffts-Cassam ankommender unvermeidlicher Praestandorum, höchstens benötiget seye; und solle das Geld unverzüglich in die verordnete Regiments-Craiß- und Landschaffts-Casse eingeliefert, die Brod- und Pferds-Portionen aber, der publicirten Ordonnanz gemäß, in natura zu den angewiesenen Regimentern prästirt werden." w)

---

w) Stadt und Amt Tübingen betreffe es, vermög der, auf vorhergegangene billigmäßige Moderation bei denjenigen Städt und Aemtern, so durch Brand, Plünderung und feindliche Fouragirung in gros-

3.) l. Fürstl. Befehls vom 3ten Apr. 1694. eine *Extraordinari*-Sommer-Craiß-Umlag von einer Jahrs-Steuer, „weilen bei dem Craiß-Convent, über die bereits ausgeschriebene Winter-Notdurfft, auch dasjenige, was zu weiterem Unterhalt der Miliz und andern Kriegs-Auslagen auf dißjährigen Sommer, sowohl in die Regiments-Casse an Monats-Sold, deßgleichen an die Craiß-Einnehmerei an Admodiations-Geldern, als auch an Naturalien in die Sommer-Magazine Wolfach, Rotenburg und Göppingen, zu liefern erfordert würde, wirklich umgeteilt worden seye, und es Würtenberg, über den wegen erlittenen Kriegs-Schaden gethanen dritteiligen Nachlaß, daran betroffen habe:

Geld, — — —: 93,718. fl. —
Meel, — —: 2,196 $\frac{1}{2}$ Centner.
und

---

fen Schaden und Abgang gesezt worden, gemachten Repartition:

Geld, — — —: 24,010. fl. 34 $\frac{1}{2}$ Kr.
Brod-Portionen, — — —: 25,042. —
und
Pferds-Rationen, — — —: 6,574. —
(nach der Verrechnung in Geld, zusammen,
— — — —: 30,922. fl. 25. Kr. —)

und
Haber — ——:· 3,730. Scheffel.
und seye der Belauf auf den 1ten May, 1ten Juni, und 1ten Juli, zur Landschaffts-Einnehmerei einzuschicken.[z)]

§. 26.

VII. Auf das Jahr 1695.

Ablosungs-Hülfe wurde nicht ausgeschrieben. Hingegen l. Fürstl. Befehls vom 23ten Nov. 1694.

1.) Eine **Winter-Craiß-Steuer** zu Unterhaltung der auf den Beinen zu halten gemüssigten Miliz zu Roß und zu Fuß, und zu andern hochnötigen Kriegs, Praestandorum-Bestreitung auf die 6. Winter-Monate, November 1694. biß April 1695.

a.) **Winter-Verpflegungs-Gelder**, so in 3. Terminen in die 5. Regiments-Cassen, nemlich in die Durlach- und Hornische, Prinz Louische, Carlinische und Freudenbergische, wie auch für das Commissariat, Artillerie und Proviant-Fuhrwesen, völlig bezalt werden solle,
— — —:· 62,883. fl. 30. Kr. —

---

z) Die Umlag wurde in Geld gemacht, und St. und A. T. betraf es, — — —:· 10,671. fl. 22. Kr.

b.) Winter = *Extraordinarium*, welches ebenmäßig in 3. Terminen, 1ten Dec. 1694. 1ten Febr. und 1ten Apr. 1695. zur Craiß-Einnehmerei geliefert werden solle,

— — —:· 13,300. fl. —

c.) Recruten und *Rimonta* - Gelder, die sogleich aufgebracht und bezalt werden sollen,

— — —:· 19,000. fl. —

d.) Brod = Portionen, den Winter hindurch nach der Ordonnanz allein auf die wirklich einquartirte Mannschaft zu liefern,

— — —:· 330,000. fl. —

und

e.) Pferds = Rationen, auf gleiche Weise anzuschaffen,

— — —:· 116,000. fl. —

2.) Eine Sommer = Craiß = Umlag auf die 6. Sommer = Monate May bis October:

a.) Sommer = Verpflegungs = Gelder, zu jenen 5. Regimentern, auf die 3. Terminen, 1ten April, 1ten Juni und 1ten Juli 1695.

— — —:· 47,500 fl. —

b.) Sommer - *Extraordinarium*, auch in 3. Terminen, nemlich $\frac{5}{15}$ten May, 1ten Juli und 1ten Sept. 1695. zu entrichten,

— — —:· 13,300 fl. —

c.) Admodiations = Gelder, solche in 4. Terminen, als 5ten Jan. 5ten Merz, 5ten May, und 5ten Juli, 1695. zu liefern,

— — —— : 27,907. fl. —

d.) Meel, in natura in die Magazine, [a])

— — —— : 3,020. Centner.

e.) Haber, in natura in die Magazine in 3. Terminen, den 1ten April, 1ten Juni und 1ten Juli, zu liefern.

— — —— : 3,200. Scheffel.

3.) Eine mit dem Engern Ausschuß verglichenen *Extraordinari* Landschaftliche Anlage, im *Quanto* einer halben Jahrs=Steuer, zu Bestreitung der allerhand unabwendlichen der Landschaft bei dem fürwährenden Kriegswesen zufallenden Auslagen [b]) [c])

---

a) Dieses wurde nicht repartirt, sondern werde "auf Ansuchen der Landschaft von den, wiewohlen halbteilig zur Französischen Contribution, und auf ein oder andern Notfall zu der Untertanen Besten, vorbehaltenen Tricesimis (wovon unten §. 57.) hergenommen und entrichtet werden.„

b) St. und A. T. betraf es ——— : 5,335. fl. 41. kr. —

c) Auf das Jahr 1696. wurden ausgeschrieben 1.) Ablosungs-Hülf; 2.) die Winter=Craiß=Umlag, wie im vorhergehenden Jahr; 3.) Eine Sommer=Craiß=Umlag, aber nur a.) Sommer=Verpflegungs=Gelder, und b.) Sommer=Extraordinarium. 4.) Ein Beitrag zur Mo[illegible]rung des Craiß=Contingents.

§. 27.

An diesen Extraordinari - Umlagen wurde jedoch nicht nur alles abgerechnet, was einzelne Städt und Aemter an Naturalien sowohl zu der Armee der Alliirten, als zu der Französischen Armee, lieferten, so wie alle von ihnen geleistete Fuhren, wenn anders die Abrechnungen nicht bei den einzelnen Umlagen ausdrücklich verboten worden waren, (wie nach dem §. 21. bei nro. 5. und nach dem §. 24. bei nro. 4.) sondern denjenigen Städt und Aemtern, welche bei dem Einfall der Franzosen in den Jahren 1692. und 1693. durch Brand und Plünderung, Fouragir- und Cantonirungen, vorzüglich gelitten hatten, wurde noch ein besonderer Nachlaß bewilligt. Schon in dem den 10ten December 1692. wegen einer Extraordinari - Winter - Quartiers-Anlag erlassenen Befehl, (§. 24. V. 2.) wurde in einer Nachschrift mehrern Städt und Aemtern zu wissen gethan: "daß bei der vorgenommenen Haupt - Umlag auf den durch Brand, und Plünderung, auch Fouragir- und Cantonirung erlittenen Schaden, Rücksicht genommen, und deswegen, nach vorheriger Communication, mit dem Landschaftlichen Engern Ausschuß, derselben *ordinari* Landschaft-Fuß, um eine gewisse Summe, (und nach Propor-

tion dieser auch ihr Anteil an jener Anlage,) herunter gesezt worden seye, jedoch mit der ausdrücklichen Notification: daß solcher Nachlaß denjenigen Orten, so wircklich dergleichen erlitten, allein zu gutem kommen solle,,, [d]) und auch in dem folgenden Jahr wurde denjenigen Städt und Aemtern, welche bei dem zweiten Einfall der Franzosen gelitten hatten, an der den 27ten Nov. 1693. ausgeschriebenen Winter-Quartiers-Umlag ein Verhältnißmäßiger Abzug gemacht. (§. 25. VI. 2.)[e])

§. 28.

Alle jene auf den gewönlichen Steuer-Stock ausgeschriebene Anlagen waren aber nicht hinlänglich, um so viel baares Geld zu bekommen, als zu Unterhaltung des Craiß- und Haus-Militairs, zu Werbungen, zu Herbeischaffung der Munition, und zu andern Kriegsbedürfnissen nötig war, besonders da bei den vielen Durch-

d) So wurde z. E. bei Stadt und Amt Kirchheim an der Teckh, die Ordinari-Ablosungs-Hülfe, welche gewönlich —:· 8601. fl. 36. Kr. betrug, um —:· 1001. fl. 36. Kr. — auf einige Jahre, und nach dieser Proportion auch der Anteil an jener Anlage a 15/175. fl. 11. Kr. um 1999. fl. 56. Kr. — vermindert.

e) Stadt und Amt Tübingen wurden sogar von der Landschaft 90. fl. für das Pferd bonificirt, welches der Burgermeister Wolf, als Geisel, nach Straßburg mit sich genommen hatte.

zügen der Allürten Truppen und den vielen und starken Winter-Quartieren, die abzurechnende Summen bei einzelnen Stådt und Aemtern sehr beträchtlich waren, und dadurch immer weniger baares Geld in die Landschafts-Casse kam: Man sahe sich daher genötigt, zu ausserordentlichen Mitteln, einen baaren Geld-Vorrat zu bekommen, seine Zuflucht zu nehmen, und man gieng hiebey von dem ganz natürlichen Grund-Saz aus: daß — da der ausserordentliche Aufwand zum Besten aller und jeder Untertanen gemacht werde, auch alle und jede, ohne Ansehen der Person, zu demselben beizutragen haben.

§. 29.

Das erste ausserordentliche Mittel war die Erhöhung des Accises.

Er wurde bekanntlich im Jahr 1638., da die durch den dreißigjährigen Krieg verursachte viele und grosse Ausgaben, auch ausserordentliche Mittel nötig machten, auf eine unbestimmte Zeit eingeführt, und nachdem er mehrere Veränderungen erlitten, und einige mal ganz aufgehoben, jedoch immer bald wieder eingezogen worden war, durch die den 20ten Dec. 1679. erneuert herausgegebene sechste Accis-Ordnung in vielen Stücken vermindert. Als aber durch den Krieg die

Ausgaben sich immer mehr vermehrte[illegible] de
er durch die siebente, den 8ten M[illegible],
schienene, Accis-Ordnung wieder [illegible]
jedoch nicht långer als 2. Jahre dauren [illegible];
allein da nach Verfluß dieser die Ausgaben sich
noch nicht vermindert, sondern vielmehr vermehrt
hatten, so fand man nötig, ihn noch ferner nach
jener Norm einzuziehen, bis im December 1696.
eine neue Accis-Ordnung entworfen und bekannt
gemacht wurde.[f])

§. 30.

Dieses Mittel war für die damalige Ausgaben von keinem grossen Belang; die Herzogin und Ober-Mit-Vormunderin, Magdalene Sybille, verglich sich daher, in Abwesenheit des Herrn Herzog Administrator, mit dem Landschafftlichen Engern Ausschuß, über ergiebigere und mehr durchgreifende Mittel, über eine Familien-Steuer, oder einen von allen Familien und Innwohnern im Land nach ihrem Vermögen, Handel und Wandel, auch sonsten, zu bezalenden erträglichen *Extraordinari*-Beitrag, ferner über eine Auflage auf alle von Michaelis 1690. bis dahin 1691.

---

f) Weisser, Nachrichten von den Gesetzen des Herzogthums Würtenberg. 1. Abschn. §. 2.

zum commerciren eingelegte alte und neue Weine, und über eine Abgabe von dem Jahr- Wochen- und Tag-Lohn aller Handwerksbursch und Ehehalten.

Diese ausserordentliche Umlagen, und besonders die Familien-Steuer, sind, vorzüglich zu der gegenwärtigen Zeit, da so viel über die Art, wie die der französischen Republik bezalte Contribution umgelegt, von welchen Personen und von welchen Gegenständen sie erhoben, und wie bei Eruirung des Vermögens zu Werk gegangen werden solle, geschrieben wird, zu intressant, als daß nicht eine weitere Ausführung hier eine Stelle verdienen sollte.

§. 31.

Der Befehl wegen jenen Auflagen ergieng den 24ten Febr. 1691. und in demselben wurde gesagt: "da sich die Conjuncturen bei gegenwärtigem Krieg für das des Feindes Wuth und Grimm am meisten ausgesezte Vormundschafftliche Herzogtum je länger je gefährlicher anlassen wollen, und deßwegen der Herr Administrator, sowohl bei dem Schwäbischen Craiß auf die Aufbringung mehrerer Mannschafft antragen, als vornehmlich auch dem zu diesem Ende zusammenberufenen Engern Ausschuß den Nothstand des Herzogtums vorstellen lassen, und zwar

Anfangs das Absehen auf neue Anwerbung 5—6000. Mann, neben der aufgerichteten Land-Miliz, gehabt, jedoch auf die Landschafftlicher Seits der Untertanen Unmöglichkeit halb gethane trifftige Vorstellung, die Verwandlung der Land-Miliz in einen geworbenen militem, damit man sich mit mehrerem Nachdruck und Zuverläßigkeit desselben bedienen könne, resolvirt habe: und aber diese Verwandlung der Auswahl und die künfftige Unterhaltung solcher, wie auch der zum Craiß gehörigen Völker, auch was die Munition und andere Kriegs-Requisite kosten möchten, sehr hohe und zwar präsente Geld-Summen unumgänglich erfordern, welche durch den bisherigen modum collectandi, allen überlegten Umständen nach, nicht bestritten werden können; als habe der Herr Administrator sich gemüßigt gesehen, auf andere Extraordinari-Mittel, wordurch diejenige, welche unerachtet mitgeniessenden Schuzes und Sicherheit bisher gar nichts, oder doch ein allzugeringes, beigetragen haben, *respective* zu mehr proportionirter Gebühr, und einem billigen Beitrag angehalten werden könnten, bedacht zu seyn, auch hierüber mit dem durch eingeholte Gewalte zu Ueberlegung solcher Extraordinari mediorum bevollmächtigten Engern Ausschuß die

herkommliche Communication gepflogen, und nach reifer des Werks Berathschlagung, bei so extremem Nothfall, Salvis de cætero Compactatis & Privilegiis, es dahin verabschiedet, daß (die oben genannte Anlagen eingezogen werden sollen,) und neben dem allem auch auf diejenige Güter, welche bisher weder in das Herzogtum̃, noch anders wohin, einige Collect oder Beitrag gethan, mit allem Fleiß inquirirt, und wie sie etwa proportionirlich auch anzusehen, untertänigster Vorschlag eingeschickt werden solle; und wie man nun, um dieses alles so bald als möglich in's Werk zu setzen, gewisse *Commissarios* ernennt habe, welche mit Zuziehung der Beamten jeden Orts, und gewisser aus dem Gerichts-Mittel und Steuer-Saz, absonderlich hierzu Deputirter, als ohnedem darauf beaidigter Personen, solches alles der erteilten Special-Instruction gemäß, nach bestem Wissen und Gewissen, ohne Ansehen einig habender Privilegien und Exemtionen, wie die Namen haben mögen, sie treffen gleich *Corpora* oder Personen an, vollbringen sollen; als versehe man sich, daß die Beamte und Magistrate dem Commissario gewissenhaft und nachdrücklich an die Hand gehen werden, und hoffe, daß mittelst dieses Extraordinari-

Beitrags, wenn er der Gebühr nach eingerichtet, und zur Landschafftlichen Casse geliefert werde, die obliegende præstanda extraordinaria auch meistens bestritten, und folglich die vorherige Türken- Kriegs- und Craiß-Umlagen dagegen werden ein- und abgestellt werden können.„

§. 32.

Die Abgabe von dem Wein und dem Jahr- Wochen- und Tag-Lohn der Laden- und Kram-Diener, der Handwerksbursche und Ehehalten, war ganz einfach, nemlich diese: von denjenigen Weinen, welche zum commerciren von Michaelis 1690. bis dahin 1691. eingelegt werden, solle bezalt werden:

Von jedem Aimer alten Wein ——:· 30 Kr.
und von dem Aimer neuen Wein —:· 20 Kr.
Von jedem Gulden Jahr- Wochen- und Taglohn hingegen, — ——:· 3 Kr.

§. 33.

Weit complicirter war die Familien-Steuer. Jeder Commissarius erhielt deßwegen eine geschriebene, und von der Herzogin Mit-Ober-Vormünderin selbst unterschriebene, und gesiegelte "Instruction, wornach sich die zu der vorhabenden Anlage der Familien im Lande verordnete fürstliche *Commissarii* zu richten haben.„ Sie enthielt in 28. §§., nicht nur

was der Commissarius den Bürgern vorstellen solle, um der Steuer Eingang zu verschaffen, sondern auch welche Personen, und welche Gegenstände, und wie jeder von diesen, zur Collectation zu ziehen, und wie überhaupt dabei zu verfahren seye, und es war derselben noch eine besondere Tabelle beigelegt, nach welcher jede Familie je nach ihrem Vermögen classificirt werden, und einen für jede Classe bestimmten Ansaz bezalen, solle.

Der wesentliche Innhalt der Instruction von §. zu §. ist folgender.

§. 34.

In dem §. 1. wurde der Commissarius erinnert, bei dem ganzen Geschäfft gewissenhaft zu Werk zu gehen, und in dem §. 2. wurde ihm vorgeschrieben, daß er sich an jedem Ort zuerst bei den Beamten, Burgermeister und Gericht durch den bei sich habenden Befehl gehörig legitimiren, und hierauf die Bürgerschafft entweder auf einmal, oder wo sie zu groß wäre, zu 2. 3. oder mehrmalen, auf das Rathhauß in die verschlossene Rathsstube berufen, und derselben vorstellen solle: 1) die allgemeine Noth des Vaterlandes bei den wirklichen Kriegszeiten, deren Ende 2) dermalen noch nicht abzusehen seye. 3) Daß die bisherige Rettungs-Mittel zu viel in der

Willkühr Anderer gestanden seyen, so daß man sich nicht darauf verlassen könne und beförchten müsse, dieselbe bei eintretender eigener Noth ganz zu verlieren, wo sodann das Land der gänzlichen Verheerung des in der Nachbarschaft stehenden Feindes ausgesezt seyn würde. Durch diese Betrachtungen seye 4) die Herrschafft bewogen worden, solche Mittel zu ergreifen, durch welche, in Verbindung mit dem Beistand der Alliirten, der dem Land drohenden Verheerung vorgebogen werden könne.

Nun könne aber 5.) ein Jeder sich selbst leicht vorstellen, daß zu Erreichung dieses Zwecks viel Geld, Proviant und andere Kriegs-Bedürfnisse, erfordert werden, und da Ihro Durchlaucht beherzigt: "wie aller Last des Publici bißher meistenteils auf den liegenden Gütern allein gehafftet, und indem die Anlagen sich von Tag zu Tag vergrössert, die Besizer derselben auf diese Art es unmöglich länger aushalten können, so daß ihnen noch etwas mehrers zuzumuten nicht nur eine pure Unmöglichkeit, sondern vielmehr ihnen ihre bißherige Beschwehrden in etwas zu erleichtern, eine fast unumgängliche Nothwendigkeit seye, da doch gleichwolen noch viele Untertanen und Einwohner im Land von Gott mit

keinen andern, dermalen mehrers rentirenden, in Baarschafft, Capitalien, Früchten, Wein, Vieh, und dergleichen paraten *Speciebus* bestehenden Mitteln, also gesegnet seyen, oder ein solches *Commercium* und Gewerb treiben, daß sie dem prägravirten begüterten Mann, wenn ein Jeder sich recht patriotisch angreifen, und sein dabei versierendes eigenes Interesse recht betrachten wolle, gar wohl zu Hülfe kommen, und denselben subleviren, mithin das geliebte Vaterland, worinn sie Gott bißher so reichlich gesegnet, und dessen Fruchtbarkeit sie ihr Aufkommen, nebst Gott und Gnädigster Herrschafft, die ihnen den Schuz dazu geleistet, zu dancken haben, durch eine ergiebige Beisteuer von dem Ruin, den es sonsten zu beförchten habe, erretten helfen können, ja daß auch diejenige, welche von ihren Aemtern, *Functionibus*, und Diensten, gute Besoldung, *accidentia* und andere *beneficia* haben, bei diesen jetzigen bekümmerlichen Zeiten, gleichwie sie des Schutzes mitgeniessen, also billig auch *pro nunc* mit zu concurriren, und sich ihrer sonsten deßwegen habenden Exemtionen zu begeben, sich eben so wenig entziehen können; Als haben Ihro Durchlaucht, nach gepflogener herkommlicher Communication mit der Landschafft,

sich endlich dahin entschlossen, alle und jede bißher über die Ordinari-Steuer, Ablosungs-Hülf, und den eingeführten Accis, welche noch ferner, wie bißher, in ihrem gewönlichen Lauf bleiben sollen, ausgeschriebene übrige Extraordinari-Anlagen, als Türcken-Kriegs- und Craiß-Steuren, mit Endigung des künfftigen Monats April cessiren und wieder aufheben, hingegen anstatt derselben vor dieses Jahr eine gewisse Anlag auf alle Familien im Lande thun zu lassen, welche nach eines jeden Vermögen, Handlung, Handtierung und Gewerb regulirt, und davon niemand, Beamte oder Untertanen, Geistliche oder Weltliche, noch einiger Einwohner, befreit werden solle, inmaßen zu solchem Beitrag auch alle und jede Hohe fürstliche *Ministri*, Räte, Hof- und Canzley-Bediente, mit zugezogen werden sollen; man versehe sich daher zu allen Untertanen und Angehörigen, sie werden die Landesväterliche Sorgfalt und Wachsamkeit mit Danck erkennen, durch eine willige Concurrenz die gute Absicht unterstützen, und durch eine selbst eigene gewissenhaffte, aufrichtige und patriotische Erklärung, (im Fall, daß eine specialiter von ihnen verlangt würde) das Werck, an dessen Beförderung sehr viel gelegen seye, um so mehr so viel als mög-

lich beschleunigen helfen, als diese Anlag bei den ganz Unvermöglichen das ganze Jahr hindurch höher nicht, als auf einen Gulden, oder Monatlich auf 5 kr., sich belaufen, die übrige Vermögen aber ebenmäßig also werden taxirt werden, daß die Proportion, nach Erwägung aller dabei mitunterlaufender Umstände, bei jeder Familie wohl beobachtet, und dergestalt mit dem Ansaz aufgestiegen werden werde, daß auch die Vermögliche sich darüber zu beschwehren nicht Ursache haben sollen, und ein jeder seine Gebühr ohne grosse Beschwehrlichkeit werde abtragen können, zumalen da die Vermöglichere ihrem verarmten Mitburger etwa mit einer geringen Anlehnung auf ihren Feld = Seegen oder Verdienst auf ihr Ansuchen, an die Hand gehen wollten, auf welchen Fall auch dieselbe vor allen andern Forderungen privilegirt seyn, und wegen ihrer Wieder = Bezalung den Vorzug haben sollten; damit aber in dieser wichtigen Sache desto ordentlicher und unverdächtiger verfahren werden möge, so habe er Commissarius 6.) den Befehl: neben den Beamten und geschwohrnen Steuersetzern, in jedem Ort noch zwei, der Gemeinde nicht unanständige, vernünfftige und ehrliche Burger, zu sich zu ziehen, welche dem Geschäfft mit beiwohnen,

alles

alles wohl überlegen, jeden unparteiisch taxiren, und den Ansaz machen helfen sollen."

§. 35.

Wenn dieses geschehen seye, solle der Commissarius, nach dem §. 3. die Beamte, Steuersetzer, und die Deputirte von der Gemeinde, zu sich nehmen, doch daß dieselbe bei Taxirung ihres eigenen Vermögens abtreten, sie ihrer Pflichten und Erbhuldigung wohl erinnern, auch die von der Gemeinde an Aides statt angeloben lassen, daß sie aufrichtig, getreu und unparteiisch in der Sache handlen, und alles verschwiegen halten wollen.

§. 36.

Hierauf solle er sich, nach dem §. 4., eine vollständige Liste von allen Familien des Orts, er seye der Landschafft incorporirt, oder nicht, worunter auch die fürstliche und andere gemeine Beamten und Diener, Geist- und Weltliche, Pfarrherrn und Schulbediente, wie auch die Pflegschafften, mitbegriffen seyn sollen, zustellen lassen, dieselbe mit den adjungirten Personen durchgehen, wie ein und der andere in der Steuer, sowohl seiner liegenden Güter und Capitalien halber, sie seyen gleich sonsten situirt, oder im Land in die Steuer gelegt, wo sie wollen, als auch wegen seiner sonst führenden

Handtierung, Handlung und Gewerb, angelegt seye, untersuchen, und sodann, wie sein Vermögen gegenwärtig beschaffen? von welchem Ertrag das eine und das andere seye? und wie er sich ernähre? welche onera und Unkosten er hingegen auf sein Gewerb zu verwenden? ob er eine schwehre und nötig kostbare, oder geringe, Haußhaltung zu führen? viel oder wenig Kinder habe? oder erst kürzlich einen nahmhafften und kundbaren Unglücksfall, durch Feuer- oder Wasser-Schaden erlitten? und dgl. umständlich und genau dergestalten erkundigen, daß durch die Taxation niemand weiters gravirt, oder auch sublevirt werde, als die Billigkeit es zugebe.

Nach geendigter Untersuchung solle nach dem §. 5. nicht eben ein General-Durchgang aller Personen eines jeden Orts vorgenommen werden, als welches zu viel Zeit und Kosten verursachen würde, sondern das Vermögen eines Burgers und Inwohners nach dem andern, den vorgedachten Umständen gemäß, mit den adjungirten Personen, in einen Pflichtmäßigen Anschlag gebracht, und nur allein diejenige sollen vorbeschieden und befragt werden, deren Vermögen entweder ordinarie nicht in der Steuer begriffen seye, oder von denen man wegen ihren Com-

mercien, oder auf sich habenden Schulden, genauere Nachricht einzuziehen nöthig finden würde.

§. 37.

Nun folgen in den §§. 6. — 19. incl. die Gegenstände, welche in Collectation gezogen werden sollen.

1.) Liegende Güter.

Die Absicht seye zwar allerdings, daß durch den Anschlag der Familien die bißher auf den liegenden Gütern allein gelegene grosse Last um etwas erleichtert werde, die Meynung seye aber doch nicht, daß dieselbe bei dieser Anlage ganz in keine Consideration kommen sollen, sondern man habe billig auch Reflexion darauf zu nehmen, jedoch dergestalten: daß man sehe, ob? und welche? Fructus der Besitzer gegenwärtig daraus habe, und wircklich gaudire? ob er Frucht auf dem Kasten oder in der Scheuren? oder auch Wein im Keller? oder nicht? dann wenn einer gleich viel Aecker und Weinberge hätte, und hingegen keinen Vorrat an Wein oder Früchten, oder die Güter wären mit Schulden beschwehrt, so können dieselbe nicht, wie das übrige Vermögen, welches in mehr einträglichen Mitteln bestehe, angeschlagen werden, indem von solchen Gütern dennoch die *Ordinari*-Steuer,

Ablosungs-Hülf, und was die gemeine Amtschäden und *praestationes* erfordern, immerhin continuirt, und noch darzu von den fruchttragenden Aeckern, über den gewönlichen Zehenden, der dreyßigste Theil von den einheimsenden Früchten, an Roggen, Dinckel und Haber, gegeben werden müsse, sondern es seye eine Moderation sehr nöthig, und ein solches Gut nur mit einer leidentlichen *Taxa* zu belegen, vornemlich aber bei den Fruchtfeldern jene Tricesimation in dem Anschlag, gegen die Weingärtten, welche derselben nicht unterworfen seyn sollen, in gehörigen Abzug zu bringen, damit der arme Bauers- und Ackersmann nicht über die Billigkeit, gegen den Weingärttner beschwehrt werde, wobei jedoch *pro cautela* in Acht zu nehmen seye, daß es eine andere Bewanntniß habe, wenn einer gleich zur Zeit dieses Ansatzes keinen Vorrat an Frucht und Wein, solchen aber zuvor zu seinem Nutzen verkaufft, oder sonsten verhandelt hätte, da alsdenn die *Fructus*, oder deren *Surrogatum*, billig in die Aestimation, und die Güter daraufhin in ihren gehörigen billigen Anschlag, zu bringen seyen. (§. 6.)

2.) Bei den Häuser, Scheuren, und dergleichen Gebäuden, seye auf die Erträglich-

keit, Commodität, und den Genuß, Rücksicht zu nehmen, und darauf zu sehen, daß der Ansaz vornehmlich nach dem Ertrag gemacht werde. (§. 7.)

§. 38.

3.) Capitalien.

Bei diesen seye zu untersuchen: wie solche bei jetzigen Zeiten beschaffen, ob sie richtig, oder nicht? auch wie dieselbe bißher nach der lezten Steuer-Instruction versteuert worden seyen? Hingegen seyen diejenige nicht sogleich für unrichtig zu halten, von welchen etwa 1. oder 2. Jahre kein Zinnß erhoben worden, weil auch diese Anlage nicht für beständig gemacht seye. (§. 8.)

4.) Gülten und Zehenden, welche Privati besitzen, seyen nach ihrem Ertrag und Genuß anzuschlagen. (§. 9.)

§. 39.

5.) Baarschafften, Silber und Kleinodien sollen in soweit in Consideration gezogen werden, als jemand nach der *communi fama*, und dem Dafürhalten der adjungirten verpflichteten Personen, besitze, und sie sollen höher angelegt werden, wenn man damit commercire. (§. 10.)

Mobilien, Haußgeräth, Handwerckszeug und dergleichen, seyen nicht besonder in Anschlag zu nehmen, weil ein Jeder dieselbe zu seinem Haußwesen, Gewerb und Handwerck, weßwegen er angelegt werde, nöthig habe, und sie also dahin gehören. (§. 11.)

§. 40.

6.) Bei Handelschafften, welche in offenen Kramläden geführt werden, solle auf die Quantität und Qualität der Waaren, auch deren Vertrieb, gesehen werden. (§. 12.)

7.) Bei dem Vieh- Pferd- Wein- und Frucht-Handel, da etwa das Commercium nicht beständig getrieben werde, sondern nur dann und wann, wenn einem etwas anständiges vorkomme, womit er ein Stück Brod zu gewinnen hoffe, — seyen alle Umstände zu überlegen, und bei dem Ansaz vorzüglich darauf zu sehen: ob? und was? ein solcher Handelsmann bei seiner Handlung bißher gewonnen habe? (§. 12.)

Der Fruchthandel seye jedoch weiter nicht in Consideration zu ziehen, als in so fern Einer Früchten auf Wucher und Wiederverkauf von andern erhandelt und damit commercirt habe, denn was die selbst erbaute Früchten betreffe, so seyen solche als Fructus seiner besi-

zenden und vorhin schon angelegten Güter, anzusehen. (§. 13.)

Gleiche Beschaffenheit habe es mit den Weinen, daß nemlich allein diejenige, welche erkaufft worden, um etwas daran zu gewinnen, und damit zu commerciren, (und zwar mit Ausschluß der von Michaelis 1690. biß 1691. erkaufften, als welche besonder angelegt worden seyen, (supr. §. 32.)) unter dieser Rubric in Anschlag zu nehmen seyen. (§. 14.)

§. 41.

7.) Diejenige Welsche, Italiäner, Savojarden, Caminfeger und dergleichen Leute, welche im Land den Beisiz haben, mithin wie andere Untertanen burgerliche Nahrung, und insonderheit starke Handlungen treiben, hingegen zu Erhaltung des gemeinen Wesens bißher wenig beigetragen haben, sollen, wie billig, bei der gegenwärtigen Besteurung auch mit beigezogen werden. (§. 15.)

§. 42.

8.) Eben so diejenige, welche under der Hand mit Silber, Gold, Perlen, und Kleinodien handlen, dergleichen Waar auf Wucher kaufen und wieder verkaufen, und wohl gar weder Zoll noch Accis davon geben; inngleichem diejenige, welche ihr Geld auf Gold, Silber,

und dergleichen Versaz, hinleihen, zimmlich starken Zinnß davon nehmen, hingegen weil sie sonst wenig, oder gar nicht, begütert sind, das ganze Jahr hindurch dem Publico nichts beitragen. (§. 16.)

§. 43.

9.) Die übrigen Handtierungen, Gewerbe und Handwercker. Alle diese sollen nach ihrer Erträglichkeit, Losung und Verdienst taxirt, insonderheit aber die Wirtschafften und Apotecken, welche einen zimmlichen Zugang haben, und einen täglichen Pfenning lösen, nicht ausser Acht gelassen werden.

Bei den Künsten und Handwercken seyen diejenige stärcker anzulegen, welche, oder deren Arbeit, dem Accis nicht unterworfen seyen, als: Barbierer, Seidensticker, Goldarbeiter, Steinmezen, Maurer, Ipser, Kiefer, Zimmerleute, und andere dergleichen mehr. (§. 17.)

§. 44.

Wie aber eigentlich ein und das andere Gewerb anzuschlagen seye, könne nicht genau bestimmt werden, sondern werde des *Commissarii* und seiner *Adjunctorum Judicio* und Dexterität überlassen, jedoch seye dabei zu überlegen: was einem solchen Mann über Bezalung seines unentbehrlichen Gesinds und

Bestreitung der, zu Fortsetzung seines Gewerbs nöthigen Kosten, das Jahr hindurch, wenn er den erwerbenden Pfenning auch zu Rath halte, und nicht üppiger Weise unnützlich wieder durchbringe, noch übrig bleiben könne, welches Resultat hernach zu Capital geschlagen, und nach seiner gehörigen Class anzulegen seye, denn es seye gewiß, daß bei gegenwärtigen Zeiten mancher Handwercksmann, dessen Arbeit starck abgehe, leichter etwas ergiebiges beitragen könne, wenn er gleich keine liegende Güter, oder sonst ein grosses Vermögen habe, als ein mit vielen Gütern beladener Mann, der keine baare Mittel in der Hand habe. (§. 18.)

§. 45.

Vorzüglich aber sollen bei dieser Anlag in Anschlag kommen:

1o.) Alle und jede Besoldungen und *ordinari-Accidentia* der Geist- und Weltlichen, Fürstlicher und anderer gemeiner Amtleut, Ministrorum Ecclesiae, Schul- und Kirchen-Diener, Magistrats-Personen, und burgerlicher Aemter, wie nicht weniger aller anderer gemeiner Diensten, sie haben Namen, wie sie immer wollen, es bestehen solche in Geld, Frucht, Wein, Heu, Stroh, Beholzung, und dergleichen, oder in Geniessung gewisser Güter, Einkommen und

Beneficien, entweder in fixo, oder doch in einem gewissen zuverläßigen Verdienst, welche sämmtlich dem gewonlichen Kammer-Tax nach zu Geld zu rechnen, und das resultirende Capital zu eines jeden übrigen Vermögen zu setzen, und sodann in gehörigen Anschlag zu nehmen seye. (§. 19.) [g])

§. 46.

Nicht in diese Anlage sollten nach dem §. 21. genommen werden: die ausser Lands liegende oder angelegte, und daselbst versteuerte, Güter und Capitalien, es wäre denn, daß der Eigentümer die Fructus davon herein führen liesse, und damit im Land commercirte, auf welchen Fall sodann jene *Fructus* billig auch anzulegen seyen.

§. 47.

Wegen den Fremden und Ausgesessenen, welche in diesem Herzogtum begütert seyen, werde es, nach dem §. 22., weil dieselbe, propter absentiam personalem, nicht wohl, wie die Familien im Lande taxirt werden können, zuvorderist dabei sein Verbleiben haben müssen, daß

g) Der §. 20. handelte von den Jahr- Wochen- und Tag-Löhnen. (supr. §. 32.)

man solche ihre bißherige Extraordinari-Anlagen von ihren besitzenden Gütern noch ferner continuiren lasse, und sodann, nach Ermäßigung ihres Ertrags, sehe, ob dieselbe noch um etwas zu erhöhen seyn möchten, oder nicht.

§. 48.

Diejenige Güter der Untertanen, welche der Steuer *ordinarie* nicht unterworfen seyen, sollen nach dem §. 23., vor dißmal solche Exemtion nicht zu geniessen haben, sondern gleichfalls mit in die Taxam gezogen werden; wenn es aber Güter seyen, welche zwar im Land gelegen, hingegen solchen Personen zugehören, die der disseitigen Jurisdiction solcher Güter halben, nicht unterworfen, und davon bißher weder dem Land, noch sonsten Jemand, eine Steuer gegeben haben, so solle der Commissarius sich darüber gründlich informiren, und fernern Bescheid bei der Canzley einholen.

§. 49.

Damit aber, wird in §. 24. gesagt, der Commissarius wissen möge, wie er jedes Vermögen, wenn es zusammengeschlagen und berechuet seye, zu lociren, in welche Classe er es zu setzen, und welchen Ansaz er der taxirten Familie zu machen habe, so bekomme er ein

Schema, welchem er stricte nachzukommen, und wornach er den Einzug zu verfügen habe.

Dieses Schema enthielt 23. Classen, in welche jeder Bürger und Inwohner, je nach der Grösse seines Vermögens, locirt werden solle, und für jede derselben war ein gewisser Ansaz festgesezt. Die erste Classe begrief diejenige, deren Vermögen von 10. bis 100. fl., die lezte Classe diejenige, deren Vermögen 26,000. bis 30,000. fl. betrage. Die erste Classe bezalte auf ein Jahr —:· 1. fl. — für die folgende Classen war der Ansaz erhöht, und zwar bis auf die zehente Classe, incl. jedesmal nur um

——:· 1. fl. —

für die 11te um ——:· 2. fl. —

für die 12te und 13te jedesmal um

——:· 3. fl. —

für die 14te nur um ——:· 2. fl. —

für die 15te bis 19te incl.,

jedesmal um ——:· 4. fl. —

für die 20te und 21te jedesmal um

——:· 5. fl. —

und für die 22te und 23te endlich,

jedesmal um ——:· 10. fl. —

so, daß also derjenige, welcher 30,000. fl. im Vermögen hatte, nicht mehr, als —:· 70. fl. — bezalen durffte.

In diesem Ste'gen des Ansatzes war offenbar nicht die gehörige Proportion beobachtet, denn wer nicht über 100. fl. besaß, mußte, so wenig auch sein Vermögen betrug —:· 1. fl. — bezalen, je mehr hingegen alsdenn einer im Vermögen hatte, desto weniger Procente durffte er bezalen, wie in der beigefügten, der Instruction beigelegt gewesenen Tabelle, von mir bei jeder Classe noch besonder gezeigt worden ist. *) So mußte bei 400. fl. Vermögen von 100. fl. bezalt werden, ——:· 1. fl. —
bei 500. fl. von 100. fl. nur ——:· 48. kr. —
bei 1000. fl. — — nur ——:· 42. kr. —
bei 5000. fl. — — nur ——:· 33 $\frac{1}{2}$. kr. —
bei 10,000. fl. — — nur ——:· 21 $\frac{1}{2}$. kr. —
bei 20,000. fl. — — nur ——:· 15. kr. —
und
bei 30,000. fl. — — nur ——:· 14. kr. —
und auf diese Art war also der ärmere Mann mehr angelegt, als der reichere.

§. 50.

Um jedoch die erstere auf eine andere Art zu erleichtern, war in dem §. 25. der Instruction verordnet: daß der Ansaz in zwei Termine zerschlagen, und die erste Helffte sogleich, die andere aber auf nächstkünftig Bartolomaei,

*) Beilage Nro. I.

erlegt werden solle; wenn hingegen der arme Mann seine Gebühr nicht auf einmal erlegen könnte, so solle die Verfügung geschehen, daß dieselbe in Monatliche Fristen eingeteilt, und also in geringen Summen, welche er leichter aufbringen könne, eingezogen werde; den Vermöglichen aber seye zuzusprechen, daß sie ihre ganze Gebühr auf einmal bezalen, und der nothleidenden Classe damit zu Hülfe kommen.

§. 51.

Sobald der Commissarius in der Stadt fertig seye, solle er, nach dem §. 26., mit dem Beamten von Flecken zu Flecken reisen, wenn die Bescheidung in die Amtsstadt nicht füglich geschehen könne, und daselbst ganz auf die nemliche Art, wie in der Stadt, zu Werck gehen.

§. 52.

Was die Zehrungen und Reiß-Kosten betreffe, so solle den Commissariis allerdings die nöthige Zehrung und Roßlohn paßiren, doch sollen sie weder der Landschafftlichen Casse, noch den Städten und Aemtern, noch besondere Beschwehrden verursachen; auch sollen sie, zu Ersparung der Kosten, die Pferde sogleich wieder zurückschicken, und wenn sie wieder nöthig haben, sich von den Aemtern anschaffen lassen; hingegen werde man bedacht seyn, dem einen oder dem

andern, nach Befindung seiner gehabten Mühe, und nachdem er etwa besoldet seye, oder nicht, — einige Ergözlichkeit, von Gemeiner Landschafft wegen, angedeihen zu lassen.

Die Beamte sollen in loco domicilii nichts, als das gewönliche Tag=Geld, wie bei der Abhör der Rechnungen, und die Steuer=Setzer und Gemeinds=Deputirte, wie bei den Steuer-Säzen, bekommen; wenn aber die Beamte mit auf die Flecken reisen, so solle ihnen ebenfalls die nöthige Zehrung passiren.

Sammtliche Kosten habe der Commissarius von den einziehenden Geldern zu bezalen, und der Landschaffts=Casse, wohin die ganze Anlag zu liefern seye, anstatt baar Geld, aufzurechnen.

§. 53.

Wenn endlich, wird in dem lezten §. vorgeschrieben, der Commissarius einen Anstand finde, den er sich mit seinen Adjunctis nicht zu heben getraue, so solle er sogleich durch einen expressen Boten sich Bescheids erholen; nach vollbrachter Commission aber solle er eine Relation, mit Beiführung seiner Protokolle, zum fürstlichen Geheimen Regiments=Rath erstatten.

§. 54.

So wie jener Befehl vom 24ten Febr. 1691. an alle Ober-Aemter erlassen worden war, so ergieng den 9ten des folgenden Monats auch ein Decret an die Herzogliche Ober-Räthe, des Innhalts: "die Herzogin Ober-Mit-Vormunderin trage das Vertrauen zu Ihnen, daß Sie die Noth des Vaterlandes von selbst beherzigen werden; es gehe Ihnen daher hiemit eine Tabelle zu, damit nicht allein sie selbst ihr Vermögen und ihre Besoldungen darnach examiniren, und Ihre Erklärung darüber innerhalb 4. Tagen eingeben, sondern damit Sie auch die nachgesezte Ballei-Verwandte dazu anweisen mögen. Wenn sich ergeben würde, daß sich Einer nicht der Gebühr nach angegriffen habe, so werden Ihro Durchlaucht mehrere Untersuchung thun, und nach Befinden ein grosses Quantum ansetzen, zu lassen, genöthiget seyn, doch solle ein Jeder vorher darüber gehört werden. Damit man aber auch auf den Balleien wissen möge, was die Vormundschafftliche Geheime Regiments-Räthe, zum Besten des Landes sich erklärt haben, so werde Ihnen zu wissen gethan, daß dieselbe, jedoch ohne Präjudiz und Consequenz, sich dazu erbotten: daß der Geheime Rath, Vahrenbühler von Hemmingen,

gen, für die beide Termine gleich baar 70. fl. — der *Vice Cancellarius* Kurz 50. fl. — und der Geheime Rath von Kühle 60. fl. — entrichten, und wegen der Ehehalten nichts destoweniger die Gebühr verfügen wollen.„

§. 55.

Weder die Familien-Steuer, noch die Abgaben von dem Wein und den Jahr- Wochen- und Tag-Löhnen, ertrugen so viel, als man sich versprochen hatte. Man traute wahrscheinlich den ausgeschickten Commissarien, Beamten und Magistraten, hinlängliche Klugheit und Unparteilichkeit, und den zu taxierenden Personen den nöthigen Patriotismus und alt deutsche Ehrlichkeit zu; die eingeschickten Relationen zeigten aber bald, daß man sich durchaus verrechnet hatte. Diß machte eine Erhöhung der Familien-Steuer nothwendig, und die Herzogin Mit-Ober-Vormunderin erließ den 30ten Juni 1691. den Befehl an die Ober- und Staabs-Aemter: "Man habe zwar zuverläßig gehofft, daß die in dem Land befindliche geist- und weltliche Bediente, auch Untertanen und Schirms-Verwandte, sich bei der jüngst von den ausgeschickten Commissariis zu Erhaltung der zu nöthiger Defension jüngst aufgericht- und ausgeführten Truppen zu Roß und zu Fuß, angesezten Extra-

ordinari Kriegs = oder sogenannten Familien=Steuer, von selbst dermassen angegriffen, und zulänglich bezeugt haben würden, daß es zu Bestreitung der starcken und pressanten Ausgaben zureichend wäre; aus den von den Commissariis erstatteten Relationen habe man aber mit nicht geringem Mißfallen ersehen müssen, daß ein grosser Teil die zu Aufrechthaltung des Herzogtums angesehene heilsame Vorsorge in schlechte Consideration gezogen habe, indem, anstatt daß jeder, der Tabelle gemäß, seinem Vermögen und Einkommen nach sich hätte angreifen sollen, ein ganz unzulängliches und disproportionirtes *Quantum* herausgekommen, womit aber der Sache nicht geholfen seye, noch die nothdürfftige Subsistenz jener Truppen, viel weniger des Contingents zum Craiß, welches ebenfalls aus diesen Mitteln bestritten werden sollen, nur auf etliche Monat angeschafft werden könne. Hiezu habe unter anderem auch dieses hauptsächlich Ursache gegeben, daß ein Teil der Commissarien die ihnen zugestellte Instruction unrichtig verstanden, sie nach eigenem Gutdüncken irrig interpretirt, die Vermögen und Besoldungen nicht recht explorirt, sondern teils mit den Städten und Aemtern überhaupt tractirt, teils aber blos sich nach den Steuer=Büchern, (welche jedoch ihrer Va=

riation wegen nicht pro norma genommen werden können) gerichtet; item die Handtierungen und Gewerbe, alt- und neue Weine, Früchten, Vieh, und anderes, in gehörigen Anschlag nicht, sondern nur, was einem jeden auf Befragen anzuzeigen beliebt, in Auswurf gebracht, auch, was das meiste seye, fast alle bei den Privatis gehafftete Passiv-Schulden von ihrem Vermögen, gegen den Innhalt des 4ten Puncten der Instruction, krafft deren sie nur etlichermaßen considerirt werden sollen, gänzlich abgezogen haben, welches der ersten Intention, und demjenigen, das zwischen dem Herrn Administrator und der Landschafft verglichen worden, ganz entgegen seye. Bei diesen Umständen habe die Nothwendigkeit erfordert, die von den Aemtern eingekommene Protokolle genau durchgehen, nach der Instruction und Tabell examiniren, und, wo es angestanden, in rechte Proportion setzen zu lassen, wie die beigelegte Specification mit mehrerem zu vernehmen gebe; und es ergehe nun der ernstliche Befehl: daß der Beamte sogleich und ohne Verlierung der geringsten Zeit, die Veranstaltung treffen solle, daß die von den Commissariis angesezte, und nach dem ihnen zurückgelassenen Extract restirende Familien-Steuer, mit dem in berührter Specification da und

dort befindlichen Zusaz, ohne Annehmung einiger Exception, und zwar, jüngst befohlener massen, von den Vermöglichern gleich baar, von den Unvermöglichen aber längst auf Bartolomaei, eingezogen und zur Landschafft-Einnehmerei richtig geliefert werde. Wie nun hiebei dieses mit zu bedencken, daß durch das ergriffene Mittel die Extraordinari-Reichs- und Craiß-Anlagen einige Zeit her wircklich cessirt haben, und — wenn anders das jezt ausgeworfene Quantum recht eingezogen, und zeitlich geliefert werde, noch auf etliche Jahre cessiren können; als versehe man sich, daß ein jeder sich um so williger angreifen, und es nicht auf die wirckliche Execution, welche sonsten gegen die Morosos verhängt werden müsse, ankommen lassen werde.„

§. 56.

Aber auch durch diesen geschärfften Befehl wurde die Absicht, bald mehr baar Geld zu bekommen, nicht erreicht; mehrere Contribuenten waren in Bezalung des ihnen gemachten Ansatzes überhaupt saumselig, andere baten um Nachlaß, und diejenige Orte, welche in demselben Jahr bei den Durchzügen der Aliirten Truppen Schaden gelitten hatten, glaubten sich endlich ganz befreit.

Den 11ten Sept. des nemlichen Jahrs 1691.

ergieng daher der Befehl, "daß die Familien-Steuer mit allem Ernst vollends eingezogen werden solle, weil sonsten die so pressante und nnumgängliche Ausgaben nicht prästirt werden können," und den 12ten des nemlichen Monats wurde folgendes Rescript in das Land erlassen: "da diejenige Städte und Aemter, welche durch das bißherige Fouragiren Schaden gelitten, in der Meinung stehen, daß die Familien-Steuer nicht mehr bei ihnen eingezogen werden dörfe; so werde hiemit declarirt, daß in denjenigen Dörfern und offenen Orten, welche mit dem Fouragiren nicht, oder nur wenig, betroffen worden, vornemlich aber in allen Amts-Städten, die Familien-Steuer, samt dem hie und da befindlichen Zusaz, ohne alle Einrede eingezogen werden solle; in denjenigen offenen Orten und Dörfern aber, welche ein nahmhafftes durch das Fouragiren erlitten, solle, je nachdem es ein oder andern Untertanen betroffen, ein billiger Unterschied gemacht, und der Einzug der schuldigen Gebühr also eingerichtet werden, daß pro nunc etwa nur $\frac{2}{3}$tel, oder die Helffte, oder auch endlich nur $\frac{1}{4}$tel, eingezogen, dem ganz erarmten Mann aber ein völliger Anstand biß zu bessern Zeiten gegeben, doch aber dabei auch auf dieses reflectirt werde, wie etwa ein Untertan sonst in

seinem Vermögen stehe, und ob er nicht, des Fouragirens unerachtet, seinen völligen Ansaz erlegen könne ꝛc.„

Den 3ten October 1691. endlich wurde die schleunige Bezalung der Familien-Steuer nochmals monirt, und im Februar 1692. mußten von dem ganzen Land Tabellen eingeschickt werden: wie viel in jedem Stadt und Amt der erste Ansaz? wie viel die Erhöhung? und wie viel das Ganze, betragen habe? wie viel nachgelassen? wie viel zur Landschafft? wie viel anderswohin auf Assignationen, geliefert worden? (Vom 25ten Febr. 1692. an mußte, vermög eines ergangenen Befehls, alles zum Geheimen Regiments-Rath geliefert werden;) und wie viel noch im Ausstand seye? h)

§. 57.

Die Familien-Steuer trug, auch nach gemachter Erhöhung, nicht so viel ein, als man erwartet hatte, und als zu Erhaltung des neu geworbenen Militairs nöthig war, und man schriet daher noch im nemlichen Jahr 1691. zu

---

h) Bei der Stadt Stuttgardt, samt den beiden dazu gehörigen Weiler, Gablenberg und Häßlach, betrug der erste Ansaz: —:· 9935. fl. 58. kr. — Die Erhöhung: —:· 1751. fl. 10. kr. — Das Ganze mithin —:· 11687. fl. 8. kr. — und hievon wurden nachgelassen: —:· 334. fl. 8. kr. —

einem zweiten ausserordentlichen Mittel, zu einer Abgabe des dreißigsten Teils von allem im Land erwachsenden Wein, Heu, und Feld-Früchten.

§. 58.

In dem den 25ten Juni des gedachten Jahrs von der Herzogin Mit-Ober-Vormünderin, in Abwesenheit des Herrn Herzog Administrator, in das Land deßwegen erlassenen Befehl wurde gesagt: " Man habe zwar gehofft, die zu Rettung des immer noch in äusserster Feindes-Gefahr schwebenden Lands ausgeschriebene Familien-Steuer würde so zulänglich seyn, daß man weitere Mittel sogleich nicht würde nöthig haben; allein das mit grosser Mühe und Sorgfalt eingerichtete Werck habe, dem gezogenen Calculo nach, weit weniger, als anfänglich der ungefähre Entwurf gewesen, ertragen, so daß man nicht allein die Ursache davon untersuchen, und bei dem vormundschafftlichen Hof-Staat und Canzley, auch andern Corporibus, ingleichem Städten und Aemtern, die mehrere Proportion jenes extraordinari-Beitrags ex Officio vornehmen und einziehen zu lassen, sich gemüßigt gesehen habe, sondern auch, wie und welcher gestalten die neugeworbene, und die bei dem Craiß-Corps stehende Herzogliche Truppen,

(wenn man anders die so kostbare Verfassung nicht wieder gänzlich zerfallen lassen wolle,) zu unterhalten, und mit allem Nöthigen zu versehen, bedacht zu seyn, bewogen worden seye; und der Herr Herzog Administrator habe Sich daher mit gesammter Vormundschafftlicher Treu gehorsamster Prälaten und Landschafft zu solch *Extraordinari*-Mitteln bevollmächtigten Engern Außschuß dahin verglichen, jenen dreissigsten Teil einziehen zu lassen, welcher zu Unterhaltung der eigenen Landes-Völcker verwendet werden solle." i)

§. 59.

Diese Abgabe mußte eingezogen werden von allen, auch den zehendfreien, Gütern, ohne Unterschied, und was in Specie die Feld-Früchten betrifft, von Roggen, Waitzen, Dinckel, Gersten, Einkorn, Ehmer und Haber, und den Beamten war in dem Befehl noch weiter vorgeschrieben:

1.) Jener 30te Teil solle durch ein oder zwei Männer vom Gericht oder Rath jeden Orts,

---

i) Nach dem §. 7. der Instruction zu Berechnung der Familien-Steuer (supr. §. 37.) scheint dieser 30te Teil schon früher ausgeschrieben worden zu seyn, in einer sonst vollständigen Rescripten-Sammlung von den Jahren 1688. – 1691. fand sich aber kein früheres, sich darauf beziehendes Rescript.

welche besonder zu beeidigen seyen, eingezogen werden, und zwar ehe der Zehend, er gehöre der Kammer, Kammerschreiberei, oder wohin er wolle, gereicht worden seye, übrigens sollen sie sich bei dem Einzug nach der Zehend-Ordnung richten.

Was auf diese Art falle, solle

2.) in die Herrschafftliche Zehend- oder Commun-Scheuren und Keller, und wo keine solche vorhanden seyen, oder kein Raum darinn wäre, in besonders dazu gemiethete Scheuren oder Keller geführt oder eingeschläucht, darinnen wohl verwahrt, und die Früchten sollen bald möglichst gedroschen und gesäubert werden.

Wenn dieses geschehen, so seyen sodann

3.) an jedem Ort die Früchten auf wohlverwahrten Kästen, oder auf den Fruchtböden auf den Rathhäusern, auch in Scheuren, aufzuheben, oder — wenn man keine Gelegenheit hiezu hätte, — in die Amts-Stadt zu liefern, und der Beamte solle ein besonderes Particular darüber führen, wie viel in jedem Ort an Heu, Früchten und Wein gefallen, zu der angeordneten fürstlichen Kriegs-Deputation berichten, und der Anweisung halber Befehl erwarten; jedoch solle

4.) was in specie das Heu betreffe, Jedem frei

stehen, entweder den Belauf in natura, oder das Geld, nach jeden Orts Kauf und Schlägen, dafür zu geben, und sogleich zu erlegen.

5.) Die Kosten, welche sowohl auf den Einzug, als auf Säuberung und Aufhebung der Früchten und des Weins, welche nicht in Herrschafftliche oder Commun-Scheuren — Böden — und Kellern untergebracht werden können, so wie auf den Transport in die Amts-Stadt verwendet werden, sollen die Communen tragen, hingegen seyen ihnen

6.) das Stroh, Schwache, Brietz, und der übrige Abgang, wenn dieses alles sich nicht höher, als jene Kosten, belaufe, loco mercedis, zu einer Ergötzung zu lassen.

§. 60.

Dieses Rescript wurde durch ein zweites, vom 25ten Juli des nemlichen Jahrs, teils erklärt, teils in einigen Puncten erweitert, und wegen der Lehen-Leuten ergieng den 5ten des folgenden Monats August noch ein besonderer Befehl, daß nemlich "ihre Güter, Zehenden, oder andere Gefälle, wegen welchen sie ihre Servitia wircklich prästiren, oder von denen sie die Helffte der Früchten einziehen lassen, von der Tricesimation frey seyn sollen."

§. 61.

Durch jene beide ausserordentliche Anlagen war nur für die Bedürfnisse auf das Jahr 1691. gesorgt worden, für das Jahr 1692. waren weder dieselbe, noch die gewönlichen Umlagen, zu Unterhaltung des Craiß- und Hauß-Militairs zureichend. Den 11ten May des lezteren Jahrs wurde daher ein Land-Tag auf den 26ten des nemlichen Monats ausgeschrieben, "um Mittel zu Unterhaltung der Craiß- und Land-Miliz ausfündig zu machen,„ und er muß auch wircklich eröffnet worden seyn, bald hingegen sich in den Kleinen und Grössern Ausschuß mit einem Zusaz aufgelößt haben, wie aus dem Inhalt der folgenden Rescripte sich ergeben wird.

§. 62.

Das erste Mittel zu welchem man seine Zuflucht nahm, war wieder ein Anlehn. In dem den 13ten Juni 1692. deßwegen in das Land erlassenen Befehl wurden alle Geist- und Weltliche Ober- und Unterbeamte, so wie überhaupt alle Inwohner und Untertanen des Landes, aufgefordert: "zu bedencken, wie viel bei dem allgemeinen höchstgefährlichen Reichs-Krieg nicht nur überhaupt an Conservation des der feindlichen Wuth nunmehr am meisten ausgesezten Herzogtums, sondern auch einem Jeden privato an

Erhaltung seiner Hütten und übrigen Nahrung, gelegen seye, — und deßwegen, in Ansehung des mitgeniessenden Schutzes, bei dem Anlehn mitzuwürcken, welches von den dermalen versammelten vormundschafftlichen Prälaten und Landschafft als das nächste Mittel angesehen worden seye, um die zu Unterhaltung sowohl der eigenen Landes-Truppen, als auch der unter die Craiß-Völcker gestellten Mannschaft zu Roß und zu Fuß, welche nunmehr alle mit der Alliirten Armee in das Feld gerückt seyen, um den bevorstehenden Operationen gegen den Reichs-Feind beizuwohnen, — nöthige Summe von wenigstens zwei Tonnen Goldes aufzubringen ꝛc.„ Um das Anlehn auf alle mögliche Art zu befördern, wurde den Darleihern zugesichert, daß das Capital mit 5. von 100. auf 2. oder 3. Jahre, wie sie es verlangen werden, verzinnßt, daß nicht nur ganze und halbe Gulden, Fünfzehner und geringere Münzen, wie sie gäng und geb seyn, sondern auch die guten Gold- und Silber-Sorten, und zwar die Ducaten für 4. fl. und der Taler für 2. fl., andere gute Gold- und Silber-Sorten aber nach Advenant, angenommen, und daß ferner gültige Obligationen, mit Inserirung annehmlicher Hypothecken und üblicher Clauseln, ausgestellt werden, besonders aber

auch, daß währender Verzinnßung keine Collectation oder Belegung, bei der Ablosung aber keine Reduction, statt haben sollen. Zugleich wurde erklärt, daß nicht nur der Herr Herzog Administrator, Friederich Carl, Selbst, nebst andern fürstlichen Personen, eine Summe Gelds vorzuschiessen entschlossen, sondern daß auch bereits bei der Herzoglichen Canzley und dem Hof-Staat, mit Einforderung solcher baaren Anlehnungen den Anfang zu machen verordnet worden seye, und den Beamten wurde endlich aufgegeben: alle und jede Einwohner nicht nur durch nachdrückliche Vorstellungen zu Anlehnungen zu bewegen, auch die bei piis und andern Corporibus, wie auch bei Pflegschafften, müssig liegende Gelder, auf diese Art nüzlich anzulegen, sondern auch diejenige, welche mit Hintansezung der schuldigen Liebe und Treue gegen das Vaterland, sich zu der auf so billige Bedingungen suchenden Anlehnung entweder gar nicht, oder doch nicht nach Verhältniß ihres Vermögens, bequemen würden, in ihrem innerhalb 14. Tagen zu erstattenden unpassionirten Bericht nahmhafft zu machen, wobei sie zugleich anzeigen sollen: von wem? wie viel? auf wie lang? auf welche Versicherung? und in welchen Sorten? Anlehn zu bekommen seyen.

§. 63.

So vortheilhafft man aber das Anlehn zu machen gesucht hatte, so bezeugten doch an mehrern Orten wenige Beamte und Burger Lust, Geld vorzuschiessen, und einige nahmen sogar ihr Anerbieten, das sie anfangs gemacht hatten, nach einiger Zeit wieder zurück. Die Herzogin Ober-Mit-Vormünderin beschwehrte sich deßwegen in einem, in Abwesenheit des Herrn Herzogs Administrator, den 24ten Juli 1692. an mehrere Ober-Aemter erlassenen Befehl: daß das auf dem lezten Land-Tag resolvirte Anlehn so schlecht von statten gehe, daß von einigen Städten und Aemtern noch gar nichts eingegangen seye, und daß es das Ansehen habe, als wenn ein und der andere sein anfangs gethanes Offert wieder zurücknehmen wolle, und befahl den Beamten, nicht nur die bereits vorgeschossene Anlehn sogleich zur Landschafft-Einnehmerei, und zwar, wo möglich, an ganz und halben Gulden, Orten und Halbbazen, und was an Ducaten und Reichs-Talern hergegeben werde, die Ducaten an guten gewichtigen Stücken, die Taler aber an guten französischen Louis, und allerlei Reichsstädtischen, ohne Einmischung der Burgunder und Schweizer, und anderer geringhaltiger schlechter Taler, an welchen die Landschafft zu

viel einbüssen müßte, zu liefern, sondern auch sich nochmals äusserst zu bemühen, daß so bald möglich noch eine grössere Summe aufgebracht und eingeschickt werde.

§. 64.

Das zweite Mittel, welches auf dem Land-Tag, oder vielmehr mit dem Kleinern und Grössern Landschafftlichen Ausschuß, mit einem Zusaz, wie in dem nächstfolgenden Rescript gesagt war, verabschiedet wurde, war wieder jener dreißigste Teil vom Wein, von Früchten, und vom Heu, welcher — wie im vorhergehenden Jahr — zu Unterhaltung der eigenen Truppen verwendet werden solle. Er sollte, nach dem den 23ten Juni 1692. ergangenen Rescript, wiederum von allen, auch sonsten des Zehenden befreiten, Gütern, und dißmal auch von den Erbsen, eingezogen werden, hingegen nicht mehr vor dem Verzehenden, sondern, um den vielen Klagen der zerschiedenen Zehend-Herren vorzubeugen, erst nachher.

Die Besoldungs-Güter, welche nach dem ersten Rescript, wie überhaupt alle zehendfreie Güter, der Tricesimation unterworfen waren, sollten dißmal frei seyn, weil nächstens der daraus empfangende Nutzen bei Belegung der Besoldungen, werde nach Billigkeit angeschla-

gen, und der 30te Teil davon mit Geld eingezogen werden.

Das Land wurde in 13. Districte eingeteilt, und über jeden District ein besonderer Inspector (ein Mitglied der Canzley) gesezt, an welchen die Staabs-Beamte, Burgermeister und Gericht berichten sollen, wie viel in jedem Ort an Wein, Früchten und Heu, eingezogen worden seye.

§. 65.

Jener dreißigste Teil der Besoldungen, dessen schon in dem nächstvorhergehenden §. gedacht wird, war endlich das dritte mit dem vergrösserten Ausschuß verglichene Mittel, Geld zu Unterhaltung der geworbenen Truppen zu bekommen. Wegen demselben ergieng den 20ten Juli 1692. ein Befehl an alle Beamte im Land: "Da schon vor einiger Zeit resolvirt worden seye, daß von allen, sowohl Herr- als Landschafftlichen, wie auch Kloster-Städt-Aemter- und Flecken-Bedienten der 30te Teil von ihren Besoldungen an Geld, Frucht und Wein, und zwar diese beide nach dem Kammer-Anschlag gerechnet, eingezogen werden solle; als habe man, was die geistliche und weltliche Bediente im Land betreffe, schon bei der fürstlichen Canzley die nöthige Anstalt gemacht, und werde nun ihnen, den Beamten, aufgegeben:

so-

sogleich ein Verzeichniß von den bei dem ihnen anvertrauten Stadt und Amt befindlichen Bedienten-Besoldungen, und wie viel der 30te Teil davon betrage, verfertigen zu lassen, und längstens zwischen dem 1ten Augst. dess. J. zum fürstlichen Geheimen Regiments-Rath einzusenden."

§. 66.

Die aus dem Land eingekommene Specificationen waren zum Teil nicht so genau, oder nicht so vollständig, als man erwartet hatte; die Herzogin Mit-Ober-Vormünderin erließ daher den 15ten Sept. 1692. einen Befehl dieses Innhalts: "Bei der Untersuchung der Tricesimations-Consignationen habe sich gezeigt, daß der Stadt-Amt- und Gerichtschreiber bekannte gute Schreib-Verdienst und Einkommen am wenigsten mit considerirt, und also nicht mit belegt, auch daß der Dienst, Boten und Ehehalten Tricesimations-Gebühr von ihren Wochen- und Lied-Löhnen in vielen Verzeichnissen noch nicht bemerkt worden seye; da nun niemand, weder zu viel, noch zu wenig, geschehen solle, so seye der fernere ernstliche Befehl:

1.) Der Stadt-Amt- und Gerichtschreiber gutes Einkommen, Verdienst und Schreib-Gebühr, (doch über Abzug der auf seine nö-

Bayerische Staatsbibliothek München

thig haltende Scribenten, welche keine Kost-Gelder geben, verwendenden Azung;) nach Pflichten getreu zu ästimiren, und so zu belegen, daß nicht erst eine Erhöhung folgen müsse.

2.) Der Dienst-Knecht und Ehehalten Jahr- und Wochen-Lohn, ꝛc. da, wo es noch nicht geschehen, ebenfalls nach Billigkeit zu belegen, den Belauf sogleich zu berichten, so bald möglich einzuziehen, und, nicht wie den 4ten Augst. befohlen worden, zur Landschafft-Verwaltung, sondern den verordneten Tricesimations-Inspectoren, um es dem Haupt-*Inspectori* sodann anschaffen zu können, einzuliefern.

§. 67.

All' diese Anlehn und Abgaben hatten, wie in den angeführten Rescripten bemerkt worden ist, nur die Erhaltung des Craiß- und Haus-Militairs zum Zweck, und wurden auch nur dazu verwendet, so, daß im Jahr 1693., als an Franckreich die accordirte Contribution von 1,200,000. Livres bezalt werden sollte, wieder kein hinlänglicher Geld-Vorrat vorhanden war, sondern abermals zu ausserordentlichen Mitteln geschritten werden mußte. Diese Mittel, welche zunächst die Bezalung der Contribution zur Absicht hatten, waren, nachdem man

Bayerische Staatsbibliothek München

durch in und ausser Lands gesuchte Anlehne die nöthige Summen nicht erhalten hatte: eine Allgemeine Brandschatzung aller noch aufrecht stehenden Häuser und Gebäude, auch Commercien und Gewerbe im Land, eine Vieh- und Wein- und endlich eine allgemeine Kopf-Steuer.

§. 68.

I. Die erstere, nemlich die Allgemeine Brandschatzung aller noch aufrecht stehenden Häuser und Gebäude, auch Commercien und Gewerbe, wurde den 30ten Sept. 1693. in das Land ausgeschrieben und in dem Eingang des von dem Herzog Eberhard Ludwig erlassenen Befehls wurde gesagt: "da die zu Bestreitung der obliegenden überschwehren französischen Contribution, in dem Herzogtum gesuchte Geld-Aufnahme, der den Darleihern offerirten besten Conditionen und Versicherungen unerachtet, gegen alle Erwartung, nicht den 4ten Teil des auf verwichenen 21ten hujus, als 1ten Octobers Styli novi, verfallenen starcken Contributions-Ziels, biß dato in die Landschafftliche Cassam eingebracht, auch eine andere ausser Lands gesuchte Anlehnung den gehofften Succeß nicht gehabt habe; als seye man genöthigt gewesen, wegen den, im Fall eines längern An-

standes, von der feindlichen an den Grenzen des Herzogtums noch stehenden Armee, und den benachbarten feindlichen Garnisonen, zu beförchten habenden fernern militairischen Execution, Brand und Plünderung sowohl, als auch übler Tractirung der abgedrungenen Geisel, mit Zuziehung der anwesenden Landschafftlichen Deputirten, (weil die grosse Noth und Gefahr keinen Aufschub biß zur Ankunfft des Kleinen und Grössern Ausschusses gestatten) andere zulängliche Mittel auszusinnen, und, — Salvis Compactatis & Privilegiis, sogleich jene Brandschatzung und Taxam aller Commercien und Gewerbe im ganzen Land anzusetzen."

§. 69.

Der Brandschatzung nun sollten unterworfen seyn, alle Eigentümmer von Häuser und Gebäuden, alle Beständer Herrschafftlicher und anderer Häuser und Gebäude, und alle diejenige, welche in Herrschafftlichen, oder andern, Häusern, ohne Zinnß sitzen.

Unter die eigentümmliche Gebäude wurden ausdrücklich gerechnet:

1.) Alle Herrschafftliche und zur Kammerschreiberei gehörige Gebäude, welche gewönlich der Steuer unterworfen seyen.

2.) Alle Klöster, Kirchen, Schulen, und Pfarr-Häuser, welche entweder der Kirchen-Rath, wenn Ihme das Eigentum zustehe, oder die Communen, in so weit dieselbe ihnen zuständig, oder sie dieselbe im Bau zu erhalten schuldig, seyen, jedoch nach gemäßigtem Anschlag, zu vertreten haben.

3.) Die Gebäude aller und jeder *Privatorum* im Land, sie mögen steuerbar seyn, oder nicht.

4.) Alle Schlösser, Häuser und Gebäude der würtenbergischen Vasallen, welche sie von Würtenberg zu Lehen tragen, in so fern sie nicht von dem Feind mit besonderer Contribution oder Brandschatzung belegt worden seyen.

5.) Die Steuerbare Gebäude Auswärtiger Herrschafften, Gült- und Zehend-Herrn; und endlich

6.) Alle Privat-Gebäude der Ausländer, sie mögen Steuerfrei seyn, oder nicht.

Was den Anschlag all' dieser Gebäude betreffe, so solle bei den Steuerbaren, der ganze in der Steuer als Capital angenommene Anschlag, nicht aber, wie sie zum Teil im Land versteuert werden, nur der halbe, dritte, oder vierte Teil desselben, als Steuer-Stock ange-

nommen, die Steuerfreie aber sollen nach dem ungefähren wahren Werth angeschlagen, und von jedem Hundert Gulden, solle sodann Ein Gulden bezalt werden.

Nicht in Berechnung hingegen sollen genommen werden: die fürstliche Residenz, auch sämmtliche Schlösser und Herrschafftliche Weltliche Steuerfreie Häuser und Gebäude, und was der Kammerschreiberei zugehöre, wie nicht weniger diejenige Gebäude, welche auswärtigen Gült- und Zehend-Herrn zugehören, wenn sie keiner Steuer unterworfen seyen.

§. 70.

Die Beständer sowohl Herrschafftlicher, als anderer Häuser und Gebäude, sollten, unerachtet die Eigentums-Innhaber die völlige *Taxam* entrichten müssen, ein Dritteil des Haußzinnßes-Belaufs, oder dessen, was der *Proprietarius* geben sollte, wenn dieses weniger austrage, bezalen, weil sie ihre Wohnung, Mobilien, auch Wasser, Waid, und anderer Gerechtigkeiten Genuß, hiedurch (durch den geschlossenen Contributions-Accord) conservirt haben.

Von denjenigen endlich, welche freien Siz in Herrschafftlichen, oder andern Häusern,

haben, solle ein Dritteil dessen, was man das Hauß zu taxiren hätte, (wahrscheinlich: dessen, was das Hauß, wenn es vermietet würde, ertragen könnte) gefordert werden.

§. 71.

Bei Gewerben und Commercien war der Unterschied bestimmt, daß bei Handlungen, Wirtschafften, Mühlen, Apoteken und dergleichen, "welche bei dieser Zeit bekanntlich vor andern einen guten Gewinn und täglichen baaren Pfenning tragen„ von dem gemachten Anschlag, je von hundert Gulden

———:· 1. fl. 30. kr. —

bei den übrigen Gewerben und Handtierungen aber durchgehends von hundert Gulden nur — — — ———:· 1. fl. —

eingezogen werden solle.

§. 72.

In Hinsicht auf die Art, wie bei Einziehung dieser Umlage verfahren werden solle, wurde den Beamten aufgegeben: den Befehl sogleich zu publiciren, darauf mit Zuziehung der Steuersetzer und des *Actuarii* den Ansaz nicht nur schleunigst und ganz unparteiisch zu machen, und einem Jeden seine Gebühr zu wissen zu thun, sondern auch ohne einiges Zusehen oder Verzug, auch ohne Unterschied der Per-

sonen, sogleich, und bei erscheinender Morosität, oder gar Widersezlichkeit, executive, doch alles urkundlich, einzuziehen und zur Landschafft-Einnehmerei einzusenden; bei den Klöster, Kirchen, Pfarr- und Schulhäuser, auch Vasallen, haben sie jedoch den Ansaz erträglich zu machen, und zuvor zum fürstlichen Geheimen Regiments-Rath ad approbandum vel moderandum einzuberichten, das übrige hingegen doch um keinen Augenblick aufzuhalten. *)

§. 73.

II. Die Vieh- und Wein-Steuer wurde schon nach Verfluß kaum zweier Monate nach der nächstvorhergehenden Umlage ausgeschrieben, weil, wie in dem den 23ten November 1693. in das Land erlassenen Befehl gesagt wird, die Zalungs-Termine der von der Cron Franckreich abgenöthigten überschwehren Contribution so eng und starck seyen, daß, unerachtet erst am 1ten October 150,000. fl. verfallen gewesen, auf den künfftigen 1ten Jenner doch schon wieder 169,875. fl. zu Straßburg, in daselbstigem Valor, bezalt werden sollen, da hingegen die Anlehnungen, so wie auch die ohnelängst ausgeschriebene Häuser und Gewerb-*Taxa*, noch nicht so viel in die Landschafft-Casse ein-

---

*) Beilage Nro. II.

gebracht haben, daß jenes bereits vor 2. Monaten verfallene Ziel hätte damit völlig abgetragen werden können, besonders da die Umsetzung und der Transport der Gelder, nebst der kostbaren Unterhaltung der Geisel, noch viel tausend Gulden weiter erfordern. Da nun von der Crone Franckreich auf die Bezalung so starck gedrungen werde, daß in deren Entstehung nicht nur die Geisel, sondern vielleicht auch das ganze Land, es zu entgelten haben würden; als habe die grosse Noth eine weitere Extraordinari-Umlag erfordert, und es seye mit dem zusammen berufenen Bevollmächtigten grossen Ausschuß verglichen worden: eine allgemeine *Taxam* auf alles im Land befindliche Vieh und allen Wein, anzusetzen.

§. 74.

Der Vieh-Steuer nun waren unterworfen:

1.) Pferde, alte und junge, nach Proportion ihres Werths.

Die ältere waren in 5. Classen eingeteilt, deren 1te diejenige enthielt, welche über 50. Taler werth seyen, und von diesen sollen bezalt werden, ——:· 3. fl. —

die 2te Classe die zwischen 50. und 75. fl. im Werth; ——:· 2. fl. —

die 3te Classe die zwischen 30. und 50. fl. im Werth; ——:· 1. fl. 30. kr. —

die 4te Classe die zwischen 15. und 30. fl. im Werth, und von diesen sollen, weil es die Arme betreffe, nur bezalt werden,
——:· 30. kr. —

die 5te Classe endlich diejenige, welche unter 15. fl. im Werth haben, und von diesen sollen, indem es die ganz Erarmte angehe, nur gegeben werden, ——:· 15. kr. —

Von Fohlen solle gegeben werden:

von einer 2. biß 3. jährigen, ——:· 45. kr. —
von einer jährigen, ——:· 20. kr. —
und von einer Saugfohlen, ——:· 15. kr. —

2.) Rind-Vieh.

Von diesem solle bezalt werden:

von 1. paar Mast-Ochsen, ——:· 2. fl. —
von 1. paar Zug-Ochsen, ——:· 1. fl. 30. kr. —
von 1. paar 2-3. jährige Stier, ——:· 1. fl. —
von 1. Melck-Kuh. ——:· 30. kr. —
von 1. Kalbel, ——:· 15. kr. —
und von 1. Saug-Kalb, ——:· 10. kr. —

3.) Schaaffe, und zwar

von 1. Hammel oder Schaaf, ——:· 7 ½. kr. —
von 1. Lamm, ——:· 3 kr. —

4.) Gaißen und Böcke.

Von jedem Stück, ——:· 6. kr. —

5.) Schweine, und zwar

von 1. Muter-Schwein,	—:· 15. kr. —
von 1. Mast-Schwein,	—:· 15. kr. —
von 1. Läuffer,	—:· 7 ½. kr. —
von 1. Fehrlein,	—:· 3. kr. —

Wein-Steuer sollte bezalt werden:

von 1. Aimer guten alten Wein, —:· 1. fl. 30. kr. —

von 1. Aimer vom Jahrgang 1692. —:· 20 kr. —

von 1. Aimer neuen Wein, —:· 40. kr. —

§. 75.

Diesen Steuren sollten unterworfen seyn, alle Inwohner im Land, sie seyen Edel oder unEdel, Geist- oder Weltlich, Hof-Canzley- oder Universitäts- und Collegien-Verwandte, auch Commendanten, und Ober- und Unter-Beamte im Land, ohne einigen Unterschied.

Um alle Schlaiche zu verhüten, mußte das Vieh in den Ställen, und der Wein in den Kellern, aufgeschrieben werden, und weil die Eigentümmer, und nicht die Beständer des Viehs, die Steuer bezalen sollten, hingegen beschwehrlich gewesen wäre, bei dem Bestand-Vieh die Steuer von den Eigentümmern einzuziehen, so war verordnet, daß zwar die Bestän-

der die Taxe von dem im Bestand habenden Vieh bezalen, dagegen aber berechtigt seyn sollen, den baaren Ersaz von den Eigentümmern sogleich wieder zu fordern.

Von der Wein = Steuer sollten sowohl das eigene Gewächß, (weil aus den Weinbergen nicht nur alle Ordinari - und Extraordinari-Beschwehrden bezalt, sondern auch von dem erlesenen Wein selbst der 30te Teil gereicht, worden seyen,) als auch noch 2. 4. und höchstens 6. Aimer, je nachdem eines Jeden Haußhaltung beschaffen seye, freigelassen werden.

§. 76.

Um die Anzahl des Viehs, und den Vorrat an Wein, zu eruiren, waren die Beamte angewiesen, nach Publication des Befehls, sogleich ehrliche gewissenhaffte Leute zu bestellen, welche unverzüglich von Haus zu Haus gehen, ohne Ansehen der Person alles Vieh und allen Wein, mit dem oben angegebenen Unterschied, aufschreiben, und den Anschlag und Ansaz unparteiisch machen sollen, worauf sodann das Geld, ohne einiges zu = oder Nachsehen, einzuziehen, und mit einer genauen Specification, was jedem Innwohner angesezt worden, zur Landschafft = Einnehmerei einzuschicken seye.

Auf den Fall, daß Jemand sein Vieh, oder seinen Wein, nicht richtig angeben würde, war die Strafe der Confiscation des Zinterhaltenen bestimmt. *)

§. 77.

So ernstlich aber in den beiden leztern Befehlen den Beamten und Magistraten aufgegeben worden war, die ausgeschriebene ausserordentliche Anlagen sogleich umzulegen und einzuziehen, um die verfallene Zieler an der Contribution bezalen zu können, so waren doch mehrere derselben sehr saumselig, so daß das Geld zur bestimmten Zeit nicht ganz geschossen werden konnte. Der Landschafftliche Engere Ausschuß beschwehrte sich daher einigemal bei dem Geheimen Regiments-Rath darüber, und es ergiengen unter dem 24ten Januar, 26ten Merz, und 27ten Juli 1694. geschärffte Befehle an mehrere Beamte: "daß, da nicht allein die auf die Häuser umgelegte Brandschatzung bei weitem nicht völlig eingezogen, ja von einigen Orten der Ansaz noch nicht einmal berichtet, sondern da auch die Consignationen des Ertrags der Vieh- und Wein-Steuer von vielen Orten her noch nicht

*) Beilage Nro. III.

eingeschickt, und noch viel weniger der Belauf zur Landschafft-Einnehmerei geliefert worden seye, bei der gegenwärtigen ausserordentlichen Noth hingegen, weiter nicht connivirt werden könne; als solle wegen der Brandschatzung niemand, als wo eine offenbahre Unmöglichkeit erscheine, bei der Vieh- und Wein-Steuer aber, weil hier die Mittel parat seyen, und sogleich an denselben exequirt werden können, gar niemand, wer es auch seye, verschont werden, und es werde ihnen, bei zu befahren habender fürstlichen Ungnade und Ahndung, aufgegeben, nicht nur die Consignationen einzuschicken, sondern auch die angesezte Gelder innerhalb 10. (oder 14.) Tagen executive einzuziehen, und zur Landschafft-Einnehmerei einzuschicken."

§. 78.

Diese beide ausserordentliche Umlagen würden vielleicht hinreichend gewesen seyn, um an Franckreich bezalen zu können, was man von Seiten Würtenberg nach einer Accordsmäßigen Berechnung noch schuldig gewesen wäre, wenn man nemlich, wie in dem Contributions-Accord ausdrücklich stipulirt worden war, allen nachher durch Brand, Plünderung ꝛc. verursachten Schaden hätte abrechnen dörfen. Allein da

der König nicht einmal die im August und September 1693. von einzelnen Städten und Aemtern an französische Officiere und Commissairs bezalte 59,912 Pfund, und nach weniger den nach geschlossenem Accord von seiner Armee noch verursachten Schaden, abrechnen ließ, sondern darauf beharrte, daß die ganze stipulirte Summe baar bezalt werden müsse, und im Jahr 1694. die würtenbergische Geisel von Straßburg nach Mez in immer engere Verwahrung bringen ließ; (§. 17. und 18.) da war die Landschafft genöthigt, weil die gewönliche Anlagen kaum zu Bestreitung der andern Ausgaben zureichten, wieder auf ein ausserordentliches Mittel zu recurriren, und zwar auf ein solches, durch welches so bald, als möglich, eine beträchtliche Summe baaren Gelds zusammengebracht würde. Dieses Mittel, welches nach vorhergehender Communication mit dem Grössern Ausschuß verglichen wurde, war

III. Eine allgemeine Kopf-Steuer.

§. 79.

Sie wurde den 14ten September 1694. unter Herzog Eberhard Ludwig in das Land ausgeschrieben: die Magistrate erhielten eine gedruckte Instruction, nach welcher sie sich bei Umlegung derselben richten sollen, und in dem

Befehl, der diese begleitete, wurde die grosse Noth geschildert, in welcher das Land sich wircklich befinde.

"Man habe sich alle Mühe gegeben, wird darinn gesagt, bei der Crone Franckreich einen Nachlaß an der überschwehren Contribution, und die stipulirte Compensation des nach geschlossenem Accord dem Land noch zugefügten Schadens, zu bewürcken, dieselbe dringe aber mehr als jemals auf völlige Bezalung der noch restirenden, auf etliche Tonnen Goldes sich belaufenden Summe, und die Geisel seyen deßwegen in die Citadell in Mez abgeführt worden, wo sie täglich strenger gehalten werden; man fühle sich deßwegen verpflichtet, zu Rettung dieser, um des allgemeinen Besten willen, Verhafteten, und in so grosser Gefahr schwebenden, Männer, alle ersinnliche Mittel zu ergreifen; und weil die bißherige modi, und die gesuchte Anlehne, zu Aufbringung der benöthigten Summen, besonders da die immer kostbarere Unterhaltung der Geisel noch viele tausend Gulden weiter erfordere, ganz nicht zuraichen wollen, so habe man bedacht seyn müssen, sowohl durch weitere Anlehne, als auch vorzüglich durch fernere Extraordinari-Umlagen, das Land von der Contributions-Last zu befreien, und den Geiseln endlich die Freiheit

zu

zu verschaffen. Nun seye zwar von dem versammelten Grössern Ausschuß eine Kopf- und eine verbesserte Familien-Steuer in Vorschlag gekommen, man habe aber die erstere, unerachtet sie einiger Ungleichheit unterworfen seye, deßwegen vorziehen müssen, weil sie, wie der Nothstand der Geisel erfordere, am geschwindesten zu bewerckstelligen seye, und man habe nun wegen derselben, und zwar Salvis Compactatis & privilegiis, und unter der ausdrücklichen Versicherung, daß dieser allein in der dermaligen äussersten Noth ergriffene Collectations-Modus in andern Zeiten und Fällen zu keiner Folge oder Consequenz gezogen werden solle, gewisse Instructionen entwerfen lassen, wie sowohl der Ansaz, als auch der Einzug bei dem Fürstlichen Hof-Staat, Canzley, Universität, auch übrigen Herr- und Landschafftlichen *Corporibus*, sodann allen geist- und weltlichen Bedienten und gesammter Burger- und Inwohnerschafft in den Städten und auf dem Land, ohne Ausnahme einiger Person, die des Landes Schuz mitgeniesse, von was vor Stand oder Herkommen sie seye, Befreit oder Unbefreit, Burger oder Beisitzer, rc. zu veranstalten seyn möchten, und es seyen auch bei den erstern bereits einige Commissarii er-

nennt worden. Was aber nun die Taxierung und den Einzug der Kopf-Steuer auf dem Land betreffe, so werde hiemit den Beamten und Magistraten aufgegeben: sogleich nach dem Empfang des Befehls, nach Anleitung der Instruction, den Anschlag zu machen, dabei ganz unparteiisch zu verfahren, und innsonderheit bei Bestimmung der Vermöglichen, Mittelmäßigen, und Ringern, der Gewerbs-Handwerks-Bauers-Leute, und anderer zu collectiren habenden Personen, ohne Ansehen der Person, nach ihren Pflichten zu handlen, sodann den gemachten Ansaz sogleich zu publiciren, und den Einzug dergestalten zu befördern, daß derselbe längstens inner 14. Tagen von dem Tag der Publication an, geendigt seye, und der ganze Empfang in die Landschafftliche Contributions-Casse geliefert werden könne."

§. 80.

Bei den in der gedruckten "Instruction und Taxe, wornach sich in Ansetzung der Kopf-Steuer bei geist- und weltlichen Bedienten, wie auch der samtlichen Burger- und andern Inwohnerschafft in den Städten und auf dem Land, zu richten" bestimmten Ansätzen war beinahe allein auf den Stand,

das Amt, und das Gewerb, der anzulegenden Personen Rücksicht genommen.

Zuerst wurden die geistlichen Bediente in Städten und auf dem Land aufgezält, vom Prälat an biß auf den Zinckenist, und der Ansaz wurde nach Verschiedenheit ihres Amts und Stands bestimmt. Nur die Dorfs-Schulmeister sollten, wie andere Untertanen ihres gleichen, taxirt werden. Auf diese folgten die weltlichen Bediente, vom Ober-Vogt an, biß auf den Gemeinen Forst-Knecht.

Ein Prälat bezalte wie ein Ober-Vogt, Forst-Meister von Adel, und Commendant, ——:· 24. fl. —
ein Special und Klosters-Präceptor so viel, als ein Proviant-Commissarius und Buchhalter, nemlich, ——:· 12. fl. —
die Geistliche auf ringen Diaconaten und Dorf-Pfarren, wenn sie vermöglich seyen, ——:· 4 — 6. fl. —
wie die Stadt- und Amt-Schreiber in geringern Orten, die Gericht-Schreiber in Marcktflecken, und die Substituten.

Die Notorie arme Dorf-Pfarrer und Schul-Bediente sollten ganz frei seyn, und
die verleibdingte weltlichen Bediente die Helffte

dessen geben, was Personen ihres gleichen, welche wircklich im Amt seyen, bezalen müssen.

§. 81.

Die übrigen Burger und Untertanen, auch Beisitzer, waren sodann in 4. Classen eingeteilt. Für die 3. erstern war der Ansaz wieder verschieden, je nachdem Einer reich, mittelmäßig, oder arm war, und in die lezte Classe sollten, ausser einigen andern Personen, vorzüglich die ledige Personen, beiderlei Geschlechts, welche kein eigenes Gewerb treiben, nach ihren verschiedenen Ständen und Beschäfftigungen, locirt werden.

Die erste Classe begrief die Einheimische und Fremde Kauf- und Handels-Leute, Italiäner, auch andere Gewerbtreibende Personen, als: Apothecker, Materialisten, Vieh- und Wein-Händler, Biersieder, Wirthe, und dergleichen, auch diejenige, welche von *Studiis*, oder von der Feder, herkommen, in Städten zu Burgermeister, oder andern Ehren-Aemtern gezogen werden, oder sonst von eigenen Mitteln leben. Für diese Classe war der Ansaz:

——:. 12. — 18. fl. 7. fl. und 3. fl.

Die zweite Classe begrief: Künstler und Handwercker, von denen die Vermöglichere,

besonders die Mezger, Becken, Müller, und andere, welche ein zu dieser Zeit einträgliches Handwerck treiben, bezalen sollen,

——:· 6. 8. biß 12. fl. —

die Mittelmäßige, ——:· 3. fl. —

die Aermere, ——:· 1. fl. —

In die dritte Classe sollten gesezt werden: die Bauren und Weingärtner, und in die lezte Abteilung auch die Taglöhner. Der Ansaz war ——:· 6. 8. biß 12. fl. 3. fl. — und 45 kr. biß 1. fl. —

In der vierten Classe sollten bezalen, Scribenten, Laden-Diener, Apothecker- und Barbierers-Gesellen, und andere von vornehmen Handtierungen und Professionen,

——:· 1. fl. 30. kr. —

andere Handwercks-Gesellen, Diener und Dienst-Knechte, nach dem Unterschied ihres Verdienstes,

——:· 45. kr. biß 1. fl. —

Dienst-Mägde, Wäscherin, Näderin und dergleichen, ——:· 30. kr. —

Ein Scharfrichter, ——:· 3. fl. —

und

Ein Cleemeister, ——:· 1. fl. 30. kr. —

§. 82.

Unter dem in den angeführten Abteilungen und Classen für die Männer bestimmten Ansaz

waren aber Weiber und Kinder nicht begriffen, sondern in Beziehung auf diese, so wie auch noch auf andere Personen, und auf besondere Umstände, enthielt die Instruction noch weitere Bestimmungen:

1.) Wenn sich noch andere Personen im Land befinden, welche den Schuz mit geniessen, und in jenen Abteilungen und Classen nicht genannt seyen, so sollen sie, sie mögen sonsten befreit seyn, oder nicht, eben so, wie andere ihres gleichen, taxirt werden.

2.) Wer verschiedene Charges habe, solle nach der Höchsten taxirt werden.

3.) Die Frauen sollen die Helffte, und jedes Kind, welches über 14. Jahr alt, und im Land seye, den vierten Teil dessen, was der *respe.* Mann und Vater gebe, beitragen, und sollen die Eltern, wenn das Kind nicht bei ihnen seye, und von seinem Verdienst die Gebühr nicht entrichten können würde, diese bezalen.

4.) Wittwen und Waisen seyen nach dem Ansaz, welchem ihre Ehemänner und Eltern unterworfen gewesen seyn würden, zu taxieren, doch solle im Fall kundbarer Dürfftigkeit, oder eines neuerlich erlittenen Unglücks, ihnen ein leidentlicher Ansaz gemacht werden.

Eben so seye

5.) der dem Stand nach gemachte Ansaz einer oder der andern Person nach Billigkeit zu moderiren, wenn ihr derselbe wegen kundbarer Dürfftigkeit, oder wegen neuerlich durch Brand, Raub, und Plünderung erlittenen Unglück, nicht wohl abgenommen werden könne.

Ganz frei von der Kopf-Steuer hingegen sollen seyn:

6.) alle Kinder, welche das 14te Jahr ihres Alters noch nicht zurückgelegt haben, und diejenige Arme, welche wegen hohen Alters, grosser Leibes-Gebrechlichkeit, und äusserster Armut, dem Bettel aus Noth nachgehen, und auf eine andere Art nichts erwerben können.

§. 83.

In Hinsicht auf die Art, die Kopf-Steuer umzulegen und einzuziehen, war in der Instruction vorgeschrieben: daß in den Städten der Ansaz von dem Stabs-Beamten, mit Zuziehung der Steuer-Sezer, und eines ehrlichen und verständigen Manns aus der Gemeinde, gemacht, und daß von den Flecken, zu Ersparung der Kosten, die Steuer-Sezer, und ein Mann aus der Gemeinde, in die Amts-Stadt beschieden, und die Taxe ebenfalls in Beiseyn des Staabs-Beamten bestimmt, werden solle.

Die Vermöglichere sollen sodann ihre Gebühr sogleich, die Andere aber längstens inner 14. Tagen, bei unausbleiblich folgender scharfen Execution, bezalen, auch solle alles, wegen der gegenwärtigen grossen Noth, ohne besondere Belohnung verrichtet werden.

Am Schluß wurde endlich gesagt, wenn jemand sich über Ungleichheit bei dieser Kopf-Steuer, bei welcher man nicht hauptsächlich auf das Vermögen habe Rücksicht nehmen können, beschwehren würde, so solle man bei dem Einzug nicht darauf attendiren, sondern antworten: daß bei einer einzuziehenden verbesserten Familien-Steuer alle jezt entstandene Ungleichheit werde ausgeglichen werden. *) k)

§. 84.

Für den Fürstlichen Ober-Rath war eine besondere, geschriebene, Taxe entworfen.

Nach derselben sollten bezalen:

Ein Adelicher, wie ein Cammer-Juncker,
——:· 24. fl. —

Ein Gelehrter, ——:· 18. fl. —

---

*) Beilage Nro. IV.

k) In den mir zum Gebrauch frei gestandenen Acten findet sich nichts von einer zweiten Familien-Steuer.

Ein Secretarius und Advocatus Ordinarius,
——:· 12. fl. —

Ein Secretarius und Advocatus Extraordinarius, ——:· 9. fl. —

Ein Registrator und vice-Secretarius,
——:· 9. fl. —

und

Ein vice-Registrator und Canzlist,
——:· 6. fl. —

Die übrigen Bestimmungen waren die nemliche, welche in der in das Land ergangenen gedruckten Instruction enthalten waren. Wer nemlich verschiedene *Charges* habe, solle die Taxe nach der höchsten, und wer verleibdingt seye, die Helffte der für die im Amt stehenden Personen des nemlichen Standes bestimmten, bezalen. Die Frauen mußten die Helffte, und die Kinder, mit Ausschluß der unter 14. Jahren, den vierten Teil, des Ansazes des Ehemanns und Vaters geben. **Wittwen** und **Waisen** waren nach dem Ansaz, dem ihre Ehemänner und Eltern unterworfen gewesen wären, zu taxiren, und Diener und Knechte, sollten nach Unterschied ihres Verdiensts 45. kr. — 1. fl., Dienst-**Mägde**, und dergleichen, aber, 30. kr. — beitragen.

§. 85.

Mit den von dem Land eingekommenen Consignationen war man auch bei dieser Steuer bei dem Geheimen Regiments-Rath eben so wenig zufrieden, wie bei den vorhergehenden ausserordentlichen Umlagen, und es ergieng deßwegen den 18ten October 1694. folgender Befehl: "Man habe aus einigen eingeschickten Consignationen über die umgelegte Kopf-Steuer gesehen, daß von der ausgeschriebenen Taxa und Instruction mehrenteils abgewichen, und über die bei den Classen bestimmte gradus der Vermöglichen, Mittelmäßigen, und Geringen, noch mehrere gemacht worden seyen, so, daß wenn einer oder der andere zwar den untern oder mittlern gradum zu übersteigen, doch aber die höhere nicht gar zu erreichen geschienen, alsdenn der Ansaz geteilt, und ein besonderer Auswurf nach eigener Discretion gemacht, und daß an einigen Orten, dem Vernehmen nach, bei den Dienstboten gar unter die *Taxam* gegangen worden seye; nun habe man aber die gewisse Classen und Grade dergestalten mit sonderbarer Erwägung bestimmen lassen, daß man den Beamten ganz nicht gestatten könne, eine weitere Limitation, nach ihrer vermeintlichen Verbesserung, vorzunehmen, sondern es solle so

stricte bei dem Ansaz bleiben, daß wer sich nicht zu dem einen quadrire, sogleich mit dem folgenden Auswurf belegt werde; bei den Handwercks-Gesellen und Dienst-Boten aber solle durchaus bei der Taxe beharrt werden; und deßwegen werde nun befohlen: im Fall daß einige Personen bereits anders taxirt seyen, dieses sogleich wieder abzuändern, und sie der Instruction gemäß zu belegen, auch den Einzug dergestalten zu beschleunigen, daß das Geld inner wenigen Tagen zur Landschafft-Einnehmerei geliefert werden könne.»

§. 86.

Durch alle bißher angeführte ausserordentliche Steuren konnte jedoch nicht die ganze Contributions-Summe getilgt werden. Man wendete sich daher, um die Untertanen nicht noch mehr zu drücken, an Kaufleute in Basel, und durch diese wurde der Rest derselben zu Ende des Jahrs 1696. vollends bezalt, und die Loßlassung der Geisel endlich bewürckt.

Um aber das bei jenen Kaufleuten gemachte Anlehn bald wieder abbezalen zu können, wurde jedem Stadt und Amt eine bestimmte Summe angesezt, welche sie auf ihren Credit aufnehmen sollen, und es ergieng deßwegen den 23. Jan. 1697. ein Befehl in das Land, folgen-

den Inhalts: "Es seye bereits bekannt, daß durch Unterhandlungen einiger Kaufleute in Basel die in das vierte Jahr mit grossen Kosten des Landes zu Mez und Straßburg gewesene Geisel aus Handen der feindlichen Crone Franckreich wircklich erledigt, und dadurch dem Land eine grosse Last abgenommen, worden; nun müssen aber jene Kaufleute wegen ihres engagirten Credits, und gethanen sehr starcken Geld-Vorschusses, sobald möglich befriedigt, und die denselben zu bezalende starcke Interessen gehoben werden; und wenn man schon das Zutrauen habe, daß ein jeder Untertan und getreuer Patriot bei dieser erfolgten Befreiung, und geendigten Contribution, sich von selbst und willig zum leztenmal angreifen würde; So habe man doch in Betrachtung gezogen, daß, bei vorhin ausgeschriebenen so schwehren Kriegs-praestandis, zu einer weitern Extraordinari-Umlag zu schreiten, dem begüterten Untertan sehr beschwehrlich fallen, und die eine Umlag die andere stecken dörffte, dahero mit dem Engeren Ausschuß auf ein weniger empfindliches Mittel gedacht, und resolvirt: daß zwar das noch abgehende Geld - *Quantum* unter Städte und Aemter repartirt, von denselben aber ihr Contingent durch Anlehnungen, oder

andere thunliche Mittel, schleunigst auf ihren Credit aufgebracht, von der Landschafft aber als ein vorgeliehenes Capital agnoscirt, inner 3. Jahren wieder gut gethan, inzwischen aber der Landläufige Zinnß entweder von dem Accis, oder durch Abrechnung an ihren pressantesten Anlagen, richtig abgestattet werden solle. Diesemnach werde befohlen: daß die Beamte und Magistrate nach Empfang des Befehls sogleich eifrig daran seyn sollen, daß das ihrem Stadt und Amt nach der gemachten billigen Repartition betreffende Contingent innerhalb 14. Tagen, durch zu suchende Anlehnungen, oder auf andere thunliche Wege in- und ausserhalb ihres Amts, sowohl von geist- und weltlichen Bedienten, als den Amts-Angehörigen selbst, welche deßwegen nachdrücklich zu erinnern, mit der Versicherung: daß dergleichen vorgestreckte Gelder als privilegirte Schulden, angesehen, und in Termino wieder abgelößt werden sollen, — unfehlbar zusammengebracht, und zur Landschafft-Einnehmerei, einsweilen gegen Bescheinung, biß die Landschafftliche Obligationen ausgefertigt seyen, eingeschickt werde.„

§. 87.

Durch die bißher angeführte Mittel wurden

also die zu Ende des vorigen Jahrhunderts an Franckreich bezalte Contributionen, und die durch den damaligen Krieg verursachte ausserordentliche Ausgaben, bestritten und umgelegt. Ehe ich aber nun auf die zu Anfang dieses Jahrhunderts an Franckreich bezalte Contribution übergehe, bemercke ich noch etwas von den Kosten und Schäden, welche die Franzosen in Stuttgardt, während ihres Aufenthalts daselbst, im Jahr 1693. verursacht haben, und von einer projecktirten Repartition derselben, so unvollständig auch die Acten sind, die ich über diesen Gegenstand benutzen konnte.

Jene Repartition wurde durch ein den 12ten Febr. 1694. erlassenes Herzogl. Decret veranlaßt, nach welchem einige Ober- und Expeditions-Räthe, und der Landschaffts-Advocat Bader, eine Eventual-Austeilung jener Kosten und Schäden entwerfen, und ein Gutachten darüber zum Geheimen Regiments-Rath erstatten sollten.

§. 88.

Nach der entworfenen Austeilung nun sollten übernehmen:

I. Die Löbliche Landschafft:

1.) Die von der Privatorum Weinen erlößte Gelder, welche den Franzosen wegen den Schnapphanen, die ihnen in und ausser der

Residenz grossen Schaden gethan, bezalt werden müssen, "weil die Stadt Stuttgardt daran keine Schuld, auch dieselbe, als eine Strafe auf das ganze Land, unter dem Prätext, daß den Untertanen par Ordre auferlegt worden seye, ihnen, wo sie können und mögen, Schaden zu thun, gefordert worden:

——:· 8674. fl. 40. kr. —

wogegen Sie den Regreß an die Autores solcher Tragödie, so viel möglich, zu nehmen hätte.„

2.) Aus der nemlichen Ursache diejenige Gelder, welche für den, von den Schnapphanen den 3. Sauve-Gardes in Stuttgardt verursachten Schaden, auf Moderation ihres Officiers, müssen gut gethan werden,

——:· 638. fl. 30. kr. —

3.) Was für die zu Beilstein, Backnang und Mundelsheim verlohren gegangene Sauve-Gardes bezalt werden müssen, mit

——:· 1541. fl. —

"Weil diese Orte teils verbrannt, teils geplündert, und äusserst ruinirt, und von ihnen nicht wohl etwas zu haben, die Stadt aber mit solchen Kosten nichts zu thun, sondern noch dazu bei der Umlag zu concurriren habe.„

4.) Die Discretions-Gelder, welche den 8. von

dem Commissarius Pfeil vor Stetten, Canstadt, Waiblingen und Marbach nach Stuttgardt geschickten Sauve-Gardes entrichtet werden müssen, mit ——:· 32. fl. —

5.) Die den bei der Aliirten Armee angehaltenen 4. Sauve-Gardes vor Stetten und Waiblingen, überschickte, und für ihre Zehrung bezalte, ——:· 94. fl. —

"An welch beiden Posten jedoch diejenige Orte, so conservirt worden, ihre quotam beizutragen hätten."

6.) Das Fuhr- und Träger-Lohn von Victualien und Eiß, welche für den Dauphin und die Generalität in das Lager geführt worden, ——:· 80. fl. 32 $\frac{1}{2}$. kr. —

"indem solches die Stadt particulariter auch nicht angehe, sondern von dem Dauphin und der Generalität, als an das Land gefordert, zu achten."

7.) An Post- und Botten-Lohn, die Helffte, mit ——:· 203. fl. 52. kr. —

"weil solches meistens in Verschickungen nach Heidenheim, und in das feindliche Lager, in des Landes Angelegenheiten, aufgewendet werden müssen."

8.) Die

8.) Die Raiß-Gelder, welche der Secretarius Frommann in simili causa ausgelegt:

——:· 18. fl. —

9.) Diejenige ——:· 100. fl. —
welche dem wegen allgemeiner Brandschatzung nach Stuttgardt geschickten französischen Trompeter wegen erlittenen Schadens von den Schnapphanen, auf des Commissarii, la Motte, Taxation bezalt werden müssen.

10.) Was demselben auf fürstlichen Befehl zur Verehrung bezalt worden, ——· 70. fl. —

11.) An des Commissarii, la Motte, bei dem Bärenwirth aufgewendeten Zehrung, "weil er auch wegen des Lands die Proposition gethan„ die Helffte mit, —:.· 64. fl. 26. kr. —

12.) Habe die Landschafft auf sich zu behalten die der Stadt angelehnte,

——:· 1680. fl. 30. kr. —

"weil sie doch bei vorgegangenem Brand und Plünderung, verlohren gegangen wären, da hingegen jezt das Ihrige mit conservirt worden.„

13.) Was von dem Tricesimations-Wein, in hoc extremo necessitatis casu, verbraucht worden; welches, zu Geld berechnet, betrage,

——:· 676. fl. 7 $\frac{1}{2}$. kr. —

Ausser diesen Posten, welche zusammen

——:· 13,873. fl. 38. kr. —

betragen, hätte die Landschafft zu übernehmen, wenn anders solches an der verglichenen Contribution abgezogen würde, (widrigenfalls es pro damno, vi majori geschehen, zu achten) was die Franzosen nach dem Accord an Früchten gefaßt, und dafür quittirt haben.

a.) Bei fürstlicher Rennt-Kammer, für 80. Schl. 4. Sri. Roggen, a 10. fl. — 173 $\frac{1}{2}$ Schl. Dinckel, a 5. fl. und 766. Schl. 1. Sri. Haber, a 3. fl. 30. kr., zusammen,
——:· 4444. fl. 30. kr. —

b.) Bei fürstlichem Kirchen-Rath: für 68. Schl. Dinckel, und 475. Schl. 3. Sri. Haber, im nemlichen Anschlag, zusammen,
——:· 2003. fl. 48 $\frac{1}{2}$. kr. —

c.) Die Prätension des Expeditions-Raths, Meyer, für 1. Aimer rothen Wein, welchen die Franzosen empfangen, aber nicht bezalt haben, ——:· 45. fl. —

d.) Eben so die des Expeditions-Raths, Faber, für 3. Aimer Wein, welche dem la Motte und dem Tresorier zugekommen, aber nicht bezalt worden seyn sollen, ——:· 135. fl. — und endlich

e.) die des Chirurgi Schwägerlen, für 55. Aimer 12. Imi, unbezalten Weins, mit
——:· 2826. fl. —

§. 89.

II. Die Rennt-Kammer sollte auf sich behalten, was von den Ihr zugehörigen Früchten, Wein und andern Victualien, auf die französische Escortes verwendet worden; und zwar bei der Stadt:

9. Schl. Kernen, 59 $\frac{1}{2}$. Schl. Roggen, 195 $\frac{1}{4}$. Schl. Dinckel, und 364. Schl. 6. Sri. 1. Vlg. Haber, zusammen, nach dem obigen Anschlag:

——:· 2991. fl. 31. kr. —

Dasjenige, was verspeißt und verfütert worden, nemlich 149 $\frac{1}{4}$. Schl. Dinckel, 437. Schl. 3. Sri. 3. Vlg. Haber, 38. Aimer 6. Imi, 3. Ms. Wein, a 32. fl. pro Aimer, 118. Wannen Heu, a 8. fl. und 18. Fuder Stroh, a 3 $\frac{1}{2}$. fl., zusammen, ——:· 4513. fl. 27. kr. —

und ferner den Belauf von verbrauchten Victualien, als: Kochgersten, Linsen, Erbis, weiß Meel, Haber-Meel, Speck, Schuncken, Wildprett, Salz, Butter, Fleisch, Schmalz, Geflügel, Gewürz, Fische, Lichter und anderes, zusammen, mit ——:· 2734. fl. —

Die ganze Summe betrug diesemnach

——:· 10,238. fl. 58. fl. —

und ausser diesen sollte die Rent-Kammer noch weiter, als ein damnum fatale, die schon oben angeführte 4444. fl. 30 kr. auf sich leiden, im

Fall nemlich, daß dieselbe nicht an der Brand-Schatzung sollten abgezogen werden können.

§. 90.

III. Der Kirchen-Rath, welcher wegen den ihme angehörigen Häuser und Gebäuden, bei der Stadt sowohl, als bei der Landschafft, zu concurriren habe, sollte auf sich behalten, was von der Stiffts-Verwaltung und Bebenhäusischen Pfleg an Früchten und Wein abgefaßt, und auf die französische Escortes verwendet worden, nemlich

Waitzen: 7 Sri. a 16. fl. — pro Schl.
Roggen: 23. Schl. a 10. fl. —
Dinckel: 185. Schl. a 5. fl. —
Haber: 190. Schl. 3 Sri. a 3 ½. fl. —
Gersten: 2. Schl. 3. Sri. a 1. fl. pro Sri.
Erbis: 7. Sri. a 20. Bzn.
Linsen: 3. Sri. a 40 kr. —
Einkorn: 1. Schl. 6. Sri. a 4. fl. 15. kr. —
Durchschlag: 25. Schl. 5. Sri. a 4. fl. —
Wein: 29. Aimer, 2. Imi, 2. Ms., a 50. fl. und 12. Aimer a 54. fl. —
Heu: 1. Wannen, a 8. fl. — welches zusammen betrage: ——: 4088. fl. 26 ½. kr. —

Ausser diesen aber sollte der Kirchen-Rath ebenfalls, als ein damnum fatale, den schon oben angeführten Belauf der, nach abgeschlossenem

Accord, weggeführten Früchten, a

—:· 2003. fl. 48 ½. kr. —

auf sich zu leiden haben, im Fall, daß derselbe nicht von der Contributions-Summe abgezogen werden dürffte.

§. 91.

IV. Die gemeine Stadt Stuttgardt endlich sollte übernehmen:

1.) die dem Kuchen- und Forst-Meister in Urach, für Ochsen und Hämmel, welche zu der Franzosen Unterhalt nach Stuttgardt getrieben, von den Schnapphanen aber zu Bempflingen intercipirt worden, schuldige —:· 1100. fl. — "dagegen sie aber pro tertia parte an die Hirschwirthe zu Waldenbuch und Sindelfingen, welche so viel von den Schnapphanen, wissender Dingen, daß es gestohlen Gut seye, erkaufft, den Regreß zu nehmen habe."

2.) Die von der Kammerschreiberei entlehnte Wein-Gelder, mit —:· 465. fl. —

3.) Die von Privatis, auf der Stadt Credit angelehnte, —:· 2615. fl. 16 kr. —

4.) Die Schulden für allerlei Naturalien, als: für 479. Wannen Heu, a 8. fl.

—:· 3832. fl. —

für Wein, —:· 396. fl. 55 ½. kr. —

für Brod, —:· 10. fl. —

für Kernen, ——:· 92. fl. —

für Morchen, ——:· 14. fl. 30. kr. —

für Reisach, einigen Privatis,

——:· 114. fl. 44. kr. —

Zehrungen den Wirthen, über die wegen des Commissarii, la Motte, der Landschafft zugerechnete 64. fl. 26. kr. noch

——:· 1220. fl. 34. kr. —

5.) Inngemein bezaltes,

——:· 148. fl. 43. kr. —

6.) An den eingezogenen Wein-Geldern, so der Tresorier nicht empfangen, sondern die Stadt hier und da angewendet, als dem Commissarius, la Motte, verehrt an Geld,

——:· 350. fl. —

demselben ein Pferd, a ——:· 190. fl. —

für 11. Imi Wein, welche einigen Officiers verehrt worden, ——:· 41. fl. 15. kr. —

sonst ausgegeben, ——:· 2. fl. 8. kr. —

Ferner habe die Stadt auf sich zu behalten:

7.) was sie aus ihren verschiedenen Verwaltungen beigetragen habe, und sich zwar auf 5786. fl. 57. kr. belaufe; weil aber die Landschafft an den wegen verschiedenen Sauve-Gardes, auch dem französischen Trompeter, gehabten Kosten und Schäden, wiederum 2759. fl. 54 $\frac{1}{2}$. kr. zu ersetzen habe, so kommen

nur in Auswurf: ——:· 3027. fl. 2 ½. kr. —
und endlich noch
8.) was dieselbe noch für Naturalien zu fordern habe, mit ——:· 391. fl. 15 ½. kr. —
An dem ganzen Belauf dieser Posten, a ——:· 14,011. fl. 23 ½ kr. —
hätte aber die Stadt wieder von einigen piis Corporibus einzuziehen, und zwar

von dem Hospital, ——:· 600. fl. —
dem Armen Kasten, ——:· 450. fl. —
dem Siechen-Haus, ——:· 225. fl. —
dem Seel-Haus, ——:· 135. fl. —
und
dem Lazaret-Hauß, ——:· 90. fl. —

Ferner von Steuerfreien Häussern, und zwar:
dem Janowitzischen Haus: ——:· 50. fl. —
dem Münchingischen, ——:· 160. fl. —
dem Adelberger Hof, ——:· 70. fl. —
und
dem Buwinghausischen Haus, —:· 156. fl. —
zusammen also, ——:· 1,936. fl. —

Nach deren Abzug noch auf der Stadt liegen bleiben würden: ——:· 12,075. fl. 23 ½. kr. —

§. 92.

Alle in den §§. 88. — 91. specificirte Kosten und Schäden betragen,
——:· 51,666. fl. 44. kr. —

Ob die Herzogliche Rennt-Kammer und der Herzogliche Kirchen-Rath, die ihnen in der projecktirten Repartition zugeteilte Summen freiwillig auf sich genommen haben, findet sich in denjenigen Acten nicht, welche ich benutzen konnte; hingegen fand sich eine Vorstellung der Landschafft gegen jene Repartition, vom 17ten Merz 1694. welche rubricirt ist: "An Ihro Hochfürstl. Durchlaucht der Verordneten zum Engern Ausschuß unt. Anbringen und Bitte, aus invermelten *Rationibus* die Landschafft deren bei jüngstigem französischem Einfall in hiesiger Residenz verursachten Kosten und Schäden, gst. gänzlich zu verschonen, und hingegen die Stadt Stuttgardt zu Wiedererstattung aus der Landschafft-Casse entlehnten Gelder, auch gefaßten alten Weins, anweisen zu lassen."

Diese Vorstellung ist intressant, weil sie Grund-Säze enthält, die wahrscheinlich im allgemeinen, und, wenigstens zum Teil, auch in Beziehung auf die in andern einzelnen Städten und Aemtern von den Franzosen verursachten Kosten und Schäden, aufgestellt wurden, und deßwegen verdient ein Auszug aus derselben hier eingerückt zu werden.

§. 93.

In dem Eingang wird gesagt: "der Engere Ausschuß habe aus den communicirten Acten mit Befremden ersehen, daß man die Landschafft in Corpore dißfalls zu impliciren, und derselben von jenen Kosten und Schäden ein nicht geringes Quantum passive aufzubürden gedencke, Er könne aber nicht begreifen quo Jure vel qua aequitate, dieses geschehen könne, man möge auch die Sache ansehen, wie man wolle 2c.„

In der Ausführung selbst stüzte sich derselbe auf folgende Gründe: "1.) Wenn man den fanzösischen Einfall, als vis major, welche er allerdings gewesen seye, und das daher entstandene damnum, als casuale, betrachte, so würde ja, nach Maßgab aller Rechte, wider die Landschafft zu dessen Refusion, weder in totum, noch in tantum, einige Klage gegründet, und also ex capite Justitiae an Sie nicht gesucht werden können; wollte man aber auf eine vorgebildete Aequität reflectiren, so seyen Unterzogene der Meinung, daß, dictante sana ratione, aus diesem capite die Prätension an die Landschafft noch weniger zu coloriren seye. Denn da nicht allein in den vorigen Jahren dieses Kriegs so viele nahmhaffte Städte und Dörfer mit Brand, Raub, Plünderung, und auf andere unzählige

Weege, fast in gänzliche Desolation gerathen, sondern auch eben bei diesem lezten Einfall der beste tractus des Herzogtums durch einen Schaden von etlichen Millionen, in das äusserste Verderben gekommen, so, daß das von Seiten Stuttgardt specificirte damnum, gegen denjenigen Schaden, welchen die meiste Städte und Aemter erlitten, nach Ausweiß der eingekommenen Consignationen, nach Proportion des (Steuer-) Fusses, nicht zu vergleichen seye; so lasse Ihro Durchlaucht der Engere Ausschuß Selbst ermessen, mit was Billigkeit es zugehen würde, wenn diese in Grund ruinirte Städte und Aemter all' ihren Schaden allein auf sich leiden, und hingegen als membra, welche das Landschafftliche Corpus Mysticum mehrern Teils ausmachen, den vermöglichen Burgern zu Stuttgardt ihre von dem Feind weggenommene Weine, den Wirthen und andern Privatis ihre Naturalien, den Corporibus aber, was sie an Frucht, Wein, Futer, und Victualien hergegeben, sollten helfen bezalen müssen. Und wenn gleich 2.) speciose möchte angeführt werden, daß gleichwolen der Landschafft Häuser und Gebäude vor Brand conservirt worden, so seye doch eines Teils bekanndt, daß die Landschafft in Stuttgardt nicht qua Landschafft, sondern qua possessores aedium

privati, zu consideriren, und dem Steuer-Fuß nach zu concurriren schuldig seye, dessen sie sich auch nicht waigern; andern Teils aber könne sogleich liquidirt werden, daß man Landschafftlicher Seits auf die in dem Landschafft-Haus die ganze Zeit über erhaltene Sauve-Garde über 100. Taler habe verwenden müssen. Wenn aber 3.) die Prätendenten argumentiren wollten, daß sie um des ganzen Landes und seiner Conservation willen gelitten haben, und also ex aequitate & extensione Legis Rhodiae einen Ersaz ex Aerario publico zu suchen befugt seyen; So erscheine doch ex Consignatione damnorum sogleich, daß kein einziger Posten sich dazu qualificire, vielmehr erscheine so viel, daß das meiste durch den Ueberfall der Schnapphanen causirt worden, an welchen doch Prälaten und Landschafft so innocent, daß sie vielmehr auch viele 1000. fl. liquidiren könnten, welche mehrere Städte und Aemter durch dieses indisciplinirte Gesindel erlitten haben. Ja wenn auch schon 4.) könnte verificirt werden, daß ein und andere Posten propter utilitatem Provinciae publicam aufgewendet worden, welches doch offenbar nicht seye, es wäre denn, daß der Feind ein und andere empfangene Gelder von der accordirten Contributions-Summe künfftig decourti-

ren liesse; So hätte doch die Landschafft immediate sich derselben nichts anzunehmen, und noch weniger einem oder dem andern Privato dafür Satisfaction zu geben, sondern wie andere Städte und Aemter, also hätte auch Stadt und Amt Stuttgardt, ein solches an die Landschafft zu bringen, und in Abrechnung ihrer Schuldigkeit consideriren zu lassen. Weil aber noch viele 1000. fl. dergleichen Schäden, von den meisten Postierungs-Aemtern, welche diese, um Conservation des Gemeinen Wesens willen, zu viel erlitten, mit mehrerem Fueg prätendirt werden, der Landschafftliche Status hingegen dermalen so deplorable seye, daß man an dergleichen Compensation und Peraequation nicht dencken dörfe; als müssen diese und andere dergleichen Prätensionen nothwendig zur allgemeinen Vergleichung, auf künfftige bessere Zeiten, ausgestellt werden.„

Am Ende der Vorstellung wurde sodann gebeten: "die Landschafft bei vorhin obhabenden unüberwindlichen Schulden-Last, mit ermelten Stuttgardter Kösten im wenigsten nicht beschwehren zu lassen, vielmehr aber Gemeine Stadt Stuttgardt dahin anzuweisen: daß sie die aus der Landschafftlichen Casse entlehnte —:· 1680. fl. 30. kr. (§. 88.) samt dem aus dem Landschaffts-

lichen Keller empfangenen alten Wein, wieder gebührend erstatten solle.„

"Welchergestalten aber im übrigen, wird zulezt noch beigefügt, ein billigmäßiger Austeiler solcher Schäden halben zu machen, und was von Seiten Stuttgardt zu übernehmen, oder pro damno fatali zu halten, wäre, darüber werde der Herzogliche Justiz-Rath ein Gutachten zu erstatten haben ꝛc.„

§. 94.

Welche Entscheidung auf diese Vorstellung erfolgt seye, und ob die Herzogliche Rennt-Kammer an den specificirten Kosten und Schäden, und an der accordirten Contributions-Summe überhaupt, etwas habe übernehmen müssen, bin ich dermalen anzugeben nicht im Stand, und eben so wenig, ob dem Herzoglichen Kirchen-Rath die ihme in der Repartition zugeteilte Summe zugesprochen worden seye. An der accordirten Contributions-Summe hingegen sollte dieser, nach dem Grossen-Ausschuß-Tags-Abschied vom 14ten September 1694.[k]) (in welchem auch die oben angeführte

k) Spittlers zweite Sammlung einiger Urkunden und Aktenstücke zur neuesten würtenbergischen Geschichte. Nro. XVI. p. 304. und 305.

Kopf-Steuer verabschiedet, und vermög dessen die Helffte der Tricesimations-Gefälle von demselben Jahr, den Geisseln zu gut, zu der Contribution verwendet wurde;) den dritten Teil übernehmen.

Es wurde nemlich in demselben, nachdem gesagt worden war: daß, was an der Häuser- Wein- und Vieh-Steuer noch zurück stehe, oder durch unzuläßige Moderationen aus eigenem Gutdüncken nicht gehörig angelegt worden seye, nachgeholt, und daß die Helffte der Tricesimations-Gefälle in demselben Jahr zu der Contribution verwendet werden solle, — weiter verabschiedet: "deßgleichen (solle) von dem Geistlichen Gut mit einer Terz (jedoch *Salvo utriusque partis jure*, und mit Vorbehalt dessen, was hiernächst nach geendigtem Krieg dieser Concurrenz halber beiderseits vergliechen, oder, in Entstehung gütlicher Tractaten, rechtlich ausgemacht werden solle,) richtig concurrirt, und wie sie bereits die 75,000. fl. gegen Bertermann, Greif und Kauner, deßgleichen die 30,000. fl. bei Hohenlohe, übernommen, also auch bei denen künfftigen Anlehnungen, sowohl der Zinnßreichung, als künfftiger Ablösung halber, *pro Tertia* wiederum dazu gezogen werden, jedoch, daß

dadurch wegen der andern zwei Terzen dem Geistlichen Gut kein weiteres *Onus* zuwachse.„

Nach eben diesem Abschied endlich wurde auch verglicchen: "daß das Geistliche Gut zu der fortlaufenden Contribution nach Philippsburg den dritten Teil richtig beitragen solle.„

III.

Während des Spanischen Erbfolge-Kriegs.

§. 95.

Kaum war der Friede zwischen Franckreich und dem Kaiser und dem Reich den 30ten October 1697. zu Ryßwig geschlossen worden, als nach dem Tod Carl des II., Königs in Spanien, mit dem Anfang dieses Jahrhunderts schon wieder ein Krieg zwischen Ludwig dem XIV. und dem Kaiser Leopold wegen der Spanischen Succession, entstund, an welchem bald auch das Reich, krafft eines im September 1702. auf dem Reichs-Tag gefaßten Schlusses, Teil nahm, und diese Teilnahme hatte für Würtenberg, wie gewönlich, wieder sehr traurige Folgen.

§. 96.

Schon in den ersten Jahren des Kriegs,

nemlich 1702. 1703. und 1704. wurden nicht nur von dem Churfürst von Bayern, dem Alliirten von Franckreich, Contributionen an Früchten, von dem Schwäbischen Craiß überhaupt, und Brandschatzungen von den würtenbergischen Ober-Aemtern, Heidenheim, Blaubeuren, Tuttlingen, Urach, Münsingen, rc. gefordert,[l]) sondern auch von Seiten Franckreich wurden nach dem Uebergang über den Rhein, und der Vereinigung der Französischen Armee mit der Bairischen an der Donau, schwehre Contributionen in den dem Rhein und der Donau nächstgelegenen würtenbergischen Aemtern ausgeschrieben,[m]) deren Belauf mir aber nicht bekandt ist, und welche auch hier um so weniger intressant sind, als sie in die einige Jahre nachher accordirte Contributions-Summe eingerechnet wurden.

§. 97.

Sie mußte im Jahr 1707. bezalt werden, als die Französische Armee, unter Anführung des Marquis de Villars, mit dem Anfang des Juni in Würtenberg einruckte.

Ehe

l) Sattler, 12ter Th. §. 140. und 142.
m) Sattler, 12ter Th. §. 158.

Ehe aber dieselbe angesezt wurde, und als die Armee noch bei Pforzheim stund, nemlich den 1ten Juni, verlangte Villars 16,000. Centner halb Roggen- und halb Dinckel-Meel, welche innerhalb 4. höchstens 5. Tagen in Stuttgardt und Canstadt parat seyn sollen, versprach aber dabei alle Protection und Sicherheit für das ganze Land, und so viele Sauve-Gardes, als man verlange.

Wegen dieser Lieferung wurde noch an dem nemlichen Tag der Stadt und dem Amt Stuttgardt, und noch einigen dem Feind am meisten exponirten Ober-Aemtern, aufgegeben: "sogleich alle vorrätige Früchten an Roggen und Dinckel, sie mögen Verwaltungen, Pfleegen, Communen, oder Privatis, zugehören, aufschreiben, in den Mühlen abmahlen, und nach Stuttgardt führen zu lassen„ und dieser Befehl wurde den 6ten und 10ten dess. Monats, unter Androhung militairischer Execution, wiederholt.

§. 98.

Am folgenden Tag, den 2ten Juni, schickte Villars einen Trompeter mit einer schrifftlichen Ordre nach Stuttgardt, daß sogleich einige Deputirte sich bei der Armee einfinden sollen, um sich wegen einer Contribution zu vergleichen, und als sich der Ober-Rath Widt, der Expe-

ditions=Rath Greber, und der Kriegs=Rath Backmeister, welchen der Secretarius Gentner zugegeben wurde, bei ihme einfanden, so forderte er anfangs drei Millionen Pfund, und gab auf die Vorstellung der Deputirten: "daß diese so grosse Summe in dem wircklich sehr erarmten Land nicht aufgebracht werden könne„ zur Antwort: "Er müsse den Herzog in einen solchen Stand setzen, daß Er dem Kaiser keine solche Hülfe mehr leisten könne.„ Endlich gelang es aber doch den Abgeordneten, noch eine Million herunter zu handlen, und den 5ten Juni 1707. wurde folgender Contributions=Accord [n]) geschlossen:

„Auf heutigen Tag, den 5. Jun. 1707., „haben Wir Felix de Peletier, Ritter „und Herr von Houssaye, Königl. Rath, „auch Maitre des Requétes Ordinaires „de son Hotel, und Intendant über das „Justiz= Policei= und Finanz=Wesen im „Elsaß, und bei der Armee am Rhein, Nah„mens Ihrer Königl. Maiestät einerseits: „sodann Wir Friederich Jacob Widt, „Heinrich Backmeister, und Georg Mar=

n) Dieser Contributions=Accord ist, soviel wenigstens ich weiß, noch nirgends gedruckt erschienen.

„tin Greber, alle drei Ihrer Hochfürstl.
„Durchlaucht zu Würtenberg, ꝛc. Krafft
„des de dato 3. hujus von der Regierung
„selbigen Landes producirten Gewalts, Ge-
„vollmächtigte Räthe, anderseits, uns we-
„gen deren an das Herzogthum̃ Würten-
„berg, auch dazu gehörige, unter Ihrer
„Hochfürstl. Durchlaucht des Herzogen zu
„Würtenberg Souverainität oder Hoher
„Landsfürstl. Bottmäßigkeit stehende, diß-
„seits Rheins befindliche Land, geforderten
„Contributionen, es mögen solche Lande
„liegen, wo sie wollen, nichts überall dar-
„von ausgenom̃en, als solche Lehen oder
„Eigenthum̃liche Güter, welche Ih. Hoch-
„fürstl. Durchlaucht etwa sonsten haben
„möchten, so nicht zu Dero besagtem Her-
„zogthum̃ gehören, ingleichen die darinnen
„gelegene Reichs-Städt, folgendermassen
„verglichen: Nehmlich

„Es sollen zwischen jezt und dem lez-
„ten Tag des nächstkünftigen Octobris,
„sowohl vor die bereits vorhin verfal-
„lene, als vor dieses Jahr verfallende
„Contribution, an den General-Contri-
„butions-Einnehmer, welcher der Königl.
„Armee, woselbst die Zalung geschehen muß,

„folget, zwo Millionen Pfund (oder
„Ein Million Gulden.) Elsaßer Wäh-
„rung, nebst zweyen Stübern (oder ei-
„nem Groschen.) auf jedes Pfund, be-
„zalt werden, nehmlichen 300,000 Pfund
„(oder 150,000. fl.) zusammt denen 2. Sols
„oder Stübern, vor jedes Pfund, hiezwi-
„schen dem 15ten dieses Monats; eine
„gleiche Summe von 300,000. Pfund in
„zehen Tagen hernach; 400,000. Pfund
„mit denen 2. Sols zu jedem Pf., hiezwi-
„schen dem nächstkommenden 10ten Ju-
„li; 500,000. Pfund, nebst denen 2. Sols
„zu jedem Pf. hierzwischen den 15. Au-
„gust, und die übrige 500,000. Pfund
„hierzwischen dem folgenden lezten Tag
„Octobers.

„Bey denen zwo ersten Bezalungen der
„jedesmaligen 300,000. Pfund, welche in
„diesem Monat beschehen müssen, sollen die
„Louisd'or und Spanische Pistolen, das
„Stück vor 14. Pfund, 15. Sols, die Fran-
„zösische Thaler aber vor 3. Pfund, 19.
„Sols, und die doppelte, oder geringere
„Sorten, nach Proportion angenommen
„werden, alles nach Elsaßer Währung.

„Gedachte Louisd'or, Spanische Pistoh-

„len, und Franz. Thaler, sollen bei denen
„lezten Zalungen angenommen werden, wie
„sie dazumal im Elsaß werden gelten, und
„wie der Königl. Rath solche Geld-Sorten
„etwa erhöhen, oder verringern, wird.

„Zur Versicherung der ermeldten Beza-
„zalungen sollen zu Strasburg, oder zu
„Lyon, gute und genugsame Bürgschafften
„gestellt werden.

„Der Betrag des Meels, welches von
„denen Contribuirenden zur Verpflegung
„der Königlichen Armee, so der Marchall,
„Duc de Villars, commandirt, angeschafft
„wird, soll von der lezten Contributions-
„Bezalung abgezogen werden, und zwar vor
„jeden Sack von 200. Pfund Silber-Ge-
„wicht (das, was der Sack wieget, nicht
„mitgerechnet;) Dinckel, oder Roggen-Meel,
„ohne Kleyen, 13. Pfund Elsasser Währung,
„und wenn mehr als 8000. Säck Meel
„müssen geliefert werden, so wird man das
„weitere zu 15. Pfund, auch Elsasser Wäh-
„rung, abrechnen, nehmlich jeden Sack von
„200. Pfund, wie hievor bedungen ist.

„Wann in besagtem Würtenberger Land
„Häuser verbrennt, oder Plünderung und
„Raub verübt würden durch die Marodeurs

„der Armee, so soll der Werth und Be„trag, ingleichem bei der lezten Contri„butions-Bezalung abgezogen werden, nach „dem Anschlag, welchen die Commissarii, „so beiderseits ernennt werden sollen, er„kennen werden, doch daß man formliche „und zurecht bescheinte procès verbaux „(oder aydlich und umständlich beschriebene „Untersuchungen solcher beschehener Brand „und Räubereyen) einbringe.

„Was in denen Feld-Lagern und Fou„ragirungen, welche in ermeldtem Land be„schehen mögen, von besagter Armee für „Schaden beschichet, dafür wollen Ihro „Königl. Maiestät nicht stehen, noch gehal„ten seyn, jedoch solle auch hierinn bestmög„lichste Veranstaltung geschehen.

„Denen Deputirten, welche um der Con„tributions-Sache willen, sich zu der Ar„mee, oder nach Strasburg, begeben müs„sen, sollen die benöthigte Passeports ohne „Entgeld gegeben werden, und sollen auch „die Wechselbrief, welche man erhandlen „wird, sowohl als die überbringenden Gel„der zu Bezalung der gemeldten Contribu„tionen, frey und sicher Gelayd haben.

„Mittelst dessen werden hiemit unter Kö-

„nigl. Schutz und Schirm genommen, nicht
„allein die Fürsten und Fürstinnin des Hoch-
„fürstl. Hauses Würtenberg, welche nicht
„in Waffen stehen, und welche im Land
„geblieben seyn, auch darinn zu verbleiben
„gedencken, sondern auch alle andere geist-
„und weltliche Personen, als die Räthe,
„die Regierungs- und Justiz-Bediente, die
„Rennt-Kammer- und andere des besagten
„Lands Bediente, wie auch die bei der
„Universität zu Tübingen, sowohl Profes-
„sores, als Studenten und Schuler, in
„Summa alle und jede Inwohner und Un-
„tertanen des Herzogtums Würtenberg, von
„was Stand, Beschaffenheit, oder Reli-
„gion, sie seyn mögen, wie auch die Wal-
„denser und Flüchtlinge, von was für einem
„Land sie seyen, welche sich in dieses Her-
„zogthum und zugehörige Lande begeben,
„und darinn Haushäblich niedergelassen ha-
„ben, als welche alle bei Haus bleiben kön-
„nen, und nicht beförchten dörfen, daß
„Ihnen von des Königs, oder Seiner
„Bunds-Genossen, Völkern einiger Gewalt,
„oder Eintrag, beschehen werde, sondern
„es soll ihnen erlaubt seyn, im ganzen Her-
„zogthum Würtenberg, und andern unter

„der Contribution stehenden Orten, wie
„auch im ganzen Reich, hin und her zu
„raisen und zu handlen, ihre Waaren und
„Victualien zu verkaufen, und andere, de-
„ren sie zu ihrem Gewerb, Handthierun-
„gen, Unterhalt, und Gebrauch, benöthi-
„get seyn, herein zu bringen, in aller Frei-
„heit, nur daß sie Schrifftliche Schein von
„denen Beamten derer Orten, wo sie wohn-
„hafft seyn, aufzuweisen haben, worinn be-
„urkundet werde, daß sie in ermeldtem Land
„seßhafft und Untertanen seyen, oder mö-
„gen sie sich mit denen Clausulis dieses ge-
„genwärtigen Tractats abschrifftlich verse-
„hen, welches ihnen zu gültigen Paßporten
„dienen soll.

„Und ist dieser Verglich doppelt ausgefer-
„tigt worden. So geschehen im Lager zu
„Schwieberdingen, auf Tag und Jahr,
„wie obstehet.„

le Pelletier. de la Houssaye.
F. J. Widt.
H. Backmeister.
G. M. Greber.
Par Monsigneur Olivier.„

§. 99.

An dieser Contributions-Summe, welche nach Proportion der von einigen Reichs-Städten geforderten o) nicht zu groß war, wurden die 2. ersten Termine bezalt, während die französische Armee noch im Land war, als sich aber dieselbe zu Anfang des Juli wieder zurück ziehen mußte, so verlangte Villars für den Rest 10. Geisel, ließ sich aber endlich doch mit 4. begnügen, welche sodann nach Straßburg abgeführt wurden. Diese waren der Jagd-Juncker von Billensleben, ein Hesse, der Expeditions- und Kriegs-Rath Backmeister, ad interim aber und biß dieser seine Rechnungs-Geschäffte in Richtigkeit gebracht haben würde, der Expeditions-Rath und Land-Rechnungs-Secretarius Ohrt, der Burgermeister Winckler von Böblingen, ein Mitglied des Grössern Ausschusses, und Johann David Ruopp, Raths-Verwandter in Stuttgardt.

o) Eßlingen mußte 55,000. fl. bezalen, und von Ulm forderte Villars 9. Millionen Livres, mit der Bedrohung: "daß, wenn der Senat diese Summe nicht bezalen würde, das dahin abgeschickte Detachement ihre Dörfer biß an die Stadt hin verbrennen, und ihnen 1000. Bomben zum Confect in die Stadt werfen solle.„

§. 100.

Brand und Plünderungen waren bei diesem Einfall der Franzosen weit nicht so häufig, wie am Ende des vorigen Jahrhunderts: hingegen war doch die accordirte Summe auch nicht das einzige, was ihnen geliefert werden mußte. Ausser vielen Fuhren, welche prästirt wurden, mußte sehr viel Holz zu ihren in Stuttgardt und Canstadt angelegten Beckereien, und zu diesen mußten auch 20,000. Backenstein und 40,000. Ziegel, geliefert werden. In Stuttgardt wurde alles Pulver, alle Munition, und anderes Kriegs-Geräth, aufgeschrieben und weggeführt, und ausser diesem betrugen die Präsente, welche Villars selbst verlangte, p) die Forderungen des Commandanten in Stuttgardt, Capitain de Taste q)

---

p) Er verlangte z. E. einmal 300. Centner fein Meel für sich, welches nach Schorndorf geliefert werden mußte.

q) Dieser forderte für sich: 1.) von jedem Wagen, der nicht in Königl., oder Herrschafftlichen Diensten, fahre, $7\frac{1}{2}$. kr. — 2.) Von allem geschlachteten Vieh, die Zungen, als sein Jäger-Recht; 3.) von jedem ausgeschenckten Aimer Wein etwas gewisses, und accordirte endlich auf tägliche 25. fl. Eben derselbe ließ auch in Stuttgardt austrommeln: "daß alle Innwohner bei Leib und Lebens-Strafe, auch Verlust Haab und Guts, anzeigen sollen, was ein jeder hohe und niedere, Kaiserliche und andere, Officier, an Frucht, Wein, und Moeublen, daselbst besitze, indem all' dieses ihme von Villars geschenckt worden seye.,,

die Douceures, welche nach einem von Villars selbst gemachten Reglement den Officiers bei den Besatzungen in Stuttgardt, und in einigen andern Städten, gegeben werden mußten,[r]) und die Tag-Gelder für die Sauve-Gardes[s]) ꝛc. sehr beträchtliche Summen.

Der ganze, durch diesen lezten Einfall der Franzosen verursachte Schaden, wurde in einem würtenbergischen Schreiben an den Reichs-Convent "wegen Beistand zur Ersetzung aller erlittenen Schäden, und Teilnehmung an den Eroberungen„ d. d. 10ten Dec. 1709., auf mehr als 2. Millionen, alle, während des damaligen Kriegs überhaupt aufgewendete Kriegs-Kosten und erlittene Schäden hingegen, wurden nach einer dem Schreiben beige-

---

r) Einem Hauptmann sollten täglich 5. fl., einem Lieutenant täglich 2. fl. 30. kr. einem Fähndrich 1. fl. 30. kr. und einem Sergant 45. kr. —, gereicht werden.

s) Nach dem schon den 6ten Juni 1707. von Villars nach Stuttgardt geschickten, hingegen erst den 19ten deff. M. in das Land ausgeschriebenen Reglement, sollte bezalt werden: für die Ausfertigung des Sauve-Garde-Briefs, semel pro semper, 1. Louisd'or, oder 8. fl. an Silber-Geld; dem Villars Selbst täglich eben soviel; dem Sauve-Garde für seine Person, wenn er von des Marechal Garde du Corps seye, täglich 2. fl. den übrigen Reutern, Dragonern ꝛc. hingegen nur 1. fl. 30. kr. — nebst ordentlicher Kost und Verpflegung; für 1. schrifftliche Sauve-Garde 8. fl.

legten, von der Landschafft gemachten, Berechnung, auf 15. Millionen, und 53,663. fl. — angegeben, und von diesen habe der Baierische Krieg allein das Land über 5. Millionen gekostet. [t])

§. 101.

Zu den durch diesen Krieg verursachten vielen ausserordentlichen Ausgaben waren auch wieder ausserordentliche Einnahmen erforderlich, doch wurden, um diese sich zu verschaffen, nicht so viele ungewönliche Steuren ausgeschrieben, wie während des vorhergehenden Kriegs.

Herzog, Eberhard Ludwig, hatte zwar damals, neben seinem Craiß-Contingent, über 4000. Mann eigene Truppen auf den Beinen, mit welchen Er teils als General der Reichs-Cavallerie, teils als General-Feld-Marschall, und zulezt als Reichs-General-Feld-Marschall, meistens Selbst im Feld stund; allein Er bezog Subsidien-Gelder von Holland, [u]) und die auf den gewönlichen Steuer-Stock ausgeschriebenen Steuern nahmen zwar mit dem Anfang dieses Jahrhunderts wieder zu, doch wurden sie nicht sehr drückend für das Land.

---

t) Sattler. 13ter Theil. Beilage. nro. 45.
u) Sattler. 13ter Th. §. 54.

Eine kurze Uebersicht über dieselben auf die Jahre 1700. — 1709. wird dieses beweisen.

§. 102.

I. Auf das Jahr 1700. wurde, ausser der gewönlichen Ablosungs-Hülfe, nichts ausgeschrieben, als: $\frac{5}{4}$tel einer Jahrs-Steuer, zu Unterhaltung des Craiß- und Haus-Militair.

II. Im folgenden Jahr 1701. waren der Umlagen schon mehrere; nemlich:

1.) Ablosungs-Hülfe.[v]

2.) l. Befehls vom 20ten Jan. 1701. eine Extraordinari-Umlage von dem Drittel einer Jahrs-Steuer, "um bei obschwebenden gefährlichen Conjuncturen, mittelst Verstärckung der Craiß-Miliz, sich in Positur setzen zu können." Sie sollte längstens inner 2. Monaten zur Landschafft geliefert werden.

3.) l. Befehls vom 15ten Juni 1701. eine Extraordinari-Umlage auf die 4. Quartale: Jacobi und Martini 1701. Lichtmeß und

---

v) In dem wegen derselben erlassenen Befehl, d. d. 10ten Dec. 1700. wird zum lezten mal versichert: "daß bei denjenigen Städten und Aemtern, welche wegen erlittenen Brands und Plünderung noch in damno permanente stehen, einige Moderation des Steuer-Fusses vorgenommen worden seye." (§. 27.)

Georgi 1702. "weil die Fürsten und Stände des Schwäbischen Craißes, in Consideration der jetzigen anscheinenden Läufften, zu Ihr und der Ihrigen mehreren Defension und Sicherheit, sich mit dem benachbarten Fränckischen Craiß in einige Vereinigung, und zu einem gewissen Augmento ihrer auf den Beinen gehabten geworbenen Mannschafft, sich von neuem verbunden, welche Mannschafft auch, mit aller Nothdurfft versehen, den 10ten Juli zusammengeführt und gemustert werden solle."

III. Auf das Jahr 1702. wurde, ausser der Ablosungs-Hülfe, und demjenigen, was, nach dem nächstvorhergehenden Befehl, auf die beide Quartale, Lichtmeß nd Georgi, bezalt werden sollte, noch eine Craiß-Umlage von Einer Jahrs-Steuer auf die 6. Sommer-Monate, May biß October, l. Befehls vom 23ten May 1702. ausgeschrieben, wovon die eine Helffte auf Joh. Bapt., und die andere auf Bartolomaei, bezalt werden solle.

§. 103.

Nach erklärtem Reichs-Krieg (§. 95.) wurden biß zu Endigung desselben durch den zu Baden den 7ten Sept. 1714. geschlossenen Frieden, auf jedes Jahr, ausser der Ablosungs-Hülfe, nur eine Winter- und eine Sommer-

Anlag, deren Belauf jedoch das eine mal gröſſer war, als das andere mal, ausgeschrieben, ich bemercke daher bei den folgenden Jahren, mit Weglassung der gewönlichen Ablosungs Hülfe, nur den Belauf der beiden leztern Umlagen, so weit ich denselben anzugeben im Stande bin, und die besondere Bestimmung derselben, wenn sie in den erlassenen Befehlen angeführt ist.

§. 104.

IV. Auf das Jahr 1703. wurden ausgeschrieben:

1.) l. Befehls vom 22ten Dec. 1702. eine Craiß-Umlage auf die 6. Winter-Monate, November 1702. biß April 1703. wovon $\frac{1}{3}$tel sogleich, $\frac{1}{3}$tel auf den 1ten Merz, und $\frac{1}{3}$tel auf den 1ten April, bezalt werden solle.

2.) l. Befehls vom 4ten Juni 1703. eine Sommer-Craiß-Umlage, wovon die eine Helffte sogleich, die andere aber auf Bartolomaei, bezalt werden müsse, "und sollen die Städte und Aemter sich innerhalb 14. Tagen bei dem Craiß-Proviant-Amt erklären: wie viel sie an 5830. Centner Meel, von $\frac{2}{3}$tel Kernen und $\frac{1}{3}$tel Roggen, und 3500. Scheffel Haber, jeden Scheffel und jeden Centner in dem Preiß von 3. fl. 2. kr., liefern wollen, welche sie

sodann an dieser Umlage abrechnen können." [w])

V. Auf das Jahr 1704.

1.) l. Befehls vom 26ten Dec. 1703. eine Interims-Umlage von zwei Jahrs-Steuren, "wiewohl die Winter-*Praestanda*, nach der gemachten Berechnung, sich höher belaufen, da, ausser den Craiß- und eigenen Truppen, ein grosser Teil der Kaiserlichen und andern Truppen in den Craiß, zur Bedeckung desselben, gelegt worden seye. Die eine Helffte solle sogleich, die andere auf den lezten Merz, bezalt werden, und sollen diejenige Städte und Aemter, welche mit Postierungen belegt seyen, und die Naturalien anschaffen müssen, für 1. Mund-Portion, welche in 2. Pfund Brod, oder in Hausmanns-Kost bestehe, 4. kr. — für 1. Pferds-Ration aber 16. kr. —, gegen die Landschafft abrechnen dörfen."

2.) l. Befehls vom 24ten May 1704. eine Sommer-Craiß-Umlage, helfftig auf Joh. Bapt. und helfftig auf Bartolomaei, zu bezalen. [z])

VI.

---

w) Stadt und Amt Tübingen betraf es 12,440. fl. 55. kr. 4. Hlr.

z) St. und A. T. — — : 13,339. fl. 12 $\frac{1}{2}$. kr. —

VI. Auf das Jahr 1705.

1.) l. Befehls vom 11ten Dec. 1704. eine Winter-Craiß-Umlage, "nicht nur zu Versorgung und Erhaltung sowohl der Craiß- als eigenen Mannschafft zu Pferd und zu Fuß, sondern auch zu Recroutirung und Augmentirung derselben." Die Zalungs-Termine waren: $\frac{1}{3}$tel sogleich, $\frac{1}{3}$tel auf den 1ten Febr. $\frac{1}{3}$tel auf den 1ten April. [a])

2.) l. Befehls vom 9ten und 15ten Juni 1705. eine Sommer-Craiß-Umlage von anderthalb Jahrs-Steuren, "da bei den noch fürwährenden laidigen Kriegs-Conjuncturen, zu weiterer Abtreibung des allgemeinen Reichs-Feinds, und Erhaltung eines beständigen Friedens, sowohl die Kaiserlichen und Allirten, als auch die würtenbergische Haus-Truppen zu Roß und Fuß, bekanntlich schon längst ins Feld geruckt, und sogar zum Teil biß an die Mosel zu gehen beordert worden; dahero um so nöthiger seye, mit allem Eifer besorgt zu seyn, daß dieselben, als meistens gebohrne Lands-Kinder, bei ihrer weiten Entfernung, wohl versorgt werden. Zur Schonung der Un-

---

a) St. und A. C. —:" 18,674. fl. 53 $\frac{1}{2}$. kr. —

tertanen solle diese Umlage nicht, wie vorhin, in 2., sondern dißmal in 5., Terminen, bezalt werden.„

VII. Auf das Jahr 1706.

1.) l. Befehls vom 8ten Dec. 1705. eine Winter-Craiß-Umlage, in 3. Terminen, wie die vorhergehende zu bezalen.[b])

2.) l. Befehls vom 15ten May 1706. eine Sommer-Craiß-Umlage von Einer Jahrs-Steuer; wovon zu Ende der 5. folgenden Monate jedesmal Ein fünftel bezalt werden solle.

VIII. Auf das Jahr 1707.

1.) l. Befehls vom 14ten Dec. 1706. eine Winter-Craiß-Umlage von einer doppelten Jahrs-Steuer, welche in den nemlichen 3. Terminen, wie die vorhergende, bezalt werden solle.

2.) l. Befehls vom 15ten Apr. 1707. eine Sommer-Craiß-Umlage, in den 6. folgenden Monaten zu bezalen.[c])

IX. Auf das Jahr 1708.

1.) l. Befehls vom 13ten Jenner 1708. eine

---

b) St. und A. T. —:· 17/350. fl. 58. kr. –

c) St. und A. T. —:· 13/339. fl. 12 $\frac{1}{2}$. kr. –

Winter=Craiß=Umlage von zwei Jahrs=Steuren, wieder in 3. Terminen, wie die beiden vorhergehenden, zu bezalen," und seye bei denjenigen Städten und Aemtern, welche bei dem lezten feindlichen Einfall, vor andern, sehr hart mitgenommen worden seyen, der Landschafftliche Steuer=Fuß, und nach diesem auch diese Umlage, moderirt worden.

2.) l. Befehls vom 23ten May 1708. eine Sommer=Craiß=Umlage von $\frac{5}{4}$tel Jahrs=Steuer, mit der vorhin angeführten Bemerkung in Rücksicht auf eine geschehene Moderation, und sollten $\frac{2}{3}$tel auf den 1ten Juni, und $\frac{1}{3}$tel auf den 1ten October, bezalt werden.

X. Auf das Jahr 1709.

1.) l. Befehls vom 14ten Dec. 1708. eine Winter=Craiß=Umlage von $\frac{7}{4}$tel einer Jahrs=Steuer, welche auf den 1ten Jenner, 24ten Febr. und 1ten April, bezalt werden sollte. Auch bei dieser Umlage wurde einer gemachten Moderation gedacht.

2.) l. Befehls vom 23ten May 1709. eine Sommer=Craiß=Umlage von $\frac{3}{4}$tel einer Jahrs=Steuer; in 3. Fristen zu bezalen.

§. 105.

In den folgenden Jahren, und biß zu Endigung des Kriegs, überstiegen die Winter=

und Sommer=Umlagen nicht mehr die Summe einer Jahrs=Steuer. Nur auf das Jahr 1713., auf welches anfangs auch nur Eine Jahrs=Steuer angesezt worden war, wurde nachher noch ein Viertel derselben ausgeschrieben, "weil nach inzwischen gehaltener Craiß=Versammlung, und vorgenommener Berechnung der Sommer-Praestandorum, sich ergeben habe, daß sowohl wegen jetzigem Werth der Naturalien, als weiters dazu gekommener Prästation des Contingents an den von gesammten Heil. Röm. Reichs wegen verwilligten 4. Millionen Reichs=Taler, man mit der ersten Anlag nicht hinausreiche„ und auch noch auf das Jahr 1714. wurde eine Winter=Craiß=Umlag von anderthalb Jahrs=Steuren ausgeschrieben, in dem den 28ten Dec. 1713. deßwegen erlassenen Befehl aber erlaubt: "daß die Communen, bei der grossen Armut der meisten Contribuenten, zu Bestreitung derselben auf einige Zeit Geld aufnehmen dörfen.„

§. 106.

An diesen, jedesmal mit dem Grössern oder Kleinern Landschafftlichen Ausschuß, verglichenen Umlagen rechneten, wie im vorhergehenden Krieg, die einzelnen Städte und Aemter die Winter=Quartiers=Kosten, nach ei-

nem bestimmten Ansaz, die zu den Armeen gelieferten Naturalien, und die geleisteten Fuhren, der Landschafft wieder ab, und nach dem Einfall der Franzosen wurde, wie im Jahr 1692., bei denjenigen Städten und Aemtern, welche bei demselben am meisten gelitten hatten, nicht nur ihr Beitrag zu jenen Anlagen vermindert, (§. 104. IX. 1.) und 2.) X. 1.)) sondern überhaupt ihr *Ordinari* - Landschafftlicher Steuer-Fuß herunter gesezt.

Schon in dem wegen der Ablosungs-Hülfe auf das Jahr 1705. erlassenen Befehl, d. d. 18ten Nov. 1704. wurde gesagt: "daß der Steuer-Fuß revidirt, und bei ein und andern auch dieses Jahr hart mitgenommenen Städten und Aemtern (§. 96.) moderirt, worden seye."

Eben dieses wird sodann nach dem leztern Einfall der Franzosen im Jahr 1707., in dem den 1ten Dec. 1708. wegen der Ablosungs-Hülfe in das Land erlassenen Befehl wiederholt, und erst in einem Befehl vom 16ten May 1710., durch welchen die Sommer-Anlag auf dieses Jahr ausgeschrieben wurde, wird eines verminderten Steuer-Fusses zum leztenmal gedacht.

§. 107.

Unerachtet aber auf diese Art, und da bei

den vielen Durchzügen und Winter-Quartieren der Kaiserlichen, Englischen und andern Aliirten Truppen, der abzurechnenden Posten viele waren, mithin weit nicht der ganze Belauf der Winter- und Sommer-Umlagen baar in die Landschafftliche Casse kam, so wurden doch zu Bestreitung der laufenden Kriegs-Kosten, während des ganzen Kriegs keine ausserordentlichen Umlagen auf einen andern, als den gewönlichen Steuer-Stock, ausgeschrieben, ausser wiederum der dreißigste Teil von Wein, Früchten, und Heu.

§. 108.

Diese Abgabe scheint nach dem Jahr 1692. (§. 64.) cessirt zu haben, und erst im Jahr 1703. wieder eingeführt worden zu seyn. Wenigstens wird derselben das erstemal erst in dem Befehl wegen der Sommer-Craiß-Umlage auf das Jahr 1704., vom 24ten May desselben Jahrs, gedacht, wo gesagt wird: "man habe mit dem Grössern Ausschuß überlegt, was die noch weiter aufgestellte eigene Mannschafft, über die anderwärts her geniessende Subsidien, und auch noch vor dieses Jahr continuirenden Tricesimations-Einzug, ferner erfordern würde 2c."

Gewiß hingegen ist, daß dieselbe biß in das Jahr 1716. alle Jahr eingezogen wurde,

denn in allen wegen der Sommer-Craiß-Umlag ergangenen Befehlen ist ihrer gedacht, und erst in dem Befehl vom 31ten Juli 1716. wurde versprochen: "daß inskünfftige solcher Einzug (des 30ten Teils) nicht mehr geschehen solle, dessen die Untertanen zu ihrem Trost hiemit versichert werden„ und in den folgenden Befehlen findet sich auch wircklich nichts mehr, das Beziehung auf diese Abgabe hätte.[d])

Der dreißigste Teil mußte damals wieder gegeben werden von allen Gütern, nur die geistlichen und weltlichen Besoldungs-Güter ausgenommen, und er sollte zwar, wie im Jahr 1692. (§. 64.) erst nach dem verzehenden eingezogen werden, hingegen erstreckte er sich auf mehrere Früchten, als damals, nemlich auf Roggen, Weizen, Dinckel, Einkorn, Haber,

---

d) Dieses und was oben §. 57. u. f. von den tricesimis angeführt worden ist, stimmt nicht ganz mit der Angabe des verstorbenen verdienstvollen Geh. Raths Breyer, in den Elementis Juris Publici Wurtembergici ac Ducum Privati, überein, indem ders. im §. 274. sagt, daß sie erst im Jahr 1694., vermög eines Craiß-Schlusses, zum erstenmal eingezogen worden seyen, und auch nach dem Ryßwickischen Frieden nicht cessirt haben, in dem §. 281. hingegen: daß dieselben nach dem Ryßwickischen Frieden nicht mehr, und erst im Jahr 1734. aufs neue, erhoben worden seyen.

Gersten, Ehmer, Erbis, Bohnen, Linsen, Wicken, Heidenkorn und Welschkorn, wenn dieses auf den Aeckern gebaut werde.

§. 109.

So wenig ausserordentliche Mittel man aber zu Bestreitung der laufenden Kriegs-Kosten nöthig hatte, so groß war nach geschlossenem Contributions-Accord wieder die Verlegenheit, woher man in der Eile so viel baar Geld bekommen könne, um die stipulirte Summe zu bezalen, und so vielerlei waren die Mittel, auf die man wieder recurriren mußte.

Das erste war, wie zu Ende des vorigen Jahrhunderts, ein freiwilliges Anlehn, das im Land gesucht wurde, bei dem man aber dißmal solche Beweg-Gründe, alles entbehrliche Geld der Landschafft anzulehnen, an die Hand gab, daß dem freien Willen zimmlich enge Grenzen gesezt waren. In dem den 7ten Juni 1707. erlassenen Befehl wurde zwar nur gesagt: "daß, da man sich zu Rettung des Lands mit der französischen Generalität in einen Contributions-Accord sich einzulassen, genöthiget gesehen habe, und um die beide ersten, auf den 15ten und 25ten desselben Monats verfallenen Ziele, bezalen zu können, dermalen kein anderes Mittel vorhanden seye, als daß die Untertanen der

Landschafft freiwillig Geld anlehnen, oder auf künfftige Abrechnung an der Contribution, oder an andern Anlagen, vorschiessen, — den Beamten und Magistraten befohlen werde, dieses in ihrem Stadt und Amt sogleich zu publiciren, und insonderheit die Vermögliche, auch die Flüchtlinge aus dem Land allda, ernstlich und nachdrücklich zu erinnern, daß sie in diesem Frangenti sich patriotisch erweisen, und in Bedenkung, daß sie mit Erlegung dieser Contribution sich, die Ihrige, und ihr Vermögen, erhalten haben, inner 3. oder 4. Tagen ein Ergiebiges zu dem Steuer-Amt in der Amts-Stadt erlegen sollen, welches ihnen entweder verzinnßt, oder an den Contributions-oder andern Umlagen werde abgerechnet werden rc. „

Ein den 12ten des nemlichen Monats von der "dermalen hier (in Stuttgardt) anwesenden Gevollmächtigten fürstl. Regierung„ ergangener Befehl war aber weit ernstlicher. Sein Inhalt war folgender: "da vorauszusehen seye, daß wenn die 2. ersten Ziele der Contribution nicht richtig bezalt werden, die feindliche Armee sogleich in die noch nnbelegten Städte und Aemter einrucken, und aller Orten die Bezalung exigiren würde, indem dieselbe in specie auf die 2. ersten Termine angewiesen seye; als müssen

alle Mittel zu schleunigster Erlangung jener Summen angewendet werden, und könne niemand, wer es auch seye, sich entbrechen, so wohl seine bei Haus habenden, als geflüchteten baare Mittel hiezu vorzuleihen, indem solcher Vorschuß einem Jeden von der Landschafft werde verzinnßt, und wenn er ihn in kurzer Zeit selbst nöthig haben sollte, werde zurückgegeben werden; den Beamten und Magistraten werde deßwegen hiemit befohlen: sogleich allen geist- und weltlichen Bedienten, Burgermeistern, Richtern, Burgern, Beisitzern, auch dahin geflüchteten, oder sonsten sich allda aufhaltenden, Personen, wes Standes und Condition dieselben immer seyn mögen, auf das nachdrücklichste zu erkennen zu geben, daß sie alles, was sie im Vermögen haben, wo möglich, herlehnen, nichts zurückhalten, und dadurch sowohl sich selbst, als dem Publico, prospiciren sollen. Welche aber, sie seyen Edle oder UnEdle, Kirchen- geist- oder weltlichen Bediente, Burgermeister, Gericht, Rath, Burger, Beisitzer, *in Summa*, sie mögen seyn, wer sie immer wollen; sich nach ihren baaren, zu Haus habenden, oder geflüchteten, Mitteln, nicht selbst zu einer ihnen möglichen Summe vorzulehnen resolviren würden, denen solle, ohne Ansehen der

Person und des Standes, eine gewisse, nach ihrem baaren Vermögen proportionirte Summe angesezt und von ihnen eingezogen, ingleichem sollen alle bei den Stadt- und Amts-Cassen, *Corporibus*, Spitälern, Armen-Kasten, Vorraten und Pflegschafften, sich baar befindende Mittel, auch dazu genommen werden; mit dem fernern Zusaz: daß wenn welche sich nicht selbst nach ihrem baar besitzenden Vermögen angreiffen, oder das ihnen ex officio angesezte bezalen würden, man, nach dem in Chur Sachsen von der Crone Schweden gebrauchten modo, die Miliz auf ihr hinterlassenes, und auch mitgenommenes, liegend und fahrendes, Vermögen, so weit man solches erreichen könne, assigniren, und davon exigiren lassen werde; das bereits eingegangene Geld solle, noch vor dem 15ten Juni, entweder zu der bevollmächtigten Regierung, oder zur Landschafft, eingeschickt, und zugleich mit dieser fernern Aufbring- und respective Ansetzung auch kein Moment versäumt, keine Rücksicht auf Personen, Freundschafft, oder andere Umstände, genommen, und der Erfolg noch vor Verfluß der 2. ersten Termine berichtet werden; wie dann auch die in Stuttgardt noch Anwesende vom Hof, der Canzley, und der Stadt,

sich bereits sehr wohl und rühmlich anzugreiffen erklärt haben ꝛc.„

§. 110.

So streng dieser Befehl war, so hatte er doch die gehoffte Würckung nicht, und es erfolgten noch einige Monitoria wegen den Anlehnungen.

Schon den 16ten Juni wurde, weil noch nicht einmal das erste Ziel habe völlig bezalt werden können, der Innhalt des nächst vorhergehenden Befehls wiederholt, mit dem fernern Anhang: "daß weilen dem Vernehmen nach an einigen Orten noch Leute seyn sollen, die dem bedrangten Vaterland mit ihren besitzenden guten Mitteln wohl zulänglicher beispringen könnten, solches aber aus purem Eigensinn, und unanständiger Katgheit, unterlassen, der Beamte, mit Zuziehung einiger Richter, dieselbe vor sich fordern, des Vaterlandes jetzmaligen bedauerlichen Zustand, und die ihnen deßwegen nach göttlichen und weltlichen Rechten obliegende Schuldigkeit, beweglichst vorstellen, und da sie sich von selbsten zu keinem zulänglichen erklären sollten, einem Jeden, nach bekandtem Vermögen, zu dieser Vorleihung einen ergiebigen Ansaz anrechnen, und sie durch alle ernstliche Mittel zu deren schleunigen und baaren Erlegung anhalten, solle; und weil auch wohl zu glauben,

daß es einiger Orten nicht so wohl an dem guten Willen, als an baarem Geld, ermanglen dörffte, wie dann bereits deßwegen Anfragen geschehen, welchergestalten man Gold- und Silber-Geschmeid anzunehmen bedacht wäre; als erkläre man sich noch ferner dahin: daß das Cronen-Gold und Silber, es seye gleich weiß- ganz- oder zier- vergult, nach jeden befindenden Güte und Probe, in höchst billigem Werth bei der Landschafft zu übernehmen, und zu verrechnen, die Anstalt bereits gemacht worden seye; übrigens solle nun das Geld längstens den 22ten Juni, ohne weitere Anfrag und scrupuliren, zur Landschafft geliefert werden.„

Dieses Monitorium war wieder nicht hinlänglich, und den Beamten wurde deßwegen den 6ten Augst. 1707. aufgegeben: "weil die Vermöglichere sich nicht genug angegriffen haben, von allen geist- und weltlichen, und mit baarem Geld versehenen vermöglichen Personen, eine Pflichtmäßige Consignation in aller Stille zu begreifen, in solcher einen jeden mit Nahmen, (wessen Standes und Profession er seye, wie groß sein Vermögen an baaren Mitteln, wie viel ein jeder in hoc frangenti wircklich hergegeben, und was er noch möchte hergeben können;)

ausführlich zu benennen, und inner 14. Tagen einzuschicken."

Hierauf erfolgte jedoch nichts, als den 8ten Sept. ejd. ai. der Befehl: "den angezeigten vermöglichen Personen die Noth nochmals vorzustellen, und sie zu einem Anlehn zu bewegen," und dieses wurde den 10ten Nov. 1707. zum leztenmal wiederholt, "um den Kaufleuten, durch deren geleistete Cautionen, und wircklich ausgestellte Wechsel, die Contributions-Summe vollends bezalt worden seye, die schuldige Summe, von wenigstens einer Tonne Golds, restituiren zu können."

§. 111.

Während dem auf diese Art die Anlehnungen betrieben wurden, und noch im Juni 1707., suchte man, weil sich bald zeigte, daß der Patriotismus, den man rege zu machen gesucht hatte, nicht sehr groß und würcksam seye, durch ein zweites ausserordentliches Mittel in aller Eile Geld zu bekommen.

Den 20ten Juni 1707. wurde nemlich, weil die erforderliche so grosse Summe durch Anlehnungen in und ausser Lands in so kurzer Zeit nicht aufgebracht werden könne, eine Umlage von zwei Jahrs-Steuren in das Land ausgeschrieben, welche mit den "dermalen An-

wesenden der Landschafft„ e) verglichen worden seye. Sie sollte ohne Verlierung eines Moments repartirt, und der Belauf von dem Vermöglichen sogleich ganz, von den Andern aber die Helffte auf den lezten Juni, der vierte Teil auf den 4ten, und das lezte Viertel auf den 8ten Juli, bei unfehlbar zu gewarten habender militairischen Execution, und da es die Rettung des ganzen Landes betreffe, ohne irgend eine Entschuldigung, bezalt werden; würde aber der erste Termin zu der Umlage und dem Einzug zu kurz seyn, so solle von den Vermöglichen in Abschlag ihres Quanti ein Ungefähres ungesäumt eingezogen, oder auf den Credit Stadt und Amts Geld aufgenommen, und dieses von dem lezten Ziel der Steuer wieder ersezt, auch sollen die Vermöglichen erinnert werden, daß sie den Aermern mit Anlehnungen in diesem Frangenti, zu Bestreitung der Steuer, an die Hand gehen möchten rc. „

Auch diese Steuer wurde, der gedrohten militairischen Execution unerachtet, auf die bestimmte Termine nicht geliefert, und den 28ten

---

e) Der Landschafftliche Engere Ausschuß hatte sich nach dem Einrücken der Franzosen in das Land nach Tübingen begeben, und kam erst den 15ten Juni wieder nach Stuttgardt zurück.

Juli 1707. ergieng deßwegen wieder der Befehl: "daß, wenn die Aermere und Geplünderte mit ihrer doppelten Jahrs-Steuer nicht aufkommen können, auf Credit der Städte und Aemter Geld aufgenommen, und der ganze Betrag der Steuer, bei Strafe der Execution, in wenigen Wochen eingeschickt werden solle" und sie wurde auch noch in dem den 10ten Nov. 1707. erlassenen Befehl, dessen am Ende des nächst vorhergehenden §. gedacht ist, monirt.

§. 112.

Durch die so nah' gelegten Anlehnungen, und durch die ausgeschriebene Steuer, kam aber nun doch so viel Geld in die Landschaftliche Casse, daß die beide ersten Ziele an der Contribution auf die stipulirte Zeit bezalt werden konnten. Weil hingegen der Contributions-Accord sich auf alle während des damaligen Kriegs ausgeschriebene Contributionen beziehen, und weil an dem lezten Ziel sollte abgezogen werden dörfen, was nach Abschliessung desselben zu der französischen Armee geliefert, und was geraubt und geplündert, worden seye, so suchte man vor dem Ablauf der übrigen Termine alle von der französischen Armee einzelnen Städten und Aemtern während des ganzen Kriegs abgenöthigte baare

baare Summen, und verursachte Kosten und Schäden, so genau als möglich, zu eruiren.

Zu diesem Endzweck wurde bereits unter dem 16ten Juni 1707. den Beamten und Magistraten befohlen, zu berichten: "was an Früchten, Wein, oder anderem Vorrat, durch Marode, oder sonsten, hinweggekommen oder verlohren gegangen seye; deßgleichen was von Früchten zu Abmahlung Commiß-Meels für die französische Armee hergegeben, und was hin und wieder an Früchten fouragirt worden seye." und den 28ten des nemlichen Monats wurde denselben von dem Herzogl. Ober-Rath aufgegeben: längst biß den 8ten Juli gründlichen Bericht über folgende Puncte einzuschicken:

1.) Was sie zur Verpflegung französischer Garnisonen in Schorndorf, Canstadt, Vayhingen, oder wo es sonst seyn möge, an Wein, Fleisch, Brod, Haber, und anderem; ferner: was sie an dergleichen den detachirten Corps von der Armee, hergegeben; da dann ein jedes, und zwar also, daß es auf Erfordern bewiesen, oder mit Aid bewährt, werden könne, zu specificiren, und die bei Handen habenden Quittungen im Original, wovon sie vidimirte Abschrifften behalten können, beizulegen. Inglei-

gleichem wie viel sie Schanzer auf französische Ordre gestellt? und auf was Zeit?

2.) Wie viel Sauve-Gardes (wenn gleich die wegen denselben bezalten Gelder mit der Contribution nichts zu thun haben;) in ihrem Amt gelegen? auf wie viel Tag? ob und wie viel, auch auf welche Zeit, sie noch bleiben sollen? und was dieselben ausser Speise, Tranck, und Futer, an baarem Geld gekostet haben?

3.) Wie viel Centner Meel Stadt und Amt, und wohin, geliefert? auch wie viel Fuhren, und auf was Zeit, prästirt?

4.) Was an Brand, Plünderung und Raub seit dem 5ten Juni, als dem Tag der geschlossenen Contribution, in Stadt und Amt geschehen, oder auch sonsten für Schaden an Wein, Früchten, Vieh, oder anderem, causirt worden? da sie dann alles wohl zu specificiren, den Anschlag billig, und nicht zu hoch, zu machen, es durch die dabei gewesenen Leute attestiren, und durchaus also einrichten zu lassen haben, daß bei hienächstiger Untersuchung man damit bestehen, und eher zu wenig, als zu viel, angegeben und aidlich behauptet werden könne; und weil

5.) dieser Contributions-Tractat sowohl auf die vergangene Zeit, als auf dieses Jahr,

gerichtet seye, und man hoffe, es werde dasjenige, was von einigen Städten und Aemtern unter dem Nahmen einer Contribution an die französische Truppen in diesem Krieg vormals geliefert worden, auch abgerechnet werden, worinn man dann allen Fleiß anwenden werde; als haben diejenigen Städte und Aemter, welche an die französische Commandanten an der Donau, in annis 1703. und 1704., oder auch damals und seitdeme an Andere, an dem Rhein, auf Breysach, Straßburg, oder wohin es seyn möge, Contributiones bezalt, solches aus den Rechnungen zu extrahiren, die Original-Quittungen beizulegen, und auf obbemelten Termin ohnfehlbar einzuschicken, auch über diese Puncten, wenn etwas in ihrem Stadt und Amt vorfalle, von 14. zu 14. Tagen richtig zu berichten; und werde man sodann nicht ermanglen, bei der Königl. Französischen Generalität alles dienliche nachdrücklich vorstellen zu lassen, und es suchen dahin zu bringen, daß dem armen Untertan, was immer möglich zu erhalten seye, zu gut kommen möge."

So wie all' dieses zum Herzoglichen Ober-Rath berichtet werden mußte, so sollte auch, l. eines Befehls vom 2ten Juli 1707. zur Her-

zoglichen Rennt = Kammer berichtet werden: "was für Schaden, nach geschlossenem Contributions = Accord, in den Forsten, Kellereien, Factorien rc. an Früchten, Wein, Vieh, Holz, und anderem, was die Rennt = Kammer angehe, durch Desordre, oder die Marodeurs, verursacht worden seye.„

§. 113.

Durch solche Abrechnungs = Posten wurde dißmal wahrscheinlich ein Teil der Contributions = Summe getilgt; wenigstens scheint dieses teils aus dem allgemeinen Ausdruck in dem schon oben §. 110. angeführten Befehl, vom 10ten Nov. 1707. "—unerachtet das Contributions = Werck gegen dem Feind seine Richtigkeit erlangt rc.„ teils daraus, daß bei den folgenden Auflagen des Gegenteils nicht, wie im Jahr 1694. (§. 79.) gedacht wird, gefolgert werden zu dörfen.

Der übrige Teil derselben wurde, wie aus eben demselben Befehl erhellt, inner den festgesezten 4. Monaten: Juli, August, September und October, teils mit den im Land bekommenen Anlehnungen, und dem, was von der ausgeschriebenen doppelten Jahrs = Steuer eingieng, baar bezalt, teils durch Kaufleute in

Straßburg, [f]) denen sich dagegen Kaufleute im Land wieder verbürgen mußten, mittelst geleisteter Cautionen, und ausgestellter Wechsel-Briefe, vollends berichtiget.

Erst mit dem Anfang des Jahrs 1708. suchte man aber durch weitere ausserordentliche Mittel diese zerschiedenen Anlehnungen wieder abzutragen.

§. 114.

Das erste in diesem Jahr, oder das dritte zu Tilgung der Contributions-Summe überhaupt ergriffene ausserordentliche Mittel, war ein gezwungenes Anlehn bei allen Kirchen-Räthlichen-Rennt-Kammer und Kammerschreiberei-Beamten.

Es wurde den 16ten Jenner 1708. an alle Forst-Staabs-Kellerei-Beamte und andere Bediente, welche von jenen Collegien abhängen, ausgeschrieben, und es sollte nach Proportion ihrer Amts-Bedinstungen und davon zu geniessen habenden Besoldungen und

f) Der Burgermeister Hofmann in Stuttgardt wurde schon den 2ten Juni 1707., sobald nemlich Villars einige Deputirte verlangt hatte, um wegen der Contribution zu unterhandlen, (§. 98.) nach Basel geschickt, um Caution Marchande aufzubringen, muß aber dort den Zweck seiner Sendung nicht erreicht haben.

Accidenzien, auf die zu prästiren habende Cautionen, repartirt werden, und zwar dergestalten: daß ein Jeder von der ihme betreffenden Quota auf Lichtmeß wenigstens $\frac{2}{3}$, und den Ueberrest auf den 15ten Merz, zur Herzogl. Landschreiberei-Verwaltung einschicken solle. Hiebei wurde aber versprochen, daß die Zinnße entweder werden bezalt werden, oder verrechnet werden dörfen, und daß bei Veränderungen der *Successor* die Summe ersetzen, und nicht eher beeidigt werden solle, als biß er einen Schein von den Erben seines *Antecessoris* werde vorgezeigt haben.

Dieses Anlehn wurde den 27ten Febr. desselben Jahrs ernstlich monirt.

§. 115.

Die lezte wegen der Contribution ausgeschriebene Umlage endlich war wieder eine, mit dem Landschafftlichen Grössern Ausschuß verglichene, Kopf-Steuer.

In dem den 15ten Merz 1708. erlassenen Rescript wird gesagt: "Es seye bekandt, daß der französischen Generalität biß zur völligen Abtragung der überaus schwehren Contribution eine gewisse Anzal Geisel habe gestellt werden, und daß man bedacht seyn müssen, durch gestellte Caution in Straßburg den Rest der Contribution

vollends zu bekommen, dadurch die Geisel zu liberiren, und mithin die auf dieselben gegangene grosse Unkosten abzuschneiden, auch das besorgte üble Tractament zu verhüten ꝛc. Um aber nun die Kaufleute im Land, welche ihren Credit haben interponiren müssen, ausser Gefahr und Schaden zu setzen, seye mit dem Grössern Ausschuß verabschiedet worden: weilen bereits wegen der Militair-Praestandorum so schwehre Anlagen ausgeschrieben worden, diß Orts, Salvis Compactatis & Privilegiis, eine allgemeine Kopf-Steuer zu dem Ende zu publiciren, damit der begüterte Mann in etwas erleichtert, hingegen diejenigen Personen, so des Landes Schuz und Schirm bißher genossen, und doch dem gemeinen Wesen wenig, oder gar nichts, beigetragen, in gegenwärtiger Noth auch mit beigezogen werden möchten; allermassen zu dem Ende eine gewisse Instruction, wie sowohl der Ansaz, als auch der Einzug, solcher Kopf-Steuer bei dem Herzoglichen Hof-Staat, Canzley, Universität, auch übrigen Herr- und Landschafftlichen *Corporibus*, sodann allen geist- und weltlichen Bedienten und gesammten Burgern und Inwohnern in Städten und Dörfern auf dem Land, ohne Ausnahm einiger Person, von was

Stand und Herkommen sie seyen, zu veranstalten seyn möchten, begriffen worden, auch dazu bei den erstern bereits einige Deputati ernannt seyen; da hingegen, was die Taxierung und den Einzug der Kopf-Steuer auf dem Land betreffe, den Beamten und Magistraten hiemit befohlen werde, sogleich von den bei ihnen befindlichen geist- und weltlichen Bedienten die in beigehender Specification ihnen angesezte Kopf-Steuer einzuziehen, sodann auch nach Anleitung beiliegender Instruction in dem ihnen anvertrauten Stadt und Amt den Ansaz zu machen, dabei ganz unparteiisch zu verfahren, und insonderheit bei der vornehmenden Distinction ohne Unterschied zwischen Vermöglichen — Mittelmässigen- und Ringen- Gewerbs- Handwercks- auch Bauers- und Weingarts- Leuten, oder andern zu collectiren habenden Personen, ohne Ansehen der Person, ihre Pflichten und ihren Aid zu beobachten, den gemachten Ansaz sogleich zu publiciren, und den Einzug so zu beschleunigen, daß der völlige Belauf längstens innerhalb 14. Tagen zu der Landschafftlichen Contributions-Casse geliefert werden könne."

§. 116.

Die dem Befehl beigelegte Specificationen waren nur geschrieben, und in denselben wurde

allen geist- und weltlichen Beamten und Officialen, vom Prälaten an biß auf den Zinckenisten, und vom adelichen Ober-Vogt an biß auf den Closters-Schmid, Wald-Knecht, See-und Herrschafftlichen Weingardt-Knecht rc. ein Ansaz bestimmt, welcher bei jedem Stadt und Amt verschieden war.

Nur bei sehr wenigen Personen war er durchaus gleich, nemlich bei den Prälaten, den Closters-Präceptoren, und den adelichen Ober-Vögten; bei allen übrigen Beamten und Officialen aber richtete er sich nach ihrem Einkommen, und bei denjenigen, welche eine fixe Besoldung hatten, wurde der Kammer-Anschlag zu Grund gelegt. Wie viel Procente von diesem gegeben werden mußten, fand ich nirgends ausdrücklich bestimmt, hingegen ergab sich aus mehrern sorgfältig angestellten Vergleichungen des einigen höhern Beamten sowohl, als niedern Officialen, gemachten Ansatzes mit ihrer Besoldung nach dem Kammer-Anschlag, wobei ich eine aufgefundene Specification von den meisten Beamten und Officialen benuzte, bei welchen die Besoldung und der Ansaz bemerckt sind; daß von jedem Gulden — zwei Kreutzer, und also 3 $\frac{1}{3}$tel Procent, gegeben werden mußten. So wird z. E. die Besoldung des damaligen

Ober-Hofmeisters und Obervogts in Tübingen auf 2384. fl. 33 ½ kr. — specificirt, und der ihm gemachte Ansaz betrug (nach der Beilage Nro. V.) 79. fl. 29. kr. — und dem Stallmeister daselbst, welcher 825. fl. 52 ½ kr. Besoldung nach dem Kammer-Anschlag hatte, waren 27. fl. 31. kr. — angesezt, woraus sich 3⅓ Procente ergeben.

Welcher Typus bei den Professoren in Tübingen, für welche ein besonderer Ansaz bestimmt war, den ich in der Beilage angegeben habe, bei den Advocaten, und bei den Stadt- und Amt-Schreibern ıc. welche keine bestimmte Besoldung und kein gewisses Einkommen haben, angenommen worden seye, ist mir nicht bekandt, bei dem Hof und der Canzley hingegen scheinen die Besoldungen ebenfalls der Maaß-Stab bei dem gemachten Ansaz gewesen zu seyn. In der vorhin bemerckten Specification ist wenigstens bei dem Herzoglichen Hofgericht bemerckt: „daß der Präsident und die Adelichen Assessoren nach Ihrer Besoldung bei dem Hof und der Canzley taxirt seyen.“

Eine Folge von jenem bei den geist- und weltlichen Beamten und Officialen angenommenen Typus war, daß die Kopf-Steuer bei den einzelnen derselben, nur etliche wenige ausgenommen, mehr betrug, als im Jahr 1694., und

zum Beweiß hievon habe ich in einer Beilage *) bemerckt, wie viel im Jahr 1708. diejenigen Personen haben bezalen müssen, welche auch in der im Jahr 1694. in das Land erlassenen Instruction wegen dem Ansaz der Kopf-Steuer, bemerckt sind.

§. 117.

In der gedruckten, dem Befehl ebenfalls beigelegten "Instruction, welchergestalten in Ansetzung der Kopf-Steuer die Burger und Untertanen, auch Beisitzer, in Städt und Aemtern zu taxiren;" waren für die übrigen Burger und Untertanen 5. Classen bestimmt, in welche dieselben je nach ihrem Stand, Gewerb und Handtierung locirt werden sollen, und die 2te, 3te, und 4te Classe hatten wieder jede 3. Unter-Abteilungen.

Die erste Classe begrief diejenigen Männer, welche keine, oder nur eine gar geringe Besoldung haben, auch *a potiori* ihr treibendes *Commercium*, oder besitzendes Vermögen, nicht versteuren; diese sollen, wenn dasselbe sich auf 10,000. fl. und darüber, belaufen würde, bezalen von ——:· 15. biß 24. fl. —

*) Beilage, Nro. V.

In die zweite Classe sollten gesezt werden: die Kauf- und Handelsleute, sie seyen fremd oder einheimisch, Deutsche oder Welsche, auch andere commercirende Personen, z. E. Apothecker, Materialisten, Vieh- und Wein-Händler, Biersieder, Wirthe und dergleichen, auch diejenigen, welche von *Studiis*, oder der Feder, herkommen, und in Städten zu Burgermeister- oder andren Ehren-Aemtern gelangt seyen, oder von eigenen Mitteln leben; nicht weniger die Spital-Meister, Spital-Schreiber, Heiligen-Vögte, Amts-Pfleger und dergleichen. Von diesen sollen beitragen:

die Vermöglichen,	—:·	12. — 24. fl. —
die Mittelmäßigen,	—:·	6. — 10. fl. —
die Ringeren,	—:·	2. 3. — 4. fl. —

(Diese Personen waren bei der im Jahr 1694. ausgeschriebenen Kopf-Steuer in die erste Classe locirt, und weniger hoch angelegt. §. 81.)

Die dritte Classe enthielt die Künstler und Handwercker, (1694. in die 2te Classe gesezt, und zum Teil höher, zum Teil weniger hoch angesezt;) und sollen gegeben werden von den

Vermöglichen,	—:·	5. 6. — 8. fl. —
Mittelmäßigen,	—:·	2. 3. — 4. fl. —
Schlechten,	—:·	1. — 1 fl. 30 kr. —

Die vierte Classe sollte enthalten die Bau-

ren und Weingärtner, (1694. waren diese in der 3ten Classe, und die in der ersten Abteilung höher angelegt;) und sollten bezalen:

die Vermöglichen, ——:· 4. 5. — 7. fl. —
die Mittelmäßigen, ——:· 2. — 3. fl. —
die Armen, ——:· 45. kr. — 1. fl. —

In die fünfte Classe endlich sollten (wie im Jahr 1694., nur mit dem Unterschied, daß damals der Ansaz zum Teil kleiner war;) gesezt werden: die ledigen Leute, von welchen geben sollen:

Die Scribenten, Laden-Diener, Apothecker- und Barbierers-Gesellen, und andere, welche von guten Handtierungen und Profeßionen seyn, —:· 1. fl. 30. kr. 2. — 3. fl. —
Andere Handwercks-Gesellen aber, deßgleichen Diener und Dienst-Knechte, nach Unterschied ihres Verdiensts, ——:· 45. kr. — 1. fl. —
Dienst-Mägde, Wäscherin, Näderin, und dergleichen, ——:· 30. — 45. kr. —

§. 118.

Die übrigen in der Instruction in 10. Puncten enthaltene weitere Bestimmungen in Beziehung auf Wittwen, Waisen, Arme, und andere Personen, so wie in Rücksicht auf die Art, die Kopf-Steuer umzulegen und einzuziehen, waren ganz denjenigen gleich, welche

oben §. 82. und 83. aus der im Jahr 1694. den Beamten und Magistraten zugeschickten Instruction angeführt worden, und in der Beilage, Nro. IV. sub nro. 2. — 11. incl. enthaltensind. g)

Nur bei den Frauen und Kindern, welche das 14te Jahr zurückgelegt haben, war die Verschiedenheit, daß die ersteren nur den vierten, und die lezteren nur den achten Teil des dem Gatten und Vater gemachten Ansatzes beitragen durfften, da im Jahr 1694. für jene die Helffte, und für diese der vierte Teil desselben, hatte bezalt werden müssen.

§. 119.

Endlich bemercke ich noch, daß nach dem glaubwürdigen Angeben des gelehrten Herrn Verfassers der Piece: "Votum eines Canzley-Verwandten über die Contributions-Umlage„ §. 32. dem Herzoglichen Kirchen-Rath von der Contributions-Summe —:• 200,000. fl. zugeschieden worden seyen, daß derselbe, wie aus dem schon mehrmals angeführten Befehl vom 10ten Nov. 1707. erhellt, freiwillige Anlehnungen im Land gesucht habe, und daß vielleicht auch das an die Kirchen-Räthliche Beamte ausgeschriebene gezwungene Anlehn (§. 114.) zu Bezalung jener Summe verwendet worden seye.

g) Aus diesem Grund ist die Instruction nicht als Beilage angehängt worden.

Beilagen.

Nro. II.

Von Gottes Gnaden,
Eberhardt Ludwig, Herzog zu Würtenberg ꝛc.

Demnach die zu Bestreitung der obliegenden überschwehren französischen Contribution in dem Herzogthum gesuchte Geld-Aufnahm, ohnerachtet den Vorleyhern offerirter bester Conditionen und Versicherungen, wider Unser auch Unserer treu gehorsamsten Prälaten und Landschafft darein geseztes sonderbares Vertrauen, nicht den vierten Teil des auf verwichenen 21. hujus, als 1. October Styli novi, verfallenen starken Contribution-Ziels bis dato in die Landschafftliche Cassam eingebracht, auch andere ausser Lands gesuchte Anlehnung den verhofften Succeß nicht gehabt, und Wir dahero, wegen der in längerem Anstand von der feindlichen an den Gränzen des Herzogthums noch stehenden Armee und denen benachbarten feindlichen Garnisonen zu besorgen seyender fernerer militairischer Execution, Brand und Plünderung sowohl, als übler Tractierung der abgedrungenen Geisel, gemüßiget worden, mit Zuziehung der anwesenden Landschafftlichen Deputirten (weil die grose Noth und Gefahr keinen Aufschub bis zu Anlangung des Klein- und Grösern Ausschuß gestatten wollen) andere zulänglichere Mittel aus-

zusinnen, und zwar, Salvis Compactatis & Privilegiis, jetzo gleich eine allgemeine Brandschazung der noch aufrecht stehender Häuser und Gebäu, wie auch Taxam aller Commercien und Gewerb im ganzen Land dergestalten anzusetzen, daß alle und jede Eigenthums-Inhabere der in Unserem Territorio befindlichen Häuser und Gebäu, sie seyen gleich In- oder Ausländer, wann solche Häuser und Gebäu steuerbar, nachdem sie in der Steuer zum Capital angeschlagen, nicht aber wie sie sonst im Land unterschiedlich zum halben, dritten und vierten Teil versteuert werden, und welche Steuerfrei seind, nach dem ungefähren wahren Werth derselben, von jedem Hundert Gulden Ein Gulden erlegen, und darvon weder Klöster, Kirchen, Schulen, und Pfarrhäuser, welche Unser Fürstlicher Kirchenrath, wann das Eigenthum Uns gehört, oder die Communen, soviel ihnen an ein- oder anderm zuständig, oder sie im Bau zu unterhalten schuldig, jedoch nach gemäßigtem Anschlag zu vertretten haben, noch auch Unsere Vasalli, die Wir von ihren zu Lehen tragenden Schlössern, Häusern und Gebäuen, sofern sie von dem Feind nicht mit besonderer Contribution oder Brandschatzung belegt seynd, mit darzu gezogen haben wollen, sondern allein Unsere Fürstliche Residenz,

auch samtliche Schlösser und Herrschafftliche weltliche Steuerfreie Häuser und Gebäu, und was der Kammerschreiberei anhängig, wie nicht weniger die, so denen auswärtigen Gült- und Zehend-Herrn zustehen, wann sie keiner Steuer unterworfen, (dann die Steuerbare, sie gehören gleich Uns oder auswärtigen Herrschafften nicht zu eximiren) ausgenommen seyn; die Beständere der so Herrschafftlichen als anderer Häuser und Gebäu auch, ohnerachtet die Eigenthums-Innhabere die völlige Taxam entrichten müssen, weil sie ihre Wohnung, Mobilien, auch Wasser, Waid und anderer Gerechtigkeiten Genuß, hierdurch conserviren, ein Dritteil des Hauszinns-Belaufs, oder dessen, was der Proprietarius geben solle, wann dieses weniger austrägt, zu geben angehalten, und von denen, welche in Herrschafftlichen oder andern Häusern ohne Zinns sitzen, ein Dritteil dessen, was man das Haus zu taxieren hätte, erfordert; Sodann, was die Gewerb und Commercien betrifft, vorderist die Handlungen, Wirthschafften, Mühlenen, Apothecken und dergleichen, die bei dieser Zeit bekanntlich vor andern guten Gewinn und täglichen baaren Pfenning tragen, von jedem Hundert Gulden um Ein Gulden dreysig Kreuzer, — die übrige Gewerb und Handthierungen aber

durchgehends um Ein per Centum angesehen werden sollen;

Alß ist hierauf Unser Befelch — alsobald nach Empfang dieses, solch aufgesezte Brand-schazung in ——— publiciren, darauf mit Zuziehung der Steuersetzer und des Actuarii solchen Ansatz, wie obstehet, mit Aufrichtigkeit, ohne passion oder jemand dadurch vor dem andern zu beschwehren oder zu übertragen, nit allein schleunigst bewerckstelligen und einem jeden seine Gebühr intimiren, sondern auch ohne einiges Zusehen oder Verzug, auch ohne Unterschied der Persohnen, als gleich würcklich, und bei erscheinender Morosität oder gar Widersezlichkeit executivé, doch alles urkundlich einziehen, und also mit diesem Einzug befürdern, darmit längst inner ——— die Gelder zur Landschafft-Einnehmerey geliefert werden: Der Klöster, Kirchen, auch Pfarr- und Schulhäuser Taxation aber, wie auch was Unsere Vasallos angehet, den Ansaz erträglich zu machen, und zuvor ad approbandum vel moderandum zu Unserem Fürstlichen Geheimen Regiments-Rath zu berichten, doch das übrige deswegen um keinen Augenblick zu hindern oder aufzuhalten.

An dem geschicht Unser Will und Meynung. Datum Göppingen den 30. Septembris anno 1693.

Nro. III.

Von Gottes Gnaden, Eberhard Ludwig, Herzog zu Würtenberg ꝛc.

Unsern Gruß zuvor, Lieber Getreuer.

Demnach die Zahlungs-Termin der von der Cron Franckreich, Unseren Hertzogthumben und Landen bey jüngster feindlicher Invasion abgenöthigter überschweren Contribution dermassen eng und starck seynd, daß, ohnerachtet ererst am verwichenen 1. Octob. st. n. Einmahl hundert und fünff tausend Gulden verfallen gewesen, schon auf den 1. Januarii nechsteintrettenden 94sten Jahrs wiederumb 196875. fl. zu Straßburg in daselbstigem Valor bezahlt werden sollen, die Anlehnungen hergegen, wie auch die ohnlängst außgeschriebene Häuser- und Gewerb-Taxa noch nicht so viel in die Landschafft-Cassam eingebracht, daß obgedachtes bereit vor 2. Monath verfallenes Zihl hätte darmit völlig abgetragen werden können, dazumahlen die Umbsetzung und der Transport der Gelder neben der Geissel kostbaren Unterhalt noch vihl tausend Gulden weiters erfordern.

Und nun aber von ermeldter Cron Franckreich auff die Zahlung dermassen hart gedrungen wird, daß in deren Entstehung es die Geissel

nicht allein, sondern auch das Land allen falls merklich zu entgelten haben dörffte;

Als hat die ohnumbgängliche Noth erhaischet, eine ferner weite Extraordinari - Umblag hierzu, wie gern Wir auch Unserer getreuen Unterthanen bey diesen schwehren Kriegszeiten und vorhin grössern Theils erlittenen Ruin damit verschonen wolten, vor die Hand zu nehmen.

Wann Wir Uns nun hierüber mit Unserer treugehorsamster Prälaten und Landschafft zu solchem End anhero beschriebenen Gevollmächtigten Grossen Ausschuß gnädigst vernommen, und vereinbart, eine allgemeine Taxam auff all im Land befindliches Vieh und Wein dermahlen anzusetzen, wie folget, als nemlich:

Vihe = Steuer.

Von Pferdten.

Von einem Pferdt, so über 50. Thaler werth —:· 3. fl. —

Von einem Pferdt, das zwischen 50. und 75. fl. werth —:· 2. fl. —

Von einem Pferdt zwischen 30. und 50. fl. —:· 1. fl. 30. kr. —

Von einem Pferdt von 15. biß 30. fl. werth, weil es die Arme betrifft, allein —:· 30. kr. —

Von einem Pferdt, so unter 15. fl. werth, indem es die gar erarmte angehet, nur —:· 15. kr. —

Von einem 2. biß 3jährigen Fohlen —:· 45. kr. —

Von einem jährigen —:· 20. kr. —

Und von einem Saug-Fohlen —:· 15. kr. —

Von Rind-Vieh.

Von einem paar Mast-Ochsen —:· 2. fl. —

Von einem paar Zug-Ochsen —:· 1. fl. 30. kr. —

Von einem paar 2. biß 3jährigen Stier —:· 1. fl. —

Von einer Melck-Kueh —:· 30. kr. —

Von einer Kalbel —:· 15. kr. —

Und von einem Saug-Kalb —:· 10. kr. —

Von Schaaffen.

Von einem Hammel oder Schaf —:· 7 $\frac{1}{2}$. kr. —

Und von einem Lamm —:· 3. kr. —

Von Gaiß- oder Böcken.

Von einer Gaiß oder Bock —:· 6. kr. —

Von Schweinen.

Von einem Mutterschwein —:· 15. kr. —

Von einem Mastschwein auch —:· 15. kr. —

Von einem Läuffer —:· 7 $\frac{1}{2}$. kr. —

Und von einem Fehrlin —:· 3. kr. —

Wein-Steuer.

Von einem Aymer guten alten Wein —:· 1. fl. 30. kr. —

Von einem Aymer ferndigen Jahrgangs
—:· 20. kr. —

Von einem Aymer heurigen Gewächs
—:· 40. kr. —

Warbey zu wissen, daß zu Verhütung Schlaichs das Viehe in Ställen, und der Wein in Kellern aufzuschreiben, und gleichwie es die Intention hat, daß die Aigenthumbs-Besitzere und nicht die Beständere diese Vieh- und Wein-Taxam entrichten sollen, Vihe, Ochsen und Melck-Kühe aber hin und wieder im Bestand stehen, da es sehr beschwerlich fallen würde, die Gebühr von den Aigenthumbs-Herren selbst einzuziehen, also die Taxa zwar von den Beständern zu erfordern, selbige aber um ihren Regreß und gleichbaldige Widerforderung oder Einziehung deß angesetzten an ermeldte Aigenthumbs-Besitzere zu verweisen, sodann, was den Wein anbelangt, vordrist das aigen Gewächs (indem auß denen Weingarten alle Ord- und Extraordinari-Beschwerden abgestattet, auch von dem erlesenen Wein selbst der 30ste Theil gereichet worden) darvon außzuscheiden, so dann zwey, vier, biß höchst sechs Aymer, nach dem eines jeden Haußhaltung beschaffen ist, frey zu lassen, im übrigen aber diese Vie- und Wein-Steuer von allen Inwohnern im Land, sie seyen Edel

oder unEdel, Geist- oder Weltlich, Hof- Cantz- ley- oder Universitäts- und Collegii- Verwandte, auch Commendanten, Ober- und Under-Beampte in dem Land, ohn einig fernern Unterschied ein- zuziehen, und einen jeden, bey Straff der Con- fiscation dessen was hinterhalten wird, zu rich- tiger Anzaig zu erinnern.

Als ist Unser gnädigster zumahl ernstlicher Befehl, Ihr sollet dieses Unser Rescript alsogleich publiciren, darauff ehrliche gewissenhaffte Leuthe bestellen, welche unverzüglich von Hauß zu Hauß gehen, ohne einigen Respect der Aigenthumbs- Herren, alles Vieh und Wein mit obig dabey notirtem Unterschied auffschreiben, und wann sol- ches geschehen, einem jeden was seine Taxa belaufft, ohnpassionirt ansetzen und intimiren, mithin das Geld ohne einiges Zu- oder Nachsehen, alsogleich an guten vollgültigen oder andern nicht gäntzlich verruf- fenen Sorten, doch nach deren in dem außgelassenen Rescript enthaltenen Devalvation und Abwürdi- gung einziehen, und mit Beylegung einer verläßigen Specification, was jeden Orts in Stadt und Ampt jedem Innwohner angesetzt worden, in duplo zur Fürstl. Geheimen Cancelley und Landschfft-Einnem- merey urkundlich zumahl allerfürterlichst einlieffern thüen; daran beschiehet Unser zuverläßiger Will und Meynung. Stuttgardt, den 23. Novemb. 1693.

Nro. IV.

Instruction und Taxe.

Wornach sich in Ansetzung der Kopff-Steur bey Geist- und Weltlichen Bedienten, wie auch der samtlichen Bürger- und andern Inwohnerschafft in denen Städten und auff dem Land zu richten.

Die Geistliche Bediente in Städten und auff dem Land sollen geben, wie folgt:

Ein Prälat. —:· 24. fl. —

Special und Closters-Präceptor. —:· 12. fl. —

Stadt-Pfarrer und Ober-Diaconus auch Diaconus in den 2. Haupt-Städten, Stuttgart und Tübingen. —:· 10. fl. —

Ein Diaconus und Präceptor in Städten. —:· 8. fl. —

Die auff ringen Diaconaten und Dorff-Pfarren, so vermöglich. —:· 4. biß 6. fl. —

Die Notorie arme Dorff-Pfarrer und Schul-Bediente. o

Schulmeister und Provisor in Städten —:· 3. fl. —

Organist. —:· 3. fl. —

Zinckenist. —:· 3. fl. —

Die Dorffs-Schulmeister werden, wie andere Ihres gleichen Unterthanen, taxirt.

Welt-

Weltliche Bediente.

Ober-Vogt. —:· 24. fl. —
Forstmeister von Adel. —:· 18. biß 24. fl. —
Commendant. —:· 18. biß 24. fl. —
In dem Land wohnender Ober-Commissarius. —:· 18. fl. —
Proviant-Commissarius und Buchhalter. —:· 12. fl. —
Forstmeister so nicht von Adel. —:· 15. fl. —
Forst-Verwalter. —:· 9. fl. —
Unter-Vogt und Keller auch Verwalter in den vornehmsten Aemtern und Clöstern. —:· 12. fl. —
Vögte in geringern Orten, wie auch übrige Verwalter, Hofmeister, Pfleger, Schaffner und dergleichen. —:· 9. fl. —
Land-Physicus. —:· 12. fl. —
Stadt-Physikus. —:· 9. fl. —
Die raysige Beamte Burg-Vögt und andere ringere verrechnete Bediente. —:· 4. fl. —
Stadt- und Amtschreiber, in vornehmsten Srädt und Aemtern. —:· 9. fl. —
In mittelmässigen Srädt und Aemtern. —:· 6. fl. —
In geringern Orten samt denen Gerichtschreibern in Marcktflecken. —:· 4. fl. —
Ein Substitut. —:· 4. fl. —

Haupt=Zoller und raysige Forst=Knecht. —:· 3. fl. —

Gemeiner Forst=Knecht. —:· 1. fl. 36. kr. —

NB. Verleibdingte Bediente geben die Helffte dessen, was Ihres gleichen in officio constituirte Personen.

Burger und Unterthanen auch Beysitzer in Stådt und Aemtern.

Erste Class.

Bestehet in Kauff= und Handels=Leuten, Fremden und Einheimischen, Italiånern, auch andern Gewerbtreibenden Personen, als Apotheckern, Materialisten, Vieh= und Wein=Håndlern, Biersiedern, Wirthen, und dergleichen, deren soll geben der

Vermögliche von —:· 12. biß 18. fl. —

Mittelmåssige. —:· 7. fl. —

Ringere. —:· 3. fl. —

Unter welche erste Class auch gezogen werden sollen diejenige, so von Studiis oder von der Feder herkommen, in Stådten zu Burgermeister oder andern Ehren=Aemtern gezogen worden, oder sonst von aigenen Mitteln leben.

Zweyte Class.

Begreiffet Künstler und Handwercker, deren soll geben, der Vermögliche, insonderheit Metzger- Becken- Müller- und andere zu dieser Zeit einträgliche Handwercker-treibende von —:· 6. 8. biß 12. fl. —

Die Mittelmässige. —:· 3. fl. —

Die Ringere. —:· 1. fl. —

Dritte Class.

Hält in sich die Bauersleute und Weingärtner, deren soll geben

Der Vermögliche. —:· 6. 8. biß 12. fl. —

Mittelmässige. —:· 3. fl. —

Geringere, darunter auch die Taglöhner zu rechnen von —· 45. kr. biß 1. fl. —

Vierte Class.

Complectirt ledige Leute, als Scribenten, Laden-Diener, Apothecker-Barbierers-Gesellen, und andere, welche von vornehmen Handthierungen und Professionen, die sollen geben —:· 1 fl. 30. kr. —

Andere Handwercks-Gesellen, Diener und Dienst-Knecht nach Unterschied Ihres Verdiensts von —:• 45. kr. biß 1. fl. —

Dienstmägd, Wäscherin, Näderin und dergleichen. —:• 30. kr. —

Scharffrichter. —:• 3. fl. —

Cleemeister. —:• 1. fl. 30. kr. —

Warbey anzufügen, daß

I.) Die hierinnen gebrauchte Ordnung niemanden an seinem hergebrachten Rang und Präcedentz nachtheilig seyn solle.

II.) Sollen auch von dieser Kopf-Steur durchgehends befreyt bleiben, alle Kinder und junge Leuth, ohne Ansehung deß Standes, welche annoch das 14. Jahr ihres Alters nicht erfüllet haben; Ingleichem

III.) Jenige Arme, welche hohen Alters, grosser Leibs-Gebrechlichkeit und äusserster Armuth halber, dem Bettel auß Noth nachgehen, und auff andere Weise nichts erwerben können. Hingegen hat

IV.) Weilen obiger Ansatz sich allein auff den Mann verstehet, die Frau die Helffte, und das Kind, so über 14. Jahr, und in dem Land ist, ein Viertel dessen, was der respective Mann und Vatter gibt, beyzutragen, auch, da das Kind nicht bey denen Eltern und von seinem Verdienst die Gebühr nicht entrichten könte, selbiges dannoch die Eltern zu vertretten. Wann einer

V.) Zerschiedene Charges hat, solle Er nach der Höchsten taxirt werden; Da auch

VI.) Sich einige Leuth in dem Land befinden, so des Lands Schutz mit geniessen, und hierinnen nicht benennet, sollen Sie, Sie seyen sonsten befreyet oder nicht, in denjenigen Ansatz gebracht werden, wie andere Ihres gleichen taxirt seynd. Wann jedoch

VII.) Ein oder andere Person, welche Ihres Standes halber sich sonsten zu einem Ansatz qualificirte, derselben aber kundbarer Dürfftigkeit, oder sonst neulich durch Brand,

Raub und Plünderung erlittenen Ohnfalls halber die angesetzte Taxa nicht wohl abgenommen werden könte, gefunden würde, solle bey Ihr ein billichmässige Moderation gebraucht, und Ihr eine leidenlichere Taxa angesetzt werden. Wie dann absonderlich

VIII.) Bey Wittwen und Waisen, welche sonst nach dem Ansatz Ihrer respectivè gehabter Ehe-Männer und Eltern seel. zu taxiren, dieses wohl zu beobachten.

IX.) Solle der Ansatz der Kopf-Steur in Städten von jedes Orts Staabs-Beamten mit Zuziehung der Steur-Setzere und eines ehrlichen und verständigen Manns von der Gemein gemachet, auch, damit die Unkosten müglichst eingezogen werden, von denen Flecken die Steur-Setzere und einer von der Gemein in die Amts-Stadt bescheiden, und die Taxa gleichfalls in Beyseyn deß Staabs-Beamten eingerichtet werden. So dann

X.) Der Einzug von denen Amtleuten veranstaltet, und bey denen Vermöglichen gleich bey

dem Ansatz, bey denen übrigen aber längst in 14. Tagen, bey ohnaußbleiblich-folgender scharffen Execution, vorgenommen, auch alles bey gegenwärtigem Nothstand ohne Entgelt verrichtet: Zumahlen

XI.) Die Gelder, wie sie eingenommen, ohne Außwechsel gelassen, die Sorten specificirt, und durch den ordinari Botten, mit beygelegtem Sorten-Zettul, in genauistem Kosten, zur Landschafft-Cassa gelüfert, auch nach völlig vollbrachtem Einzug eine vollständige, wohlverurkundete Consignation aller taxirten Personen, samt der Taxa in duplo, zu Fürstl. Geheimen Regiments-Rath sowohl, als Landschafft, eingeschickt werden. Demnach auch

XII.) Bey Ansetz- und Einrichtung dieser Capitations-Steur hauptsächlich auff das Vermögen nicht reflectirt werden können, und dahero bey dem gemeinen Mann und sonsten wohl über ein und andere Ungleichheit und Disproportion Beschwernuß und Klagden erfolgen möchten; Wird hinkünfftig solchen abzuhelffen und alle Disproportion zu heben bey vornehmender Verbesser- und

Einziehung einer Familien-Steur, allwo hauptsächlich das Vermögen in Consideration kommen solle, die Sublevation dergestalten erfolgen, daß, welcher bey dieser Capitation nach seiner Besoldung, Gewerb oder Vermögen, etwa zu hoch taxirt worden seyn möchte, um so viel Erleichterung hinkünftig bey der Familien-Steur zu geniessen, hingegen dem die Capitation zu ring angesetzt worden, ein mehrers bey der Familien-Steur nach seinem Vermögen, Besoldung und Gewerb angerechnet, und damit alle Ungleichheit gehoben, also eine billichmässige Gleichheit und Proportion durchgehends gesucht und getroffen werden solle. Welches man denenjenigen, so sich deßwegen beklagen möchten, in Antwort anzuzeigen, und deren Beschwerdten bey diesem Capitations-Einzug nicht weiter zu attendiren hat.

Nro. V.

Taxe

welche bei der den 15ten Merz 1708. ausgeschriebenen Kopf-Steuer den geist- und weltlichen Beamten und Officialen auf dem Land, bei der Universität in Tübingen, und bei dem Herzoglichen Hofgericht gemacht wurde.

Geistlichen Beamte und Officialen.

Ein Prälat, welcher zugleich Mitglied des Engern Ausschusses seye, —:· 28. fl. —

Die anderen Prälaten, —:· 24. fl. —

Ein designirter Prälat und Special, —:· 12. — 20. fl. —

Ein Klosters-Präceptor, —:· 15. fl. —

Ein Stadt-Pfarrer und Diaconus in den grössern Städten, —:· 10. — 14. fl. —

Ein Diaconus in kleinern Städten und ein Präceptor, —:· 4. — 14. fl. —

Diejenigen Pfarrer, welche mit Besoldung und Accidenzien völlig auf 300. fl. und darüber kommen, —:· 12. fl. —

Diejenigen, welche 200. — 300. fl. haben, —:· 10. fl. —

Und diejenigen, deren Einkommen nur 150. — 200. fl. betrage, —:· 5. — 8. fl. —

Die Schulmeister und Provisor in Städten, —:· 4. — 6. fl. —

Der Zinckenist in Stuttgardt, —:· 13. fl. —

Die Organisten und Zinckenisten auf dem Land, —:· 2. — 6. fl. —

Weltlichen Beamte und Officialen.

Der Ober=Hofmeister und Ober=Vogt in Tübingen, —:· 79. fl. 29. kr. —

Der Stallmeister und Kammer=Juncker daselbst, —:· 27. fl. 31. kr. —

Ein Ober=Vogt auf dem Land, —:· 24. fl. —

Ein Forst=Meister, —:· 8. — 20. fl. —

Der Commandant in Hohen Twiel, —:· 30. fl. —

Der in Tübingen, —:· 24. fl. —

Der Ober=Commandant in Neuffen, —:· 18. fl. —

Der Commandant daselbst, —:· 15. fl. —

Unter=Vögte, Keller und Verwalter in den vornehmsten Aemtern und Klöstern, —:· 10. — 18. fl. —

Die Advocaten auf dem Land, —:· 4.—6. fl. —

Vögte in geringern Orten, wie auch übrige Verwalter, Hofmeister, Pfleger, Schaffner, Amtleute, und dergleichen, —:· 3.—18. fl. —

Forst=Verwalter, —:· 10. fl. —
Ein Physicus und Practicus, —:· 4.—12. fl. —
Die raisigen Amtmänner, Burg=Vögte, Raisigen Schultheissen, Land=Rechnungs=Commissarii, Renovators rc. —:· 3.—12. fl. —
Stadt=und Amt=Schreiber in den grössern Städten und Aemtern, —:· 8.—18. fl. —
In den mittlern und kleinern Städten und Aemtern, auch die Gerichtschreiber, —:· 4. — 10. fl. —
Ein Ober=Factor auf den Eisenwerckern, —:· 24. fl. —
Ein Factor, —:· 12. — 15. fl. —
Ein Substitut, —:· 4. — 6. fl. —
Ein Hauptzoller, Zöller, Zoll=Bereuter, —:· 4. — 6. fl. —
Raisige Förster, —:· 4. — 6. fl. —
Gemeine Förster, —:· 2. — 5. fl. —

Bei der Universität in Tübingen.

Der Canzler, —· 30. fl. —
Rector, und ordentliche Professoren der Theologie, der Rechte und der Medizin, —:· 24. fl. —
Ein Professor der Philosophie, —:· 18. fl. —
Ein ausserordentlicher Professor, welcher einige Besoldung habe, —:· 15. fl. —
Der keine Besoldung habe, —:· 12. fl. —

Der Syndikus,	—:· 12. fl. —
Ein Notarius,	—:· 15. fl. —
Ein Sprachmeister,	—:· 4. fl. —
Der Pedell,	—:· 5. fl. —

Bei dem Herzoglichen Hofgericht:

Der Präsident und die adelichen Assessoren wurden nach Ihrer Besoldung bei dem Hof und der Canzley taxirt.

Ein gelehrter Assessor, der kein anderes Amt habe, —:· 12. fl. —

Ein Hofgerichts-Advocat, (wie ein Canzley-Advocat in Stuttgardt,) —:· 12. fl. —

Der Pedell, —:· 1. fl. 36 kr. —

r Extrao
ao. 1691
von mehr
Steuer, o

Wer im V gen h
3600.
3700.
3800.
3900.
4000.
5000.
6000.
7000.
8000.
9000.
10000.
11000.
12000.
13000.
14000.
15000.
16000.
17000.

BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Knapp, Gottfried

Historische Übersicht von allen dem Herzogthum Würtemberg ... von Frankreich angesetzten Contributionen zu Ende des vorigen u. zu Anfang dieses Jahrh. gemacht ; nebst Beilagen

Tübingen 1797

J.publ.g. 826 m
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10561590-6
VD18 14743973-001